

# WPK MAGAZIN

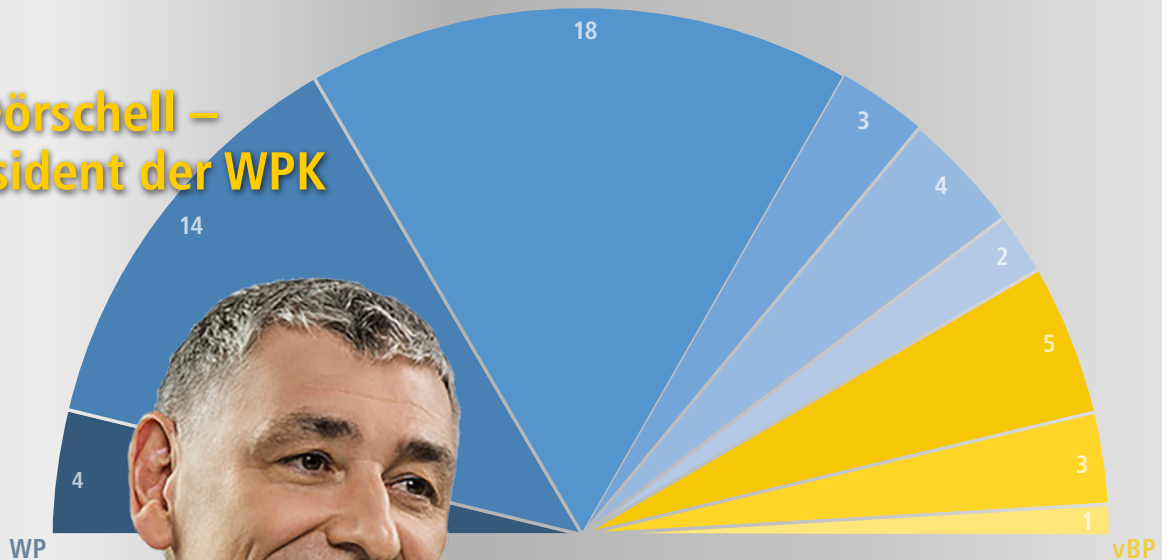
MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2022

## Ergebnis der Beiratswahl 2022 der WPK

SEITE 28

## Andreas Dörschell – neuer Präsident der WPK

SEITE 12



Mit Beilage  
Jahresabschluss 2021 der WPK

## Praxishinweis Abschlussprüfung

SEITE 34

## Nachhaltigkeitskompass (WPK)

SEITE 43

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer  
für Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

---

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.

---



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 2. September 2022 haben mich die Mitglieder des Beirates zum Präsidenten der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026 gewählt. Ich danke für das mir entgegengebrachte Vertrauen und freue mich auf die Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den Gremien der WPK in den kommenden vier Jahren.

Der neue Vorstand der WPK bildet die gesamte Breite und Vielfalt unseres Berufsstandes ab und stützt sich auf eine Mehrheit im Beirat. Diskussionsbeiträge aller Interessengruppen sind ausdrücklich willkommen. Im Interesse unseres Berufsstandes ist mir eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit in den Gremien der WPK sehr wichtig.

Das Image des Berufsstandes in der Öffentlichkeit hat durch Skandale gelitten. Das packt mich auch persönlich bei meiner Berufsehre. Ich will daran arbeiten, Vertrauen wiederherzustellen. Eine weitere und immer strengere Regulierung, die einem Freien Beruf gerade seine Freiheit nimmt, kann aber nicht der Weg sein. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer leisten mit ihrer Arbeit täglich ihren Beitrag für eine funktionierende deutsche Wirtschaft, indem sie als Prüfer oder Gutachter Vertrauen in Finanzabschlüsse und in die Grundlagen wirtschaftlicher oder gerichtlicher Entscheidungen schaffen. Das muss die WPK mit Nachdruck deutlich machen. Wir schaffen das durch glaubhafte Aufarbeitung und rechtsstaatliche Sanktionierung von Fehlverhalten, während wir gleichzeitig gemeinsam deutlich machen, was wir leisten können und was nicht.

Unser Berufsstand braucht Talente. Mitarbeitergewinnung und sichergestellte Praxisnachfolgen sind Voraussetzung für einen

langfristigen Erfolg und die dauerhaft hohe Qualität unserer Arbeit. Deshalb hat das Thema Nachwuchs für mich höchste Priorität. Ich setze mich dafür ein, dass unser Beruf attraktiv bleibt. Dazu gehört eine sinnstiftende Tätigkeit, ein innovativer Arbeitsplatz und eine angemessene Work-Life-Balance.

Unser Beruf gestaltet Zukunft. Bei der Digitalisierung sind wir Experte und Treiber. Wir unterstützen Wirtschaft und Gesellschaft bei der Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen und helfen, Nachhaltigkeit zu verwirklichen. Durch diese Schwerpunkte erhalten wir auch in Zukunft ein starkes, attraktives Berufsbild. Ich werde mich hierfür einsetzen.

Wir sind als WPK die Selbstverwaltungskörperschaft aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Gemeinsam sind wir stark und werden viel besser gehört, wenn wir mit einer Stimme sprechen. Wir können innerhalb des Berufsstands gerne kontrovers diskutieren, am Ende brauchen wir aber ein Ergebnis, das einheitlich nach außen vertreten wird. Das liegt mir am Herzen.

Wenn Sie mir schreiben wollen, erreichen Sie mich unter [andreas.doerschell@wpk.de](mailto:andreas.doerschell@wpk.de). Ich freue mich auf Ihre Anregungen und den Austausch mit Ihnen.

Ihr Andreas Dörschell  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



**Andreas Dörschell**  
WPK-Präsident



Nachbetrachtungen der  
Beiratswahl 2022 der WPK

Zweite Änderung der  
Berufssatzung für WP/vBP

Auftragsauswahl in der  
Qualitätskontrolle großer  
Abschlussprüferpraxen

## Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

### AUS DER ARBEIT DER WPK

#### AKTUELLE THEMEN

Nachbetrachtungen der Beiratswahl 2022 der WPK .....	6
Andreas Dörschell – neuer Präsident der Wirtschaftsprüferkammer	
Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026 ..	12
Letzte Sitzung des Beirates der WPK in der Amtszeit 2018 bis 2022 .....	14
<b>Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK</b>	
Sitzung am 2. Juni 2022 .....	18
Sitzung am 8. Juli 2022 .....	19
<b>Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK</b>	
Sitzung am 28. Juni 2022 .....	20
Sitzung am 30. August 2022 .....	21
<b>Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN)</b>	
WPK im europäischen Austausch .....	22
Dr. Reiner J. Veidt tritt in den Ruhestand .....	24
Dr. Michael Hüning ist Geschäftsführer der WPK .....	25
Jahresbericht 2021 der WPK .....	25
<b>Ungebrochenes Interesse am Wirtschaftsprüferberuf</b>	
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2022 .....	26
<b>Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK</b>	
Wintersemester 2022/2023 .....	27
<b>Transparenzberichte 2021/2022</b>	
Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 .....	27

#### BEKANNTMACHUNG DER WPK

Ergebnis der Beiratswahl 2022 der WPK..... 28

#### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der WPK .....	31
16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Satzung der WPK) .....	31
Zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP .....	32

#### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

<b>Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP .....</b>	<b>33</b>
<b>Praxishinweis</b>	
Abschlussprüfung .....	34
<b>Zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer .....</b>	<b>40</b>
<b>30<sup>th</sup> XBRL Europe Conference .....</b>	<b>42</b>

#### NACHHALTIGKEIT

<b>Nachhaltigkeitskompass (WPK) .....</b>	<b>43</b>
<b>Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards .....</b>	<b>44</b>
<b>Neuer Corporate Governance Kodex in Kraft getreten</b>	
Besonderes Gewicht auf nachhaltiger Unternehmensführung .....	44

#### INTERNATIONALES

<b>Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....</b>	<b>45</b>
<b>Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....</b>	<b>45</b>
<b>Überarbeitete IESBA-Definition einer Public Interest Entity (PIE) .....</b>	<b>46</b>





### Interview: Berufsnachwuchs von morgen

<b>IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung</b> .....	46
<b>Umfrage des IESBA zum Strategie- und Arbeitsplan 2024 bis 2027</b> WPK befürwortet lediglich eng begrenzte Änderungen des IESBA Code of Ethics .....	47
<b>IESBA strebt Führungsrolle auch im Bereich Sustainability an</b> .....	47
<b>Mitgliederversammlung Accountancy Europe</b> Prof. Dr. Jens Poll als neuer Deputy President nominiert.....	49
<b>Ergebnisse der EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung</b> .....	50
<b>Rat der EU legt partiellen Standpunkt zur neuen EU-Geldwäscheaufsichtsbehörde fest</b> .....	51

### AUS DEN LÄNDERN

<b>Bestellungen im Frühsommer 2022</b> Wieder Präsenzveranstaltungen.....	52
<b>Jahrestreffen Berlin</b> Gast: Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes .....	54

### STELLUNGNAHMEN DER WPK

<b>Standardentwürfe für die Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen (IDW EPS KMU)</b> .....	55
<b>Entwurf eines IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (EQMS 1)</b> .....	55
<b>Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen</b> .....	56
<b>Besserer Schutz hinweisgebender Personen</b> .....	60

### ANALYSEN UND MEINUNGEN

<b>Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle großer Abschlussprüferpraxen</b> WPIn/StBin Wiebke Lorenz, WP/StB Gerhard Schorr .....	61
<b>Berufsnachwuchs von morgen</b> Interview mit WP Prof. Dr. Markus Widmann.....	63

### AUS DER RECHTSPRECHUNG

<b>Haftungsrecht</b> Schadensersatzanspruch und rechtmäßiges Alternativverhalten .....	66
<b>Für die Praxis</b> Vergütungsansprüche des Abschlussprüfers in der Insolvenz sind teilbar .....	68

### SERVICE

<b>Veranstaltungen</b> .....	74
<b>Literaturhinweise</b> .....	75

### ANZEIGEN

<b>Stellenbörse</b> .....	76
<b>Kooperations- und Praxisbörse</b> .....	79

### RUBRIKEN

#### PERSONALIEN

<b>Geburtstage und Jubiläen</b> .....	80
<b>Todesfälle</b> .....	84

#### BERICHTE UND MELDUNGEN

<b>Drittes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges / zweites Update auf Englisch</b> .....	85
<b>BFB-Präsident Schmidt: „Unsicherheit wächst“</b> Konjunkturumfrage Sommer 2022 .....	85

#### NEU DABEI

<b>Dr. Veronika Hefen</b> .....	87
<b>Impressum</b> .....	30

**DIESEM HEFT LIEGT BEI:**  
Jahresabschluss 2021 der WPK

# Nachbetrachtungen der Beiratswahl 2022 der WPK

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl des Beirates der WPK 2022 am Donnerstag, den 7. Juli 2022, bekannt gegeben. Zeitgleich wurde das Wahlergebnis auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Dort steht das Wahlergebnis zusammen mit einer grafischen Auswertung als Download zur Verfügung.

Insgesamt 54 Beiratsmitglieder, davon 45 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 9 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer, waren zu wählen. 7 Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 3 Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der anderen, einschließlich der vereidigten Buchprüfer, mit insgesamt 291 Kandidaten, standen zur Wahl.

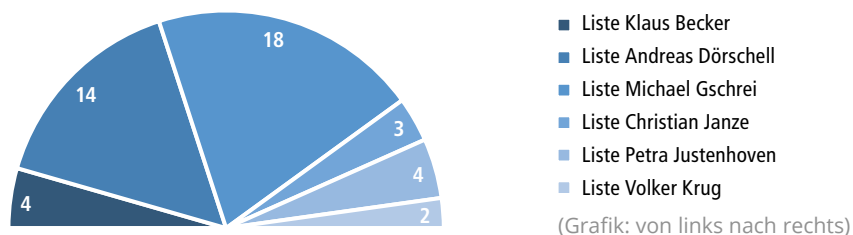
Die Amtszeit des neugewählten Beirates beginnt mit der konstituierenden Beiratssitzung am 2. September 2022. In dieser Sitzung werden der Beiratvorsitzer, die stellvertretenden Beiratvorsitzer, der Vorstand, der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten der WPK gewählt. Über das Ergebnis wurde am 7. Juli 2022 auf der Internetseite der WPK berichtet.

Das Ergebnis der Beiratswahl 2022 der WPK stellt sich wie folgt dar (siehe unten).

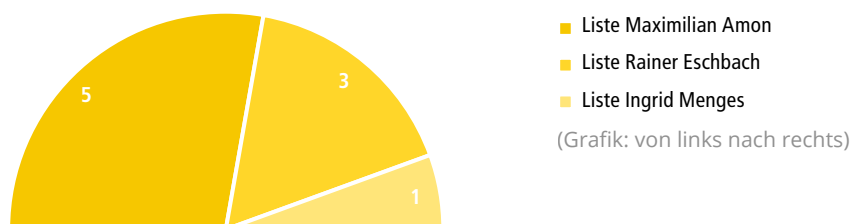
## // Erläuterungen zur Auswertung der Wahl

Die Auswertung der Wahl erfolgt in zwei Blöcken, der Wahregistrierung und der Stimmauszählung.

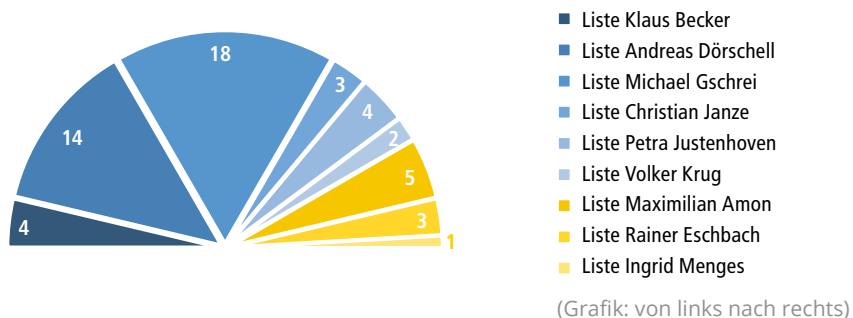
### Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Wirtschaftsprüfer (45 Mandate)



### Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – vereidigte Buchprüfer (9 Mandate)



### Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Gesamt (54 Mandate)



Im ersten Block, der Wahlregistrierung, prüft die uWK anhand des Berufsregisters die Wahlberechtigung jedes Teilnehmers, schließt Versuche mehrfacher Teilnahme an der Wahl aus und überprüft die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere ob die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe vom Berechtigten abgegeben wurde.

Der Ablauf des zweiten Blocks, der Stimmauszählung, ergibt sich aus der Wahl als personalisierter Verhältniswahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 WPO, § 5 Abs. 7 Wahlo). Die Auswertung der Wahl erfolgt demgemäß in zwei Schritten, erstens der Ermittlung der Beiratsitze je Liste (Verhältniswahl) und zweitens der Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste (Personalisierung). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Einzelnen:

Die **Ermittlung der Beiratsitze je Liste** erfolgt in folgenden Arbeitsschritten.

1. Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen mittels Scanner und Software.
2. Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen durch Addition aller auf die einzelnen Kandidaten der Liste entfallenen Stimmen.
3. Ermittlung aller für die Gruppe (Gruppe der WP / Gruppe der vBP) abgegebenen Stimmen durch Addition der auf jede Liste der Gruppen entfallenen Stimmen.
4. Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe durch Teilung des Produktes aus der Zahl der auf jede Liste entfallenen Stimmen (2. Arbeitsschritt) und der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe (45 WP-Gruppe bzw. 9 vBP-Gruppe) durch die Zahl aller für die jeweilige Gruppe abgegebenen Stimmen (3. Arbeitsschritt).

5. Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratsitze durch Streichung der Nachkommastellen des Anteils der Listengesamtstimmzahl jeder Liste an der Gruppengesamtstimmzahl.
6. Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratsitze durch Addition der Nachkommastellen oder durch Bildung der Differenz aus der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze (45 WP-Gruppe / 9 vBP-Gruppe) und der Gesamtzahl der ganzzahlig erreichten Beiratsitze.
7. Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes. Hat eine Liste nach der Stimmzahl die absolute Mehrheit erreicht, erreicht diese nach Sitzen bei einer Sitzverteilung nach den Nachkommastellen aber nicht, erhält diese Liste vor der Verteilung nach den Nachkommastellen vorab einen der nicht verteilten Beiratsitze. Anschließend werden verbleibende, nicht verteilte Beiratsitze nach den Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle verteilt.
8. Zuordnung der nicht verteilten Beiratsitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen durch Verteilung nach der Höhe der Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle. Haben mehrere Listen dieselbe Nachkommastellen, erhalten aber nicht alle ein Beiratsmandat, entscheidet das Los.
9. **Ergebnis:** Die Zahl der Beiratsitze je Liste ist ermittelt.

Die Ermittlung der Beiratsitze je Liste für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 stellt sich für die Gruppe der WP wie folgt dar:

→

Arbeitsschritt		Liste Klaus Becker	Liste Cihan Demirel	Liste Andreas Dörschell	Liste Michael Gschrei	Liste Christian Janze	Liste Petra Justenhoven	Liste Volker Krug
1.	Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (siehe amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf Seite 28 ff. in diesem Heft)							
2.	Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen	37.982	1.087	121.345	159.505	27.336	34.509	17.910
3.	Ermittlung der Gruppengesamtstimmzahl	399.674						
	<b>Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe</b>	<b>45</b>						
4.	Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe	4,276	0,122	13,662	17,959	3,078	3,885	2,017
5.	Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratsitze	4	0	13	17	3	3	2
	<b>Ganzzahlig vergebene Sitze</b>	<b>42</b>						
6.	Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratsitze	3						
7.	Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes	nicht erforderlich (keine Liste hat die absolute Mehrheit erreicht)						
8.	Zuordnung der nicht verteilten Beiratsitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen			1	1		1	
9.	Ergebnis: Sitze je Liste gesamt	4	0	14	18	3	4	2
	<b>Vergebene Sitze gesamt</b>	<b>45</b>						

Die Ermittlung der Beiratsitze je Liste für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 stellt sich für die Gruppe der vBP wie folgt dar (Tabelle unten).

Mit der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist noch keine Aussage darüber getroffen, welche Kandidaten einer Liste nun tatsächlich einen Beiratssitz erhalten. Diese Zuordnung erfolgt im Rahmen einer zweiten Auswertung der festgestellten Stimmzahlen, der **Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste**.

dieselbe Stimmzahl erreicht, von denen wenigstens einer, aber nicht alle ein Beiratsmandat erhalten, entscheidet das Los.

3. Kandidaten ohne Beiratsmandat sind absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen Ersatzkandidaten. Haben mehrere Ersatzkandidaten dieselbe Stimmzahl, entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.
4. **Ergebnis:** Die Beiratsmitglieder und die Ersatzkandidaten je Liste und die Reihenfolge ihres Nachrückens in den Beirat sind ermittelt.

Arbeitsschritt		Liste Maximilian Amon	Liste Rainer Eschbach	Liste Ingrid Menges
1.	Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (siehe amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses)			
2.	Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen	4.813	3.971	791
3.	Ermittlung der Gruppengesamtstimmzahl	9.575		
<b>Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe</b>		<b>9</b>		
4.	Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe	4,524	3,733	0,743
5.	Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze	4	3	0
<b>Ganzzahlig vergebene Sitze</b>		<b>7</b>		
6.	Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratssitze	2		
7.	Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes*	1		
8.	Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen			1
9.	Ergebnis: Sitze je Liste gesamt	5	3	1
<b>Vergebene Sitze gesamt</b>		<b>9</b>		

\* Die Liste Maximilian Amon hat 50,26 v. H. aller Stimmen, beziehungsweise aller in der Gruppe zu vergebenen Sitze, und damit eine absolute Mehrheit erreicht. Wegen der höheren Nachkommastellen (siehe 4. Arbeitsschritt) wären die nach der Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen verbliebenen, nach der Größe der Nachkommastelle zu vergebenen zwei Sitze zunächst auf die Liste Ingrid Menges, anschließend auf die Liste Rainer Eschbach zu verteilen. Dies hätte zur Folge, dass die Liste Maximilian Amon, trotz der erreichten absoluten Mehrheit, nicht die absolute Mehrheit der Sitze erreicht. Diese mathematische Besonderheit des in § 5 Abs. 7 Satz 3 WahlO WPK festgelegten Hare/Niemeyer-Verfahrens gleicht die in § 5 Abs. 7 Satz 5 WahlO WPK angeordnete Vergabe eines Vorabsitzes aus.

Anders als bei einer reinen Listenwahl, bei der der Listenführer die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste bestimmt, entscheidet bei der personalisierten Verhältniswahl der Wähler über die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlordnung bestimmt hierzu, dass die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 7 WahlO). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kandidaten, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet auch hier das Los. Damit ergeben sich für die Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste folgende Arbeitsschritte:

1. Ordnung der Kandidaten jeder Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen.
2. Verteilung der von der Liste erreichten Beiratssitze auf die Kandidaten dieser Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen. Haben mehrere Kandidaten

Dies führt bei der Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 zu der aus dem amtlichen Wahlergebnis folgenden Verteilung der Beiratsmandate und zur von der unabhängigen Wahlkommission festgestellten Reihenfolge der Ersatzkandidaten je Liste (siehe Bekanntmachung des Ergebnisses der Beiratswahl 2022 der WPK auf Seite 28 ff. in diesem Heft).

## // Überprüfung der technischen Auswertung der Wahl

Mit Blick auf die Wahlbeteiligung und die hohen Kandidaten- und Stimmzahlen bedient sich die uWK zur Stimmauszählung eines Stimmzettelscanners (§ 5 Abs. 6 Satz 3 WahlO).

Zur Vergewisserung von der Funktionsfähigkeit des Stimmzettelscanners hat die uWK vor der Stimmauszählung zunächst eine Probewahl durchgeführt. Dabei werden dieselben Stimmzettel von der uWK manuell und vom Scanner und der Software technisch ausgewertet. Die uWK hat die Übereinstimmung der manuellen und der technischen Auswertung festgestellt.



Zusätzlich haben die Mitglieder der uWK Stichproben aus den von den Mitgliedern ausgefüllten und technisch ausgewerteten Stimmzetteln genommen und das Ergebnis der manuellen Auswertung und der technischen Auswertung dieser Stimmzettel verglichen. Auch dabei hat die uWK die Übereinstimmung der manuellen und der technischen Auswertung festgestellt.

## // Wahlbeobachter

Wahlbeobachter konnten und haben die Wahl von der Anlieferung der Wahlunterlagen durch die Post bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses beobachtet.

## // Statistik

Status	2022		
	Gruppe der WP	Gruppe der vBP	Gesamt
Ausgesandte Wahlunterlagen <sup>1</sup>	18.051	3.319	21.370
Wahlberechtigte am Wahltag <sup>2</sup>	17.814	3.279	21.093
Wahlteilnahme absolut <sup>3</sup>	9.532	1.112	10.644
Wahlteilnahme prozentual	53,51 %	33,91 %	50,46 %
Ungültige Wahlunterlagen in der Wahlregistrierung <sup>4</sup>	6	8	14
Nicht zur Auswertung zugelassene Wahlunterlagen <sup>5</sup>	2	0	2
Auszuwertende Stimmzettel	9.524	1.104	10.628
Ausgewertete Stimmzettel	9.524	1.104	10.628
Maximale Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel <sup>6</sup>	428.580	9.936	438.516
Abgegebene Stimmen	403.049	9.683	412.732
Gültige Stimmen	399.674	9.575	409.249
Vergebene Sitze gesamt	9		
Ungültige Stimmen <sup>7</sup>	3.375	108	3.483
Gültige Stimmen prozentual	99,16 %	98,88 %	99,16 %
Ungültige Stimmen prozentual	0,84 %	1,12 %	0,84 %
Enthaltungen <sup>8</sup>	25.531	253	25.784
Enthaltungen prozentual	5,96 %	2,55 %	5,88 %

<sup>1</sup> Die Wahlunterlagen wurden in drei Paketen an die jeweils wahlberechtigten Mitglieder versandt.

Am 16. Mai 2022 wurden die Daten der 21.084 (17.790 Gruppe der WP und 3.294 Gruppe der vBP) an diesem Tag nach dem Berufsregister wahlberechtigten Mitglieder an die Druckerei zur Herstellung der Wahlunterlagen übergeben. Die ordnungsgemäße Herstellung und Konfektionierung wurde durch Wahlhelfer vor Ort in der Druckerei in Stichproben überprüft. Die vollständige Übergabe der Wahlunterlagen an die Post ist durch den Einlieferungsbeleg der Post belegt.

Ab diesem Zeitpunkt konnten wahlberechtigte Mitglieder die vollständigen Wahlunterlagen oder einzelne fehlende Wahlunterlagen, etwa einen Rückumschlag oder einen Stimmzettel bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer nachbestellen.

Am 17. Juni 2022 wurden der Druckerei 169 Datensätze (156 Gruppe der WP und 13 Gruppe der vBP), bestehend aus seit dem ersten Versand hinzugekommenen neuen wahlberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern, die bis zu diesem Zeitpunkt um neue Wahlunterlagen gebeten hatten, übergeben. Die Übergabe dieser 169 Wahlunterlagen an die Post ist durch den Einlieferungsbeleg der Post belegt.

Ab dem 17. Juni 2022 eingehende Bitten um neue Wahlunterlagen wurden von der Geschäftsstelle selbst erledigt, nachdem die Druckerei der Geschäftsstelle die hierfür notwendigen Wahlunterlagen überlassen hatte. Auf diesem Weg wurde nochmals für 117 Mitglieder (105 Gruppe der WP und 12 Gruppe der vBP) Briefwahlunterlagen erstellt und versandt.

Insgesamt hat die uWK damit 21.370 Sätze Wahlunterlagen (18.051 Gruppe der WP und 3.319 Gruppe der vBP) an die schließlich am Wahltag 21.093 wahlberechtigten Mitglieder übersandt. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl oder die Wahlteilnahme nicht mehr wahlberechtigter Mitglieder ist durch die technische Wahlregistrierung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Maßgeblich ist das Berufsregister.

<sup>3</sup> Zahl der am Wahltag wahlberechtigten Mitglieder, die erkennbar an der Wahl teilgenommen haben. Am Wahltag nicht mehr Wahlberechtigte und Versuche, mehrfach an der Wahl teilzunehmen, werden nicht gezählt.

<sup>4</sup> Der Wähler wurde registriert, aber es erfolgte keine Auswertung, denn der Wähler hat die persönliche Stimmabgabe nicht unterschrieben, war nicht ordnungsgemäß vertreten oder andere Wahlunterlagen fehlten.

<sup>5</sup> Der Wähler hat Wahlunterlagen für die Gruppe, der er nicht angehört, abgegeben.

<sup>6</sup> Die maximal mögliche Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel ergibt sich aus der Zahl der ausgewerteten Stimmzettel multipliziert mit der Zahl der in der Gruppe zu vergebenden 45 / 9 Stimmen.

<sup>7</sup> Die ungültigen Stimmen ergeben sich daraus, dass der Wähler mehr Kandidaten als zulässig gewählt hat oder den Stimmzettel unterschrieben hat. Statistisch berücksichtigt wurde jeweils die Zahl der maximal zulässigen Stimmen (45 WP-Gruppe / 9 vBP-Gruppe).

<sup>8</sup> Die Enthaltungen beziehen sich auf die maximale Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel. Der Wähler hat weniger Kandidaten als in seiner Gruppe maximal zulässig gewählt. Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Enthaltungen und gehen verloren. Die Gesamtzahl der Enthaltungen ergibt sich aus der maximal möglichen Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel abzüglich der tatsächlich abgegebenen Stimmen.



## // Typische Wahlfehler

- Die Wahlunterlagen werden in den circa acht Wochen vor der Wahl an alle nach dem Berufsregister wahlberechtigten Mitglieder versandt. Da der WPK nicht immer alle registerrelevanten Informationen sofort bekannt sind, werden einige Wahlunterlagen auch an Personen versandt, die bereits nicht mehr wahlberechtigt sind. Andere Mitglieder verlieren ihre Wahlberechtigung in der Zeit zwischen dem Versand der Wahlunterlagen und dem Wahltag. Nehmen diese ehemals Wahlberechtigten dennoch an der Wahl teil, wird ihre Teilnahme aufgrund der fehlenden Wahlberechtigung nicht registriert. Gleiches gilt, wenn Mitglieder versuchen sollten, mehr als einmal an der Wahl teilzunehmen oder die persönliche Erklärung nicht beigefügt haben. Nichtregistrierte Teilnehmer werden statistisch nicht erfasst.

**Persönliche Erklärungen wurden von Personen abgegeben, die nicht als Wirtschaftsprüfer bestellt sind.**

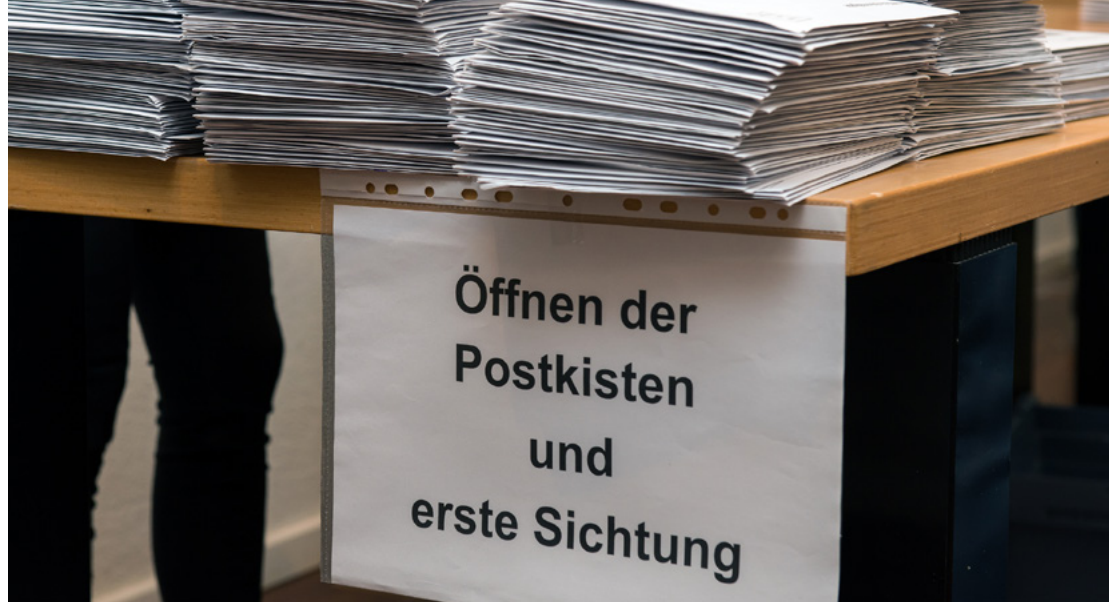
- Hat ein wahlberechtigtes Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe nicht unterschrieben, war bei der persönlichen Stimmabgabe nicht ordnungsgemäß vertreten oder fehlten andere Wahlunterlagen, wird die Wahlteilnahme zwar registriert, die Stimmen werden aber nicht ausgezählt. Bei der Wahl war insbesondere bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festzustellen, dass die persönlichen Erklärungen von Mitarbeitern oder von Geschäftsführern abgegeben wurden, die nicht als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Bei den freiwilligen Mitgliedern fehlten zum Teil die notwendigen Vollmachten. Diese Wähler werden statistisch unter „Ungültige Wahlunterlagen in der Wahlregistrierung“ erfasst.
- In wenigen Fällen waren sowohl der Rückumschlag als auch der Wahlumschlag nicht verschlossen oder der Stimmzettel war ohne Wahlumschlag in den Rückumschlag eingelegt. Dieser Verstoß gegen das Wahlgeheimnis führt auch zur Ungültigkeit. Diese Wähler werden statistisch unter „Nicht zur Auswertung zugelassene Wahlunterlagen“ erfasst.



- Wie bei früheren Wahlen haben einzelne Mitglieder mehr Stimmen abgegeben, als in der jeweiligen Gruppe abgegeben werden konnten. Dies führt zur Ungültigkeit aller Stimmen, weil für die uWK nicht zu ermitteln ist, welche der zahlreichen Stimmen gültig und welche nicht gültig sein sollen. Einzelne Mitglieder haben zulässige Änderungen auf dem Stimmzettel berufsüblich parafiert. Dieser Verstoß gegen das Wahlgeheimnis führt auch zur Ungültigkeit sämtlicher Stimmen. Diese Wähler werden statistisch unter „Ungültige Stimmen“ erfasst.
- Relevant waren auch bei der Wahl 2022 wieder die Enthaltungen. Diese sind kein Wahlfehler. Bei der personalisierten Verhältniswahl des Beirates gehen die Enthaltungen aber dem vom Wähler favorisierten Wahlvorschlag verloren. Die vom Mitglied gewählten Kandidaten können nur in den Beirat einziehen, wenn auch der zugehörige Wahlvorschlag ausreichend Beiratsmandate erringt.

sw/ti/uh







# Andreas Dörschell – neuer Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

## Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026



Im Juli 2022 wählten die Mitglieder der WPK den Beirat der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026. Das Wahlergebnis ist auf Seite 28 ff. in diesem Heft bekannt gemacht. Nach der Wahl verzichteten einzelne Personen auf die Wahrnehmung des Mandats. In entsprechender Zahl rückten Ersatzmitglieder der betroffenen Wahllisten nach.

Der so besetzte Beirat trat am 2. September 2022 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurde der Vorstand der WPK gewählt. Neuer Präsident der WPK ist WP/StB Andreas Dörschell. Zudem wurden die Vizepräsidenten sowie der Vorsitz des Beirates und seine Stellvertreter gewählt; die Vorstandsabteilungen und die Ausschüsse wurden neu besetzt.

Die Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2022 bis 2026 stellt sich danach wie folgt dar:

### // Vorstand

#### Präsident

WP/StB Andreas **Dörschell**, Mannheim

#### Vizepräsidenten

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg**, Berlin  
vBP/StB Maximilian **Amon**, München

#### Weitere Vorstandsmitglieder

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin  
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin  
WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim  
WPin/StBin Susann **Ihlau**, Düsseldorf  
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover  
WP/StB Evi **Lang**, München  
WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf  
WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**, Berlin  
vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

### // Vorstandsabteilungen

#### Präsidium

##### Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell**, Mannheim  
WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg**, Berlin  
vBP/StB Maximilian **Amon**, München

#### Berufsaufsicht

##### Mitglieder:

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg**, Berlin  
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin  
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover  
WP/StB Evi **Lang**, München  
WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg  
vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

#### Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

##### Mitglieder:

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin  
WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf  
vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

### // Beirat

#### Vorsitzer

WP/StB Dr. Karl **Petersen**, München



**Stellvertretende Vorsitzenden**

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth  
 WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

**Weitere Beiratsmitglieder**

WPin/StBin Dr. Kathryn **Ackermann**, Essen  
 vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang  
 WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg  
 WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf  
 WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg  
 WP/StB Michael **Böllner**, München  
 WP/StB Karl-Heinz **Brosent**, Düsseldorf  
 WPin/StB Andrea **Bruckner**, München  
 vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn  
 WP/StB Mathias **Eisele**, Köln  
 WP/StB Simon **Exner**, Erkelenz  
 WP Michael **Ey**, Frankfurt am Main  
 WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin  
 WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen  
 WP/StBin Monika **Frings**, Aachen  
 WP/StB Katrin **Gäbler**, Frankfurt am Main  
 WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg  
 WPin/StBin Tanja **Grimme**, Essen  
 vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München  
 WPin/StBin Silke **Grüttner**, Berlin  
 WP/StB Roland **Haeck**, Köln  
 WP/StB Michael **Häger**, Düsseldorf  
 WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin  
 WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg  
 WP/StB Johannes **Hauser**, Stuttgart  
 vBP Dr. Alexander **Held**, München  
 WPin Dr. Sabine Charlotte Maria **Hellig**, Stuttgart  
 WPin Sylvie **Hensen**, Frankfurt am Main  
 WPin/StBin Prof. Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf  
 WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf  
 WP/StB Daniela **Kuegler**, Leipzig  
 WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin  
 WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**, Zell  
 WPin/StBin Christiane **Lawrenz**, Frankfurt am Main  
 WPin/StBin Annett **Linke**, Gera  
 WPin/StBin Nathalie **Mielke**, Berlin  
 WPin/StBin Antje **Muskulus-Barthel**, München  
 WPin/StBin Vanessa **Neumann**, Bielefeld  
 WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Frankfurt am Main  
 WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf  
 vBP/StB Andreas **Salamon**, Hamburg  
 WP/StB Ralf **Schmitz**, Düsseldorf  
 WP/StB Mark **Schüttler**, Hagen  
 WPin/StBin Bianca **Seifert**, Düsseldorf  
 WPin/StBin/CPA Karen Leah **Somes**, Stuttgart  
 vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld  
 WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz  
 vBP/StB/Landw. Buchst. Ute **Winkler**, Heidelberg  
 WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg  
 WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin  
 vBP/StB Michael **Ziegler**, Viersen

// **Ausschüsse****Haushaltsausschuss****Mitglieder:**

WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf  
 WP/StB Karl-Heinz **Brosent**, Düsseldorf  
 WP/StB Katrin **Gäbler**, Frankfurt am Main  
 WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf  
 WPin/StBin/CPA Karen Leah **Somes**, Stuttgart

**Gast aus dem Vorstand:**

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

**Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung****Mitglieder aus dem Vorstand:**

WP Dr. Christian **Janze**, Hannover  
 WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**, Berlin

**Mitglieder aus dem Beirat:**

WPin/StBin Tanja **Grimme**, Essen  
 vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München  
 WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

**Ausschuss Berufsexamen****Mitglieder aus dem Vorstand:**

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim  
 WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin  
 WPin/StBin Susann **Ihlau**, Düsseldorf

**Mitglieder aus dem Beirat:**

WPin/StBin Dr. Kathryn **Ackermann**, Essen  
 WP/StB Michael **Häger**, Düsseldorf  
 WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

**Ausschuss Berufsrecht****Mitglieder aus dem Vorstand:**

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin  
 WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**, Berlin

**Mitglieder aus dem Beirat:**

WPin/StB Andrea **Bruckner**, München  
 WP/StB Johannes **Hauser**, Stuttgart  
 WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Frankfurt am Main

**Vorstandsausschuss****Geldwäschebekämpfung**

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin  
 WP Dr. Christian **Janze**, Hannover  
 vBP/StB Maximilian **Amon**, München

# Letzte Sitzung des Beirates der WPK in der Amtszeit 2018 bis 2022

**D**er Beirat der WPK kam am 3. Juni 2022 zu seiner letzten Sitzung dieser Amtszeit zusammen. Die vier vorhergehenden Sitzungen seit Juni 2020 mussten pandemiebedingt durch Beiratsinformationsveranstaltungen ersetzt werden, verbunden mit schriftlichen Abstimmungsverfahren. Insofern war es zu begrüßen, dass diese Sitzung als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte.

## // Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die Entwicklungen seit der letzten Beiratsinformationsveranstaltung am 3. Dezember 2021 (WPK Magazin 4/2021, Seite 12 ff.).

Für die **Kammerversammlung** in diesem Frühjahr sah der Vorstand die Möglichkeit, zum Präsenzformat zurückzukehren. „Wirtschaftsprüfung und Green Deal“ war das Leitthema der diesjährigen Kammerversammlung am 6. Mai 2022 in Berlin. Allseits wurde der Neustart der Präsenzveranstaltung als gelungen empfunden. Rund 180 Kolleginnen und Kollegen nahmen an der Kammerversammlung und am Get-together am Vorabend teil. Die Aufzeichnung der Veranstaltung steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Dort sind auch die Präsentationen zu den informativen Praxisvorträgen

- › Schwierige Verhandlungen meistern
- › Nachhaltigkeitsberichterstattung – neue Chancen für den Berufsstand und
- › Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens zu finden.

Zum Thema **Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung** berichtete Präsident Ziegler über eine mit dem DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann durchgeführte einstündige Online-Veranstaltung am 1. April 2022. Auch diese Veranstaltung ist mit Unterlagen auf der Internetseite der WPK abrufbar.

In der EU unterliegen künftig geschätzt 50.000 Unternehmen den neuen Berichtspflichten. Die überwiegende Zahl dieser Unternehmen sieht sich das erste Mal mit Nachhaltigkeitsanforderungen konfrontiert. Es besteht ein großer Beratungs- und Unterstützungsbedarf, aus dem sich ein sehr interessantes Betätigungsfeld für den Berufsstand der WP/vBP ergeben wird. Zudem ist eine verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte vorgesehen, die entweder durch einen WP/vBP oder durch einen unabhängigen Drittprüfer erfolgen soll. Auch dieser Punkt wird den Berufsstand fordern, um die hohen Qualitätsstandards aus der Abschlussprüfung auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu übertragen.

Die EFRAG hat in diesem Zusammenhang aktuell die Entwürfe von 13 Berichtsstandards zur Konsultation veröffentlicht, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die WPK wird die Entwürfe sichten und sich hier ebenfalls in die Diskussion einbringen (siehe Seite 44 in diesem Heft).

Es ist damit klar:

- › Die Mandanten haben weitreichenden Hilfsbedarf. Der Berufsstand muss hier unterstützen.
- › Das setzt voraus, dass der Berufsstand die Aufgabe annimmt.
- › Der Berufsstand muss dies als Marktsegment begreifen und es besetzen, um dieses Feld nicht berufsstands-fremden Dienstleistern, wie zum Beispiel Umweltberatern, zu überlassen.

Die WPK will den Berufsstand hierbei unterstützen. Auf der WPK-Internetseite wird der Nachhaltigkeitskompass veröffentlicht. Dieser gibt einen aktuellen Überblick zu diesem

**EU-weit unterliegen künftig geschätzt 50.000 Unternehmen der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.**

Thema, eine Übersicht über regulatorische Anforderungen und Hilfe bei der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (siehe Seite 43 in diesem Heft).

In Brüssel kämpft die WPK dafür, dass der Berufsstand nicht benachteiligt wird. Die beiden zentralen Forderungen der WPK sind:

- › Der Abschlussprüfer soll auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung desselben Mandanten prüfen dürfen.
- › Soweit Dritte für die Aufgabe zugelassen werden, müssen diese vergleichbar reglementiert werden, wie es der Berufsstand der WP/vBP ist.

Ein weiteres Thema, das den Berufsstand seit Jahresbeginn intensiv beschäftigt, ist der Entwurf des IAASB für einen Standard zu Prüfungen von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen, der sogenannte LCE-Standard. Auch hierüber wurde bereits auf der Kammerversammlung berichtet. Hier besteht das Risiko, dass eine LCE-Prüfung als „Prüfung light“ wahrgenommen werden könne. Dies könnte unter anderem zusätzlichen Druck auf die Prüfungshonorare ausüben,

was nicht wünschenswert ist. Daher sieht die WPK die dringende Notwendigkeit, die Akzeptanz des ISA für LCE durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit seitens des IAASB zu fördern. Die WPK fordert, dass im Ergebnis ein vollwertiges Testat erteilt wird. Ziel der Abschlussprüfung muss es bleiben, dass ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden kann. Andernfalls droht dieser Initiative die Bedeutungslosigkeit.

Präsident Ziegler konnte dem Beirat über den Besuch von WP/StB Tobias Polka in der Vorstandssitzung am Vortag, dem 2. Juni 2022, berichten (zur Vorstandssitzung siehe Seite 18 in diesem Heft). Dieser ist seit dem 1. Januar 2022 gemeinsamer Vertreter von WPK und IDW in der Arbeitsgruppe, die sich mit den besonderen Belangen kleinerer Praxen bei IFAC beschäftigt. Zum Thema „ISA für LCE“ führte er aus, dass es international viele kleine Unternehmen gebe, die prüfungspflichtig seien und Bedarf für einen LCE-Standard hätten. Andererseits sei vor allem die Monitoring Group sehr skeptisch gegenüber den ISA für LCE eingestellt. Der Ausgang sei derzeit noch ungewiss. Mitte Juni wolle das IAASB entscheiden, ob und wie es hier weitergehe.

Das **Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität** beschäftigte die WPK seit Sommer 2021. Präsident Ziegler betonte, dass die Bekämpfung der Geldwäsche wich-

tig ist. Sie muss jedoch zielorientiert und effektiv sein. Wenn Bürokratisierung drohe, helfe dieses wenig.

Die WPK hatte sich hierzu bis Januar dieses Jahres bereits verschiedentlich gemeinsam mit anderen Kammern eingebracht.

Mitte April hatte die WPK sich erneut und zusammen mit den Bundeskammern der Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, dem Bundesverband der Freien Berufe sowie dem Deutschen Anwaltverein und dem Deutschen Steuerberaterverband in einem gemeinsamen Präsidentenschreiben an zahlreiche EU-Parlamentarier gewandt und auf folgende besorgniserregende Entwicklung aufmerksam gemacht:

- Es soll eine neu einzurichtende EU-Aufsichtsbehörde („AMLA“) mit weitreichenden Durchgriffsrechten auch im Nicht-Finanzsektor gebildet werden, was faktisch einer direkten Aufsicht gleichkäme. Hierdurch würde der Kern des Selbstverwaltungsrechts der Freien Berufe beschädigt, was rechtsstaatlichen Bedenken begegne.
- Die Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung soll massiv eingeschränkt werden. Die Schweigepflicht ist ein rechtsstaatliches Kernelement. Es ist zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und dem Berufsträger unabdingbar.

→

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Herr Ass. jur. Strangfeld -318

#### Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -102

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten sollen erheblich, mitunter unverhältnismäßig verschärft werden. Dies würde insbesondere die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors belasten, wie zum Beispiel WP/vBP. Dabei habe die EU-Kommission selbst eingestanden, dass die bisherigen Regelungen durch sie noch nicht evaluiert wurden.

Des Weiteren ging Präsident Ziegler auf die **anstehende Wahl des Beirates der WPK** für die Amtszeit 2022 bis 2026 ein. Der Wahltag ist der 5. Juli 2022. Alle sollten in ihrem Umfeld für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung werben, da dies dem neuen Beirat eine hohe Legitimation verschafft.

Für den neuen Beirat wünscht sich Präsident Ziegler ein Gremium, dass es schafft, sich auch bei intensiven Diskussionen auf eine gemeinsame Linie zu verständigen. Ebenso hofft er auf einen neuen Vorstand, der die WPK in den nächsten Jahren geeint durch alle Unbill steuert (zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe Seite 28 ff., zur Nachbetrachtung der Wahl siehe Seite 6 ff., zur Gremienbesetzung für die Amtszeit 2022 bis 2026 Seite 12 f. in diesem Heft).

**Dank an Dr. Reiner Veidt für mehr als 22 Jahre herausragendes Engagement als Geschäftsführer der WPK.**

Abschließend zog Präsident Ziegler ein **persönliches Resümee**. Nach acht Jahren als Präsident der WPK trete er nicht mehr zur Wahl an. Diese acht Jahre seien sehr ereignisreich gewesen, wobei er insbesondere an das Großprojekt der EU-Reform der Abschlussprüfung von 2014 und deren Umsetzung in Deutschland im Jahr 2016 durch das APAREG und das AReG sowie an das FISG im vergangenen Jahr denke. Ziel seiner Arbeit sei es immer gewesen, den Berufsstand zu einen. Nur ein geeinter Berufsstand werde in der Öffentlichkeit gehört, könne etwas bewegen, könne den Gesetzgeber zu Initiativen veranlassen oder ihn von einem Bürokratisierungs- oder Regulierungsvorhaben abhalten.

Neben einem Dank an die Kolleginnen und Kollegen des Vorstandes und der anderen Gremien der WPK sowie den Geschäftsführern und Mitarbeitern der Geschäftsstellen der WPK bedankte er sich insbesondere bei Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, der im September in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wird, für sein mehr als 22 Jahre andauerndes herausragendes Engagement für den Berufsstand (siehe Seite 24 in diesem Heft).

## // Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Vorstand informierte den Beirat über den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021. Hierzu berichteten die Abschlussprüfer über ihre Jahresabschlussprüfung und der Haushaltsausschuss über seine Tätigkeit. Im Ergebnis genehmigte der Beirat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und beschloss, den Bilanzgewinn von 2.997.042,45 Euro auf neue Rechnung vorzutragen (zur Bekanntmachung siehe Seite 31; Jahresabschluss auch als Beilage zu diesem Heft).

## // Zweite Änderung der Berufssatzung für WP/vBP

In der Beiratsinformationsveranstaltung am 3. Dezember 2021 wurde die geplante zweite Änderung der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) vorgestellt. Zahlreiche Gesetze der letzten Amtsperiode des deutschen Bundestages hatten Änderungen an der WPO nach sich gezogen und machten auch eine Anpassung der Berufssatzung erforderlich.

Im Hinblick auf geplante Anpassungen von § 37 BS WP/vBP an den neuen § 43 Absatz 4 WPO, mit seinen Vorgaben zur Einhaltung einer kritischen Grundhaltung bei der Durchführung von Prüfungen, hatte das Beiratsmitglied Tobias Lahl angemerkt, dass der geplante Begriff der „Plausibilität“ im Hinblick auf die kritische Hinterfragung von erlangten Prüfungsnachweisen zu wenig sei. Dies suggeriere eine nicht ausreichende kritische Grundhaltung.

Vor diesem Hintergrund hatten sich der Ausschuss Berufsrecht, der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung und nachfolgend der Vorstand in weiteren intensiven Beratungen darauf verständigt, die Begrifflichkeiten insgesamt an den Sprachgebrauch der vom IDW ins Deutsche übersetzten internationalen Prüfungsstandards (ISA-DE) anzupassen, wo im Zusammenhang mit der Einholung ausreichender Prüfungsnachweise der Begriff „angemessen“ nicht mehr verwendet wird, stattdessen von „geeigneten“ Prüfungsnachweisen die Rede ist, die „überzeugend“ sein müssen. Insofern sollte von der „Überzeugungskraft“ sowie der „Geeignetheit“ und (weiterhin) der „Verlässlichkeit“ der erlangten Prüfungsnachweise gesprochen werden, die während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen sind.

Dieser Konsens in den Gremien konnte nicht in der Abstimmung über die Neufassung von § 37 BS WP/vBP aufrechterhalten werden. Das Vorstandsmitglied Michael Gschrei verwies für die Beiratsmitglieder der wp.net-Liste auf aktuelle veröffentlichte Äußerungen des Vorsitzenden des IDW. wp.net wünsche sich noch konkretere Hinweise für den Berufsstand auch zum Thema der Skalierbarkeit der kritischen Grundhaltung. Dem aktuellen Neufassungsvorschlag zu § 37 BS WP/vBP könne daher seitens der wp.net-Liste nicht zugestimmt werden.



Die notwendige Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf die Neufassung von § 37 BS WP/vBP wurde nicht erreicht.

Die nachfolgende Abstimmung zu den Änderungen im Übrigen erreichte die notwendige Zweidrittelmehrheit (zur Bekanntmachung siehe Seite 32 f.; erläuternder Beitrag auf Seite 40 f. in diesem Heft).

## // Schaffung eines neuen § 5 Satzung der WPK – virtuelle Sitzungsformate

Das Vorhaben, die Satzung der WPK um eine Regelung zu ergänzen, nach der auch virtuelle Sitzungsformate möglich werden, wurde dem Beirat bereits in der Informationsveranstaltung am 3. Dezember 2021 vorgestellt. Hier ergaben sich Anregungen aus der Mitte des Beirates unter anderem dahingehend, auch hybride Sitzungsformate zuzulassen.

Der Ausschuss Berufsrecht sowie der Vorstand, berieten im Nachgang die Änderungswünsche. Grundsätzlich wird es bei Sitzungen des Beirates und den Kammerversammlungen als Präsenzveranstaltungen bleiben. Aus wichtigem Grund können jedoch der Vorsitz der Beirates und seine beiden Stellvertreter einvernehmlich beschließen, dass die Beiratssitzung oder die Kammerversammlung auch als virtuelle oder als hybride Veranstaltungen stattfinden können. In diesem Fall finden dann alle Abstimmungen in der Beiratssitzung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems statt. Die entsprechende neue Regelung, der § 5 der Satzung der WPK, wurde einstimmig verabschiedet (zur Bekanntmachung siehe Seite 31 f. in diesem Heft).

## // Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2021

Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitz der Kommission für Qualitätskontrolle, berichtete dem Beirat über den Tätigkeitsbericht 2021 der Kommission für Qualitätskontrolle.

## // Ausblick

Die konstituierende Sitzung des dann neu gewählten Beirates wird am 2. September 2022 stattfinden (siehe dazu Seite 12 f. in diesem Heft).  
ge/jo/bm

Aufzeichnung WPK aktuell Kammerversammlung vom 6. Mai 2022 und Vortragsunterlagen abrufbar unter [www.wpk.de/kammerversammlung-2022/](http://www.wpk.de/kammerversammlung-2022/)

Aufzeichnung WPK aktuell Mitgliederinformation online vom 1. April 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032201/](http://www.wpk.de/link/mag032201/)



Lehrgänge & Trainings  
für alle Prüfungstermine.  
Online & Präsenz.  
Bundesweit.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 14. Juni 2022

## Sitzung am 2. Juni 2022

### // Vorstandsausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

Der Vorstand hat hierzu beraten. Die Beratungsergebnisse sollen in weiterführenden Gesprächen zwischen dem Vorstandsausschuss und Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle diskutiert werden.

### // Zusammenarbeit mit anderen Berufen/Organisationen

Der deutsche Vertreter im Ausschuss kleiner und mittlerer Prüferpraxen (SMPAG) bei der International Federation of Accountants (IFAC), WP/StB Tobias Polka, hat dem Vorstand über seine Tätigkeit berichtet. Derzeit werden die Eingaben zum Standard über die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities – ED ISA for LCE) ausgewertet.

### // Nachlese zur Kammerversammlung 2022 und Ausblick auf 2023

Der Vorstand ist mit der Resonanz auf die diesjährige Kammerversammlung grundsätzlich zufrieden und hat sich auf einen Termin für die Kammerversammlung 2023 verständigt. Diese soll möglichst im Juni 2023 stattfinden.

### // Zweite Änderung der Berufssatzung WP/vBP

Der Vorstand befasste sich erneut mit der Änderung der Berufssatzung. Auf Anregung der Abschlussprüferaufsichtsstelle hat der Vorstand beschlossen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz genehmigte Berufssatzung optisch stärker von den Erläuterungen, die vom Vorstand erlassen wurden, abzusetzen.

Der in den Erläuterungen zu § 33 BS WP/vBP enthaltene Warnhinweis zu möglichen Ausschlussgründen des Abschlussprüfers bei Verstößen gegen Art. 5 Abs. 1 AP-VO wird konkretisiert.

### // Stellungnahme zu EQMS 1 und 2

Der Vorstand hat den Ausschuss „Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens“ gebeten, in der Sitzung am 9. Juni 2022 die Beratung der Entwürfe der IDW Qualitätsmanagementstandards

- Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQMS 1 (12.2021)) sowie
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW EQMS 2 (12.2021)) fortzusetzen.

### // Wirtschaftsprüfungsexamen

Insbesondere durch die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens ist die Anzahl der Kandidaten pro Termin signifikant angestiegen. Die Personalausstattung der Landesgeschäftsstellen stößt deshalb an ihre Grenzen. Der Vorstand hat daher beschlossen, in diesem Bereich eine zusätzliche Stelle zu schaffen.

### // Solaranlage Wirtschaftsprüferhaus Berlin

Dem Vorstand wurde zu dem aktuellen Stand der Aktivitäten in Sachen Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach des Wirtschaftsprüferhauses in Berlin berichtet. Sie soll zur Eigenversorgung des Hauses mit selbsterzeugtem Strom beitragen.  
bn/mß

Aufzeichnung und Vortragsunterlagen der Kammerversammlung 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/kammerversammlung-2022/](http://www.wpk.de/kammerversammlung-2022/)

Neu auf WPK.de vom 14. Juli 2022

## Sitzung am 8. Juli 2022

### // Vorstandsausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

Der Vorstand hat zusammen mit dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle, Prof. Dr. Jens Poll, und seinem Stellvertreter, Jürgen Hug, zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten. Vorstand und Kommission haben nun eine übereinstimmende Auffassung zu den nachfolgenden Themenbereichen:

1. Schärfung der Definition kleiner Praxen,
2. Keine Überbetonung der Stabilität in der Auftragsprüfung kleiner Praxen,
3. Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung,
4. Reduzierung der Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle kleiner Praxen.

Die Beratungsergebnisse sollen nach einer abschließenden Entscheidung in der Kommission für Qualitätskontrolle über die Form der Veröffentlichung in der zweiten Jahreshälfte kommuniziert werden.

### // Reflexion: Ziele des Vorstandes 2018 bis 2022

Zu Beginn seiner Amtszeit hatte sich der Vorstand Ziele gesetzt (WPK Magazin 4/2018, Seite 21). Diese betrafen unter anderem die Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung, die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung, die Stärkung der Facharbeit sowie den konstruktiven Dialog mit der APAS. Der Vorstand stellt fest, dass er viele seiner Ziele erreicht hat.

### // Nachlese zur Beiratswahl

Die Wahlbeteiligung lag knapp über 50 % und hat sich im Vergleich zur Beiratswahl 2018 geringfügig erhöht. Eine höhere Wahlbeteiligung hält der Vorstand durch eine zukünftig elektronisch gestützte Wahl für denkbar (siehe zum Ergebnis der Beiratswahl Seite 28 ff. in diesem Heft).

### // Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstand hat den Einspruch eines Berufsangehörigen gegen einen Rügebescheid beraten.

### // Kammerversammlung 2023

Der Vorstand hat in Betracht kommende Termine für die Kammerversammlung 2023 beraten.

### // WPO-Änderungen

Der Vorstand befasste sich erneut mit der Änderung zu § 57a Abs. 6a WPO. Die Änderungsvorschläge sollen nunmehr dem BMWK übergeben werden.

### // Entwurf einer Stellungnahme zu ED ESRS

Der Vorstand hat den Entwurf einer Stellungnahme zu ED ESRS beraten. Als kritisch herausgestellt werden unter anderem die fehlende Mittelstandsperspektive, der fehlende rote Faden und die unzureichende Handhabbarkeit der Standardentwürfe sowie der zeitliche Rahmen von Standardsetzung und Kommentierungsmöglichkeit. Die Stellungnahme soll ins Englische übersetzt und an die EFRAG übermittelt werden (siehe dazu Seite 44 in diesem Heft).

### // Wirtschaftsprüfungsexamen

Im Zuge der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens wird seit dem Prüfungstermin II/2019 ein zusätzlicher schriftlicher Teil-Prüfungstermin im Juni durchgeführt. Dieses zusätzliche Angebot hatte der Vorstand zunächst für die Dauer von vier Jahren befristet. Der Vorstand hat beschlossen, das zusätzliche schriftliche Prüfungsangebot im Juni ab dem Prüfungstermin II/2023 unbefristet beizubehalten und die zusätzlichen schriftlichen Prüfungen ab diesem Prüfungstermin an allen sechs Landesgeschäftsstellen-Standorten durchzuführen.

li

Neu auf WPK.de vom 30. Juni 2022

## Sitzung am 28. Juni 2022

### // Ausschuss Grundsätze der Kommission für Qualitätskontrolle

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zur Umsetzung einer verhältnismäßigeren Qualitätskontrolle fortgesetzt.

Gegenstand der Beratungen waren insbesondere die Ergebnisse der weiterführenden Gespräche zwischen dem Vorstandsausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“ und Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, die im Vorstandsausschuss besprochenen Beispiele in einen vom Ausschuss „Grundsätze QK“ zu erarbeitenden Fragen- und Antworten-Katalog zur Durchführung der Qualitätskontrollen bei kleinen Praxen aufzunehmen und zu veröffentlichen.

### // Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle bei großen Praxen

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich mit dem Entwurf eines Aufsatzes einzelner Kommissionsmitglieder zur Vorgehensweise bei der Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle bei großen Praxen und nahm den Entwurf zustimmend zur Kenntnis.

### // Maßnahmen zur Abarbeitung der „Bugwelle 2023“

2023 wird nach 2011 und 2017 für das Qualitätskontrollverfahren wieder ein „Bugwellenjahr“. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über Maßnahmen zur zeitgerechten Abarbeitung der eingehenden Qualitätskontrollberichte beraten.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über die Qualitätskontrolle einer gemischten Praxis (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) und beschloss, den Prüfer für Qualitätskontrolle um ergänzende Ausführungen zu bitten. bm

## Landesgeschäftsstellen der WPK



### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)



Neu auf WPK.de vom 1. September 2022

## Sitzung am 30. August 2022

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle reflektierte ihre Vorgehensweise bei der Löschung einer WP/vBP-Praxis / einer WPG/BPG als gesetzlicher Abschlussprüfer hinsichtlich der Umsetzung im öffentlichen Berufsregister. Die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer erfolgt, wenn eine Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchgeführt wird oder wenn wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem, die dieses als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, festgestellt worden sind.

Die Löschung wird im öffentlichen Berufsregister mit der Bekanntgabe des Löschungsbescheides vollzogen. Da sich die betroffenen Praxen hierüber nicht immer bewusst zu sein scheinen, wird die Kommission für Qualitätskontrolle hierauf zukünftig in ihren Löschungsbescheiden ausdrücklich hinweisen.

Legt die Praxis gegen den Löschungsbescheid Widerspruch ein und wurde keine sofortige Vollziehung angeordnet, erfolgt eine rückwirkende Wiedereintragung bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist sich bewusst, dass sich hieraus im Einzelfall negative Auswirkungen für Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ergeben können, wenn die Eintragung im öffentlichen Berufsregister eine Lücke aufzuweisen scheint. Sie empfiehlt daher, in diesen Fällen frühzeitig mit der Geschäftsstelle der WPK in Kontakt zu treten.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über Qualitätskontrollen von vier gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Für drei gemischte Praxen wurde der Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes beschlossen, für eine gemischte Praxis nach vorheriger Anhörung die Erteilung von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung.

Des Weiteren wurden zwei Untersuchungen der Kommission für Qualitätskontrolle bei Prüfern für Qualitätskontrolle mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen.

vö

# Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN)

## WPK im europäischen Austausch



- Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- Das QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.

### // Netzwerk zuständiger Stellen in Europa, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben

**D**as QAN wurde 2015 vom Institute of Chartered Accountants in England und Wales (ICAEW) gegründet und ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation ein Qualitätskontrollverfahren im Non-PIE-Bereich unterhalten. Die Delegation ist seit dem 17. Juni 2016 erforderlich, da die EU-Abschlussprüferrichtlinie vorsieht, dass ab diesem Zeitpunkt Qualitätskontrollverfahren nur noch von zuständigen Behörden betrieben werden dürfen, es sei denn, der nationale Gesetzgeber sieht eine Delegation auf eine geeignete Stelle vor. Im QAN vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren, wie beispielsweise in Deutschland praktiziert, als auch Organisationen, die die Qualitätskontrolle mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betreiben, wie zum Beispiel das Vereinigte Königreich.

Zurzeit sind Kammern und Institute aus 19 europäischen Ländern, davon 17 EU-Mitglieder, im QAN organisiert, darunter seit Ende 2019 die WPK.

Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und zu erhalten. Daneben findet ein regelmäßiger Austausch zwischen QAN-Vertretern und dem Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) statt, in dem sich die nationalen Abschlussprüferaufsichtsbehörden in der Europäischen Union organisiert haben.

Das QAN wird von einem Steering Committee geleitet, dessen derzeitiger Vorsitzender der Geschäftsführer der Litauischen Berufskammer Dr. Marius Lanskoronskis ist.

QAN-Sitzung in Athen



### // Austausch der WPK mit Dr. Marius Lanskoronskis

Dr. Lanskoronskis besuchte am 17. Mai 2022 auf Einladung der Geschäftsführung die WPK in Berlin zu einem persönlichen Kennenlernertermin mit WP/StB Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer, WPin/StBin Petra Gunia, Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle, sowie WP Henning Baumann, Referent Qualitätskontrolle. Dr. Lanskoronskis stellte das QAN vor und beantwortete Fragen. Im Gegenzug wurde Dr. Lanskoronskis die Arbeit der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK erläutert. Daneben wurden auch die Umsetzung von ISQM 1, die Teilnahme der WPK an der anstehenden QAN-Sitzung in Athen sowie die Möglichkeit, eine QAN-Sitzung in Berlin stattfinden zu lassen, besprochen.

### // QAN-Sitzung in Athen

Am 17. Juni 2022 nahm die WPK, vertreten durch WPin/StBin Petra Gunia, an einem Treffen des QAN in Athen teil. Es war die erste Präsenzsitzung des QAN seit Beginn der Pandemie und die erste mit Teilnahme der WPK.



Gegenstand der ganztägigen Sitzung war ein allgemeiner Austausch zum Stand der Qualitätskontrollverfahren in den teilnehmenden Ländern und ein Workshop zur Würdigung von Prüfungsfeststellungen durch die Berufsorganisationen. Hierzu hatten Teilnehmer aus Griechenland, Litauen, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Deutschland aktuelle Beispiele aus ihrer Tätigkeit beigesteuert. Festgestellt wurde, dass sowohl die Würdigung als auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für präventive Maßnahmen und Sanktionen in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich ausfallen. Der Austausch soll fortgesetzt werden.

Eine Vertreterin der Litauischen Berufskammer hielt einen Vortrag zur Umsetzung von ISQM 1, der neben den Anforderungen



Dr. Marius Lanskoronskis (2. v. li.) zu Besuch bei der WPK, mit (v. li.) Henning Baumann, Referent Abteilung Qualitätskontrolle; Petra Gunia, Abteilungsleiterin Qualitätskontrolle und Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer der WPK

und Herausforderungen für kleine Praxen auch aufzeigte, welche Hilfestellungen die Litauische Kammer ihren Mitgliedern anbietet.

Die Teilnehmer haben die Sitzung selbst sowie die Kombination aus Vorträgen und interaktiven Gruppenarbeiten sehr positiv aufgenommen. Die nächste QAN-Sitzung wird voraussichtlich im November 2022 in Berlin stattfinden. gu/bm



# Dr. Reiner J. Veidt tritt in den Ruhestand

**D**ipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, tritt nach über 22 Jahren Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer Ende September 2022 in den Ruhestand.

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre erfolgte sein Berufsstart in der Wirtschaftsprüferbranche. Danach nahm er Leitungsaufgaben im Rechnungswesen in einem Versicherungsunternehmen und in der Industrie wahr, zuletzt als Finanzvorstand eines Versicherungsunternehmens, bevor er mit Wirkung zum 1. Januar 2000 Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer wurde.

Die Übernahme der Geschäftsführertätigkeit zu Beginn der 2000er-Jahre ging einher mit der Einführung der externen Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Jahr 2001. Von Beginn an oblag es seiner Verantwortung, das Verfahren in Abstimmung mit der Kommission für Qualitätskontrolle in der Geschäftsstelle organisatorisch umzusetzen und es den sich ändernden rechtlichen Vorgaben entsprechend fortzuentwickeln.

Weitere Schwerpunktaufgaben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit von Herrn Dr. Veidt waren die Rechnungslegung und Prüfung, das Rechnungswesen, die Beobachtung der Entwicklung der Marktstrukturen sowie die Pflege vielfältiger Kontakte auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere mit Blick auf die Mitgliedschaften der Wirtschaftsprüferkammer in der International Federation of Accountants und Accountancy Europe. Seit der Übertragung der Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens von den Landeswirtschaftsministerien auf die Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2004 lag auch dieses Aufgabenfeld in der Geschäftsführung in den Händen von Herrn Dr. Veidt. Überdies waren die Informationstechnologie und die Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaftsprüferkammer verantwortlich bei ihm angesiedelt.

In den mehr als zwei Jahrzehnten seiner Geschäftsführertätigkeit unterlagen die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie der Wirtschaftsprüferkammer sehr dynamischen Veränderungen. Auf die Vierte WPO-Novelle 2000 zur Einführung der externen Qualitätskontrolle folgten allein vier weitere Novellierungen des Berufsgesetzes, zuletzt zur Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland im Jahr 2016, mit der sich daraus unter anderem ergebenden Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle. Die Gesamtheit dieser und weiterer Entwicklungen hat Herr Dr. Veidt auf den in der Geschäftsführung ihm zugeordneten Gebieten vorausschauend im Sinne der Belange des Berufsstandes begleitet und dabei die Wirtschaftsprüferkammer auch in unruhigen Zeiten auf Kurs gehalten. Dafür danke ich ihm sehr.

Herr Dr. Veidt hat durch seine Tätigkeit wesentlich zur Weiterentwicklung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und



vereidigten Buchprüfer sowie der Wirtschaftsprüferkammer beigetragen. Unter seiner Leitung wurden insbesondere die digitalen Serviceleistungen für die Mitglieder im Kontakt mit ihrer Kammer zeitgemäß aufgestellt. Hinzu kam der Digitalisierungskompass (WPK)<sup>®</sup>, der die Praxen in eigenen Digitalisierungsfragen unterstützt. Jüngst erst legte Herr Dr. Veidt in der Geschäftsstelle den Grundstein für die Ausrichtung der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung als bedeutende Zukunftsthemen für den Berufsstand. Flankierend wurde für die Mitglieder der Nachhaltigkeitskompass (WPK) auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer aufgesetzt.

Seinen Erfahrungsschatz, seinen Weitblick und seine lösungsorientierte, pragmatische Herangehensweise habe ich immer sehr geschätzt. Herr Dr. Veidt war für den Vorstand und für mich während meiner zwei Amtszeiten als Präsident eine wichtige Stütze in regulatorischen und berufsständischen Veränderungsprozessen. Er genießt weit über die Wirtschaftsprüferkammer hinaus Anerkennung und Respekt. Die Wirtschaftsprüferkammer wird ihn als kompetente Führungspersonlichkeit vermissen.

Ich wünsche Herrn Dr. Veidt für seinen neuen Lebensabschnitt Gesundheit, Glück und Freude, insbesondere mehr Zeit für all die Dinge, die im fordernden Berufsalltag zurückstehen mussten.

Gerhard Ziegler  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer von  
2014 bis 2018 und von 2018 bis 2022

Neu auf WPK.de vom 1. Juli 2022

## Dr. Michael Hüning ist Geschäftsführer der WPK

**W**P/StB Dr. Michael Hüning ist seit dem 1. Juli 2022 Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer; er war seit dem 1. Januar 2022 stellvertretender Geschäftsführer.

Dr. Hüning wird in der Geschäftsführung ab dem 1. Oktober 2022 für die Bereiche Qualitätskontrolle, Rechnungslegung und Prüfung / Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfungsexamen, Organisation / Informationstechnologie und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Landesgeschäftsstellen Berlin, Düsseldorf und München zuständig sein. Er tritt die Nachfolge von Dr. Reiner Veidt an, der nach über 22 Jahren Tätigkeit als Geschäftsführer zum 30. September 2022 in den Ruhestand treten wird.

Die Geschäftsführung wird sich somit ab dem 1. Oktober 2022 aus RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter und Dr. Hüning zusammensetzen. Die Wirtschaftsprüferkammer wünscht der neuen Geschäftsführung viel Erfolg für ihre Tätigkeit für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. th



Neu auf WPK.de vom 21. Juni 2022

## Jahresbericht 2021 der WPK

**D**ie WPK hat ihren Jahresbericht 2021 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2021 bis ins Frühjahr 2022. th

Jahresbericht 2021 der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/)





# Ungebrochenes Interesse am Wirtschaftsprüferberuf

## Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2022

Im Prüfungstermin I/2022 des Wirtschaftsprüfungsexamens hat sich die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zum Vorjahr noch einmal erhöht. Nachdem im Prüfungstermin I/2021 243 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2022 304. Das entspricht einem Anstieg um 25,1 %.

### // 328 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 67,7 %

Die 304 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen und Rücktritte – an insgesamt 328 Modulprüfungen teilgenommen und 579 Klausuren geschrieben. Hierbei ging die pro Kandidatin und Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahr von rund 2,1 auf 1,9 zurück.

Von den 328 Modulprüfungen wurden 222 (67,7 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 32,5 % im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ und 81,8 % im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ lag.

62 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. Sechs Kandidatinnen und Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch an weiteren Modulprüfungen teilnehmen und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu bestehen.

### // Anstieg der Kandidatenzahl auch im Prüfungstermin II/2022

Am Prüfungstermin II/2022 nehmen 1.300 Kandidatinnen und Kandidaten teil. Nach 1.079 im Vorjahrestermin ist dies noch einmal eine Steigerung um 20,5 %. Insgesamt steigt damit im Vergleich zum Vorjahr die Teilnehmerzahl von 1.322 auf 1.604.

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin I/2022 -											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
<b>Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>	<b>132</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>107</b>	<b>100,0 %</b>	<b>16</b>	<b>14,9 %</b>	<b>25</b>	<b>23,4 %</b>	<b>66</b>	<b>61,7 %</b>
davon Erstprüfung	98	7	9	82	100,0 %	11	13,4 %	15	18,3 %	56	68,3 %
davon 1. Wiederholung	28	5	2	21	100,0 %	5	23,8 %	9	42,9 %	7	33,3 %
davon 2. Wiederholung	6	1	1	4	100,0 %	0	0,0 %	1	25,0 %	3	75,0 %
<b>Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre</b>	<b>131</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>107</b>	<b>100,0 %</b>	<b>5</b>	<b>4,7 %</b>	<b>21</b>	<b>19,6 %</b>	<b>81</b>	<b>75,7 %</b>
davon Erstprüfung	100	8	7	85	100,0 %	3	3,5 %	16	18,8 %	66	77,7 %
davon 1. Wiederholung	25	5	2	18	100,0 %	2	11,1 %	5	27,8 %	11	61,1 %
davon 2. Wiederholung	6	1	1	4	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	4	100,0 %
<b>Wirtschaftsrecht</b>	<b>89</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>77</b>	<b>100,0 %</b>	<b>1</b>	<b>1,3 %</b>	<b>13</b>	<b>16,9 %</b>	<b>63</b>	<b>81,8 %</b>
davon Erstprüfung	78	4	4	70	100,0 %	1	1,4 %	11	15,7 %	58	82,9 %
davon 1. Wiederholung	9	0	4	5	100,0 %	0	0,0 %	1	20,0 %	4	80,0 %
davon 2. Wiederholung	2	0	0	2	100,0 %	0	0,0 %	1	50,0 %	1	50,0 %
<b>Steuerrecht</b>	<b>49</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>37</b>	<b>100,0 %</b>	<b>16</b>	<b>43,2 %</b>	<b>9</b>	<b>24,3 %</b>	<b>12</b>	<b>32,5 %</b>
davon Erstprüfung	33	6	2	25	100,0 %	9	36,0 %	8	32,0 %	8	32,0 %
davon 1. Wiederholung	10	1	1	8	100,0 %	5	62,5 %	1	12,5 %	2	25,0 %
davon 2. Wiederholung	6	2	0	4	100,0 %	2	50,0 %	0	0,0 %	2	50,0 %
<b>gesamt</b>	<b>401</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>328</b>	<b>100,0 %</b>	<b>38</b>	<b>11,6 %</b>	<b>68</b>	<b>20,7 %</b>	<b>222</b>	<b>67,7 %</b>
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

# Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

## Wintersemester 2022/2023

**D**ie WPK hat ihren Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2022/2023 veröffentlicht. Der Studienführer gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Ab dieser Ausgabe sind Lehrinhalte mit Bezug zum Thema Nachhaltigkeit gesondert ausgewiesen. Damit will die WPK das Informationsangebot den allgemeinen Entwicklungen entsprechend erweitern.

Studienführer abrufbar unter  
[www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



Neu auf WPK.de vom 12. Juli 2022

## Transparenzberichte 2021/2022

### Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014

**W**irtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

#### // Link-Sammlung

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entspre-

chenden Internetseiten steht zur Verfügung. In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2021/2022 sind diejenigen Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Darüber hinaus werden die in den vorangegangenen vier Jahren veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen. fö

Übersicht der Links zu den Transparenzberichten abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2021-2022/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2021-2022/)

# Ergebnis der Beiratswahl 2022 der WPK

## Gruppe der Wirtschaftsprüfer

Liste Klaus Becker			Liste Cihan Demirel			Liste Andreas Dörschell			Liste Michael Gschrei		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1	Kunellis, Axel	2211	1	Demirel, Cihan	1087	1	Dörschell, Andreas	7103	1	Gschrei, Michael	9593
2	Zeitler, Christian	1865				2	Farr, Wolf-Michael	5805	2	Aumüller, Robert	4923
3	Böckem, Hanne	1691				3	Bruckner, Andrea	4925	3	Böllner, Michael	4576
4	Ackermann, Kathryn	1470				4	Lang, Evi	4637	4	Bensing, Udo	4399
5	Hasenburg, Christof	1452				5	Petersen, Karl	4140	5	Grüttner, Silke	4387
6	Hensen, Sylvie	1352				6	Fischer, Katrin	3921	6	Vieler, Regina	4336
7	Sailer, Christian	1341				7	Lorey, Petra	3559	7	Wittsiepe, Richard	4319
8	Huber-Straßer, Angelika	1173				8	Ihlau, Susann	3404	8	Friebel, Holger	4269
9	Dietz, Stephanie	1124				9	Hoffmann, Barbara	3079	9	Linke, Annett	4255
10	Specht, Volker	1092				10	Frings, Monika	3050	10	Hagemann, Jens	4249
11	Pritzer, Michael	1070				11	Gäbler, Katrin	3022	11	Seifert, Bianca	4205
12	Tonne, Knut	1023				12	Grimme, Tanja	2952	12	Schüttler, Mark	4174
13	Bock, Alexander	962				13	Ott, Eckhard	2914	13	Eisele, Mathias N.	4019
14	Haußer, Jochen	877				14	Gergen, Rosemarie	2882	14	Muskulus-Barthel, Antje	3947
15	Rackwitz, Bodo	868				15	Neumann, Vanessa *	2802	15	Haeck, Roland	3910
16	Kreher, Markus	851				16	Baum, Michael *	2802	16	Lahl, Tobias	3843
17	Bernau, Ann-Katrin	800				17	Kuegler, Daniela	2678	17	Hartmann, Jürgen	3701
18	Waubke, Patrick	784				18	Brosent, Karl-Heinz	2584	18	Dunkerbeck, Dieter	3687
19	Moesta, Guido	756				19	Hauser, Johannes	2514	19	Exner, Simon	3611
20	Gnändiger, Jan-Hendrik	747				20	Häger, Michael	2417	20	Kaiser, Karin	3554
21	Strom, Antje	696				21	Olbrich, Thomas	2416	21	Berkholz, Niels	3539
22	Brennecke, Babette	693				22	Riedl, Florian	2395	22	Häckl, Reinhard	3529
23	Dielehner, Andreas	688				23	Grote, Rainer	2356	23	Gerlach, Frank Oliver	3456
24	Hanshen, Johannes	687				24	Brandt, Sebastian	2334	24	Zimmermann, Peter	3439
25	Hagenmüller, Stefanie	674				25	Güntzler, Fritz	2302	25	Stuhr, Hans-Jürgen Graf von	3428
26	Hain, Thorsten	664				26	Böke, Christian	2202	26	Paulus, Frank	3424
27	Röhricht, Victoria *	647				27	Albus, Uwe	2191	27	Gerstmayr, Rainer	3261
28	Jessen, Michael *	647				28	Weber, Armin	2173	28	Kruse-Kraft, Roland	3057
29	Kneisel, Holger	635				29	Rappl, Wolfram	2132	29	Weckerle, Thomas	3020
30	Mund, Dagmar	634				30	Hanke, Christian	2104	30	Rompf, Jörg Thomas	2989
31	Wiechens, Gero	624				31	Dreyer, Christian	2076	31	Köhnlein, Christoph	2974
32	Höfter, Franz	612				32	Arndt, Matthias	2073	32	Waffler, Bernd	2894
33	Riedmann, Andrea	609				33	Giebertmann, Michael	2022	33	Wengert, Patrick	2886
34	Koch, Hendrik	600				34	Gröning, Ralf	2005	34	Leoff, Alexander	2809
35	Pfeiffer, Klaus-Ulrich	595				35	Witte, Christian	2002	35	Spielmann, Dominik	2803
36	Uhde, Markus	554				36	Hünger, Franklin	1967	36	Wittlich, Joachim	2689
37	Bläser, Kathlen	504				37	Tuschen, Marcus	1948	37	Hesler, Klaus-Jürgen von	2625
38	Möllenkamp, Jan	500				38	Schmidt, Marc	1921	38	Okon, Walter	2606
39	Sturm, Benedikt	499				39	Huber, Andreas L.	1909	39	Oppenkowski, Roman von	2484
40	Haider, Franz	492				40	Sarburg, Marc	1780	40	Wolter, Gerd	2454
41	Winner, Markus	487				41	Konermann, Christian	1762	41	Meyer, Dirk	2369
42	Kühn, Ronny	476				42	Lohmann, Gerd-Markus	1734	42	Langhein, Bernd	2213
43	Thiede, Rainer	423				43	Semelka, Thomas	1590	43	Türköz, Deniz	2210
44	Schadeck, Nikolaus	421				44	Schlimpert, Hans-Joachim	1435	44	Kästel, Daniel	2208
45	Protze, Lars	412				45	Weidenfeller, Michael	1326	45	Sosnov, Christian	2182

\* Ein Sternchen hinter dem Namen kennzeichnet Wahlergebnisse nach Losentscheid bei Stimmgleichheit.  
Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R. 07.07.2022

Mitglieder des Beirates   Ersatzmitglieder   Nicht in den Beirat gewählt

Liste Christian Janze			Liste Petra Justenhoven			Liste Volker Krug		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1	Oser, Peter	2579	1	Hönsch, Henning	1870	1	Kolb, Susanne	1041
2	Hayn, Sven	1143	2	Heineke, Verena	1860	2	Niehues, Michael	1006
3	Wollmert, Peter	1029	3	Schmitz, Ralf	1729	3	Orth, Thomas Marcel	869
4	Somes, Karen Leah	960	4	Lawrenz, Christiane	1676	4	Leuschner, Carl-Friedrich	764
5	Ludwig, Kristian	903	5	Ey, Michael	1650	5	Ehrlich, Thorben	705
6	Mielke, Nathalie	897	6	Prümm, Dietmar	1151	6	Vogel, Claus	690
7	Janze, Christian	864	7	Geretshuber, Daniela	1010	7	Apweiler, Herbert	647
8	Hellig, Sabine	810	8	Picard, Nadja	977	8	Deutsch, Annika	645
9	Dietl, Nicole	713	9	Loitz, Rüdiger	962	9	Gillar, Birgit	541
10	Schlebusch, Tobias	689	10	Kroker, Rainer	939	10	Otter, Andreas	525
11	Bangemann, Ev	661	11	Noll, Thomas	918	11	Wendlandt, Patrick	507
12	Bostedt, Ralf	645	12	Witt, Anne	870	12	Schmidt, Steffen Andreas	481
13	Jäger, Susanne	640	13	Touré Aissata	841	13	Splinter, Silke	457
14	Zwirner, Titus	630	14	Sechser, Jörg	824	14	Brüggemann, Benedikt	445
15	Kuhn, Steffen	623	15	Burkhart, Michael	808	15	Zeltner, Axel	411
16	Ueberschär, Marc	609	16	Flick, Peter	791	16	Baumann, Sandra	407
17	Link, Robert	580	17	Schlotter, Antje	761	17	Kopatschek, Martin	379
18	Brorhilker, Jan	573	18	Deni, Katharina	755	18	Schwibinger, Thorsten	361
19	Breitsameter, Katharina	564	19	Rittmann, Uwe	731	19	Schmiedel, Markus	351
20	Schlüter, Stephan	548	20	Schröder, Martin	687	20	Kadlubowski, René	339
21	Boelcke, Ulrich	533	21	Fehling, Christoph	680	21	Bornkampf, Michael	335
22	Keim, Andreas	511	22	Hauke, Sven	661	22	Borgardt, Elena	333
23	Baur, Christian *	491	23	Böhle, Heike	645	23	Traub, Thomas	328
24	Heubach, Hans Joachim *	491	24	Fischer, Dirk	631	24	Schürtz, Max	325
25	Bürkle, Manfred *	476	25	Kieper, Thomas	623	25	Rolshoven, Friederike Charlotte	320
26	Schier, Clemens *	476	26	Dzulko, Thorsten	584	26	Schwarz, Christian	304
27	Frey, Werner	475	27	Voelcker, Volker	561	27	Watanabe, Kou	299
28	Matischiok, Martin	469	28	Eglauer, Dietmar	558	28	Link, Markus	288
29	Lösken, Holger	465	29	Stiefel, Kristina	557	29	Thiermann, Martin	272
30	Burger-Disselkamp, Christine	461	30	Jäger, Rainer	549	30	Bühler, Jan	271
31	Tropschug, Isabel *	456	31	Kersten, Kathrin	541	31	Wegner, Jörg	267
32	Scheufele, Siegfried *	456	32	Arendt, Stefan Peter	540	32	Wilhelms, Jan-Christian *	255
33	Berg, Andrea	455	33	Reuther, Michael	529	33	Perger, Maximilian Freiherr von *	255
34	Hollweg, Hendrik	448	34	Hönig, Erik	524	34	Trenzinger, Stefan	253
35	Kretschmer, Thomas	440	35	Kieser, Claudia	511	35	Smaritschnik, Joanna	246
36	Horbach, Patrick	429	36	Ballhaus, Werner	506	36	Herrel, Detlef	240
37	Schieszl, Sven	417	37	Nickel, Marcus	494	37	Otto, Stefan	225
38	Barnstedt, Thorsten	395	38	Ull, Thomas	491	38	Hoffsteter, Frank	224
39	Hantke, Christian	389	39	Rönnberg, Michael	429	39	Hermanns, Daniel	221
40	Hanft, Stephan	376	40	Röcker, Mathias	392	40	Kraus, Markus	220
41	Muzzu, Andreas	370	41	Leffler, Steffen	391	41	Renzelmann, Christian	202
42	Grathwol, Helge-Thomas	348	42	Solfrian, Gregor	369	42	Landvatter, Tim	191
43	Rieger, Carsten	298	43	Bardens, Patrick	356	43	Plömpel, Michael	167
44	Werthmann, Martin	285	44	Steffen, Axel	306	44	Wunderle, Julius Karl	150
45	Wehner, Christoph	266	45	Sauthoff, Jan-Philipp	271	45	Scholand, Martin	148



# Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Mitglieder des Beirates Ersatzmitglieder

Liste Maximilian Amon			Liste Rainer Eschbach			Liste Ingrid Menges		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1	Amon, Maximilian	1042	1	Eschbach, Rainer	786	1	Menges, Ingrid	462
2	Grochut, Norbert	620	2	Apperger, Erich	514	2	Lamprecht, Matthias	329
3	Winkler, Ute	557	3	Teckentrup, Frank-Michael	498			
4	Tann, Peter	545	4	Dirkmorfeld, Josef-Werner	459			
5	Salamon, Andreas	503	5	Litzlbeck, Elfriede	417			
6	Ziegler, Michael	445	6	Wolny, Siegfried	378			
7	Held, Alexander	415	7	Effner, Erwin	373			
8	Dieterle, Wolfgang	408	8	Tittebrandt, Harald	288			
9	Klindwort, Holger	278	9	Seelmann, Heinz	258			

Eine grafische Auswertung des Wahlergebnisses und eine Nachbetrachtung der Beiratswahl mit Wahlstatistik sind auf Seite 6 ff. in diesem Heft wiedergegeben.

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

## Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail kontakt@wpk.de  
Internet www.wpk.de

**Redaktion WPK Magazin:** Dr. Reiner J. Veidt, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

## Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

## Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet www.mattheis-berlin.de

**Cover:** © Jochen Rolfes

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

## Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



## BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 17. Juni 2022

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der WPK

**D**er vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2022 erscheinen.

17. Juni 2022

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032202/](https://www.wpk.de/link/mag032202/), zudem als Beilage zu diesem Heft.

Neu auf WPK.de vom 28. Juni 2022

# 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Satzung der WPK)

**N**achstehend wird der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2022 in Berlin beschlossene Wortlaut der 16. Änderung der Satzung der WPK, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 27. Juni 2019, bekannt gemacht.

Die 16. Änderung der Satzung der WPK wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Schreiben vom 20. Juni 2022 genehmigt.

Die 16. Änderung der Satzung der WPK tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Präsident  
der Wirtschaftsprüferkammer  
Gerhard Ziegler

## „16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Satzung der WPK)

vom 3. Juni 2022

Aufgrund des § 60 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2022 die folgende Änderung der Satzung der WPK (zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 27. Juni 2019) beschlossen:

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5  
Sitzungen

→

(1) Die Sitzungen des Beirats, des Vorstands, der Kommission für Qualitätskontrolle, der Abteilungen (§ 59a WPO), der Landespräsidenten und der Ausschüsse sowie die Kammerversammlung werden als Präsenzveranstaltung, virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form abgehalten.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Beirats sowie die Kammerversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. <sup>2</sup>Aus wichtigem Grund können der Vorsitz des Beirats und seine Stellvertreter einvernehmlich beschließen, dass die Sitzung oder die Kammerversammlung als virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form stattfindet. <sup>3</sup>In diesem Fall finden alle Abstimmungen in der Sitzung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems statt.

(3) Das Übrige regeln die Geschäftsordnungen.“

---

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht (§ 60 Abs. 1 Satz 3 WPO).

Berlin, den 3. Juni 2022

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer  
(Dr. Marian Ellerich)“

28. Juni 2022

---

Neu auf WPK.de vom 28. Juni 2022

## Zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

**N**achstehend wird der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2022 in Berlin beschlossene Wortlaut der zweiten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 4. Dezember 2019 (BAnz. AT 02.01.2020 B2), bekannt gemacht.

Die zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Schreiben vom 17. Juni 2022 genehmigt.

Die zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Präsident  
der Wirtschaftsprüferkammer  
Gerhard Ziegler

---

**„Zweite Änderung  
der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer  
über die Rechte und Pflichten  
bei der Ausübung der Berufe  
des Wirtschaftsprüfers  
und des vereidigten Buchprüfers  
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte  
Buchprüfer – BS WP/vBP)**

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2022 die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 4. Dezember 2019 (BAnz. AT 02.01.2020 B2), beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 31 wird nach dem Komma die Angabe „319a und“ gestrichen.
  - b) Die Angaben zu §§ 65 und 66 werden gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Komma die Angabe „319a und“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die dortige Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 und die Sätze 1 und 2 des Absatzes 8 werden aufgehoben.
  - b) Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 8 werden Absatz 7.
5. In § 48 Absatz 4 wird die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.

6. § 60 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ werden durch die Wörter „von öffentlichem Interesse“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „Artikel 8“ wird das Wort „der“ eingefügt.
7. §§ 65 und 66 werden aufgehoben.

schaft und Klimaschutz auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht (§ 57 Abs. 3b Satz 5 WPO).

Berlin, den 3. Juni 2022

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer  
(Dr. Marian Ellerich)“

28. Juni 2022

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirt-

## INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 5. Juli 2022

# Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP


Die WPK hat die Übersicht der Tätigkeiten, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind (Vorbehaltsaufgaben), aktualisiert. Als weitere Vorbehaltsaufgaben wurden in der Übersicht aufgenommen:

- ▶ Bucheinsicht nach § 87c HGB,
- ▶ Prüfung über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben im Beihilfeantrag nach der Carbon Leakage Verordnung und
- ▶ Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 gemäß § 32f Abs. 2 WpHG.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Übersicht hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. la

Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032203/](http://www.wpk.de/link/mag032203/)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Die nachfolgende Übersicht der gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben dient dazu, eine Gesamtschau zu vermitteln. Sie hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. Die Übersicht (Stand: Juli 2022) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Sie Vorbehaltsaufgaben vermissen, können Sie uns diese gerne mitteilen (an: langosch@wpk.de).

Gegenstand der Vorbehaltsaufgabe	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche fachliche Hinweise und Verweise	WP/ WPK	vBP/ BFG
<b>1. Allgemeine Vorbehaltsaufgaben</b>				
<b>HGB</b>				
Gesetzliche Jahresabschlussprüfung	§§ 316 Abs. 1, 319 Abs. 1 Satz 1, 322 Abs. 3 HGB	IDW PS 200 sowie darauf aufbauende Standards	+	+*
Gesetzliche Konzernabschlussprüfung	§§ 316 Abs. 2, 319 Abs. 1 Satz 1 HGB	IDW PS 230 n.F.	+	–
Nachtragsprüfung	§§ 316 Abs. 3, 319 Abs. 1 Satz 1 HGB		+	+
Buchrecht	§ 87c HGB		+	+
<b>WPO</b>				
Qualitätskontrollprüfung	§ 57 a Abs. 3 S. 1 WPO § 1 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	IDW PS 140 IDW PH 9 140 Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle	+	+
<b>GmbH</b>				
Prüfung der Bilanz i. R. d. Kapitalerhöhung bei der GmbH	§§ 57 e Abs. 1 L, 57 f Abs. 3 GmbHG		+	+*
Prüfung der Liquidationsöffnungs-Bilanz	§ 71 Abs. 2 GmbHG		+	+*
<b>AG</b>				
Prüfung der Bilanz bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	§ 209 Abs. 3 E AktG		+	–
Sonderprüfung neg. unzulässiger Unterbewertung	§ 258 Abs. 4 AktG		–	–
Prüfung des Unternehmensvertrags	§§ 203 b ff AktG		–	–
Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (i. Z. m. der JAP (Abhängigkeitsbericht))	§ 313 Abs. 1 AktG	HFA 311991	–	–
<b>UmwG</b>				
Prüfung der Verschmelzung	§ 9 Abs. 1 UmwG i. V. m. § 11 Abs. 1 UmwG, § 60 UmwG	IDW RS HFA 41 IDW RS HFA 42 IDW RS HFA 43	+	+*
Prüfung der Angemessenheit einer anzubietenden Barabfindung	§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 UmwG		+	+*

\* Inactive § 319 Abs. 1 S. 2 HGB  
\* Inactive § 57 e Abs. 2 GmbHG  
\* Inactive § 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG  
\* In § 11 Abs. 1 UmwG, §§ 319 Abs. 1 HGB entsprechend

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP | Stand: Juli 2022 | www.wpk.de/berufliche/wirtschaftsprueferkammer/magazinbilder/ | 1

## PRAXISHINWEIS

Neu auf WPK.de vom 8. Juli 2022

# Abschlussprüfung

zum 31. Dezember 2021



Zur Verbesserung der Prüfungsqualität führt die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) eine stichprobenweise Durchsicht der von den prüfungspflichtigen Unternehmen im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse durch. Basierend auf den dabei getroffenen Feststellungen hat die WPK im Jahr 2018 einen Praxishinweis herausgegeben. Mit dieser Aktualisierung unseres Praxishinweises berücksichtigen wir Änderungen in den zugrunde liegenden Rechnungslegungsnormen für Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

### Eingegangen wird auf die folgenden Bereiche:

- Einzelangaben des Anhangs,
- Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten,
- Prognoseberichterstattung im Lagebericht,
- Kapitalflussrechnung sowie
- Steuerüberleitungsrechnung.

## // Einzelangaben des Anhangs

### Altersvorsorgeverpflichtungen

In einer Reihe von Abschlüssen waren die vorgeschriebenen Angaben zu Altersvorsorgeverpflichtungen nicht oder nur unvollständig enthalten. Dies umfasst folgende Sachverhalte:

- 1. Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,**
- 2. Ansatz von Pensionsrückstellungen,**
- 3. Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beim Ansatz von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen.**

### Hinweise zu 1.

Im Falle der Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB sind die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der ver-

rechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge anzugeben (§§ 285 Nr. 25, 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB). Zudem folgt aus dem Verweis auf §§ 285 Nr. 20 a), 314 Abs. 1 Nr. 12 a) HGB, dass, soweit sich der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens nicht unmittelbar als Preis auf einem aktiven Markt bestimmen lässt, die grundlegenden Annahmen anzuführen sind, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden (vgl. IDW RS HFA 30 n. F. Tz. 67; Grottel, in: Beck-Bil. Komm., 13. Aufl., § 285 HGB, Rn. 754).

Soweit der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, abzüglich der hierfür gebildeten latenten Steuern, deren Anschaffungskosten übersteigt, entsteht in diesem Umfang eine Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 Satz 3 HGB). Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist ebenfalls im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 28 HGB).

**Hinweise zu 2.**

Nach §§ 285 Nr. 24, 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Verfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln, anzugeben. Zu den anzugebenden Sterbetafeln gehören beispielsweise die „Heubeck Richttafeln 2018 G“.

Angaben zu Pensionsrückstellungen gemäß §§ 285 Nr. 24, 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind auch dann erforderlich, wenn aufgrund des Saldierungsgebots nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB die verrechneten Pensionsrückstellungen in der Bilanz oder Konzernbilanz nicht mehr unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen werden. Es handelt sich insoweit um Erläuterungen zum Erfüllungsbetrag vor Saldierung, welcher im Anhang oder Konzernanhang gemäß §§ 285 Nr. 25, 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB anzugeben ist (vgl. WP Handbuch 2021, Kap. F, Tz. 1198; Grottel, in: Beck-Bil. Komm., 13. Aufl., § 285 HGB, Rn. 730).

**Hinweise zu 3.**

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB), ggf. unter der Berücksichtigung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der danach angesetzten Rückstellungen und dem (fiktiven) Rückstellungsbetrag, welcher sich bei der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergeben würde, ist in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB) und im Anhang darzustellen (§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB). Zu beachten ist ferner, dass dieser Unterschiedsbetrag im Jahresabschluss einer Ausschüttungssperre unterliegt (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Durch die Bezugnahme in § 298 Abs. 1 HGB gilt die Angabepflicht zum Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB entsprechend auch für den Konzernabschluss (vgl. IDW RS HFA 30 n. F. Tz. 105).

**Ökonomische Sicherungsbeziehungen**

Gehen Unternehmen oder Konzerne ökonomische Sicherungsbeziehungen ein, so sind Angaben hierüber im Anhang oder Konzernanhang erforderlich. Im Rahmen der Abschlussdurchsicht wurde festgestellt, dass relativ häufig entsprechende Angaben hierzu nicht oder nur unzureichend vorhanden waren.

Derartige Sicherungsbeziehungen können entweder

1. unter den Voraussetzungen des § 254 HGB als Bewertungseinheit bilanziell abgebildet oder
2. als „eigenständige“ Derivate behandelt werden, die als Grundgeschäfte oder Sicherungsinstrumente nicht Gegenstand einer Bewertungseinheit sind.

**Hinweise zu 1.**

Liegen Bewertungseinheiten vor, so sind hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß §§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Angaben darüber zu machen, wie das Wahlrecht des § 254 HGB zur Bildung von Bewertungseinheiten ausgeübt und welche Methode (Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode) zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der Bewertungseinheiten angewandt wurde (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt H, Rn. 98 f.; IDW RS HFA 35, Tz. 93).

Die Vorschriften der § 285 Nr. 23 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB konkretisieren die Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zur nicht erkennbaren Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft außerhalb der Bilanz. Danach ist anzugeben

- a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
- b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung,
- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden.

Gemäß Buchstabe a) ist zunächst der Betrag pro Art des Grundgeschäfts und pro Art des Sicherungsinstruments, also jeweils in bis zu vier Teilbeträge aufgegliedert, anzugeben. Sachgerecht ist es bei Vermögensgegenständen und Schulden deren abgesicherten Buchwert (ggf. also nur den anteiligen Buchwert) und bei schwebenden Geschäften und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen den abgesicherten kontrahierten bzw. geplanten Umfang des Geschäfts als Betrag anzugeben (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt O, Rn. 175; Grottel, in Beck-BilKomm., 13. Aufl., § 285 HGB Rn. 705).

Des Weiteren sind nach Buchstabe a) Angaben zu abgesicherten Risiken und zur Art der Bewertungseinheit erforderlich. Zu den anzugebenden Risiken zählen Risikoarten wie Zinsrisiken, Währungsrisiken, Ausfallrisiken oder Preisänderungsrisiken (vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 16/10067, Seite 73; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/12407, Seite 88). Als angabepflichtige Arten von Bewertungseinheiten kommen Micro-, Macro- oder Portfolio-Hedges infrage (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt O, Rn. 181; Grottel, in Beck-BilKomm., 13. Aufl., § 285 HGB Rn. 705).

Die anzugebende Höhe der abgesicherten Risiken ergibt sich aus der unterlassenen Abwertung von Vermögensgegenständen und unterlassenen Höherbewertung von Schulden  
→



bzw. der unterlassenen Bildung einer Drohverlustrückstellung (vgl. Grottel, in Beck-BilKomm., 13. Aufl., § 285 HGB Rn. 708; WP-Handbuch 2021, Kap. F, Tz. 1191).

Nach Buchstabe b) sind für die jeweils abgesicherten Risiken Angaben zu den Gründen, warum die Risiken bei Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten vergleichbar sind, zum Umfang und zum Zeitraum des Ausgleichs der gegenläufigen Wert- oder Zahlungsstromänderungen sowie zur Methode der Ermittlung der Wirksamkeit der Bewertungseinheit zu machen (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt O, Rn. 184 ff.; Grottel, in Beck-BilKomm., 13. Aufl., § 285 HGB Rn. 710 ff.). Eine in der Praxis häufig angewandte Methode zur Effektivitätsmessung ist beispielsweise die Critical Term Match-Methode, bei der die Übereinstimmung der Bedingungen und Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft ermittelt wird (zu einer Übersicht über mögliche Methoden vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz, Rn. H 64 ff.)

## Unzureichende Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB.

Soweit Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB in den Lagebericht oder Konzernlagebericht aufgenommen werden, dürfen sie im Anhang beziehungsweise Konzernanhang unterbleiben. In diesem Fall ist jedoch ein entsprechender Querverweis im Anhang beziehungsweise Konzernanhang auf die Darstellungen im Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht notwendig (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 100).

### Hinweise zu 2.

In Bezug auf nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente, die nicht in Bewertungseinheiten im Sinne von § 254 HGB einbezogen werden, sind die Angaben nach §§ 285 Nr. 19, 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB zu machen. Danach ist für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente anzugeben:

- a) deren Art und Umfang,
- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
- c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann.

Grundsätzlich sind Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert (§ 255 Abs. 4 HGB), sondern imparitätisch nach dem Anschaffungskostenprinzip zu bewerten. Wie oben beschrieben, ergeben sich Ausnahmen hiervon, wenn Derivate bei

Einbeziehung in Bewertungseinheiten nach der sog. Durchbuchungsmethode, unter Berücksichtigung der sich ausgleichenden Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko sowohl des Grundgeschäfts als auch des Sicherungsinstruments, bilanziert werden, oder als Deckungsvermögen zum beizulegenden Zeitwert nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB bewertet werden (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt O, Rn. 94).

Daneben gibt es auch die Kategorie der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten (derivativen) Finanzinstrumente mit den korrespondierenden Angaben nach §§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB. Unter diese Angabepflicht fallen ausschließlich Finanzinstrumente, für die sich der Bewertungsmaßstab „beizulegender Zeitwert“ ausdrücklich aus dem HGB ergibt (vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 36b).

Im Falle drohender Verluste aus nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivaten ist eine Drohverlustrückstellung nach § 249 HGB zu bilden. Dabei entspricht der Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um den aus dem schwebenden Geschäft drohenden Verlust zu antizipieren, grundsätzlich dem negativen beizulegenden Zeitwert des betreffenden derivativen Finanzinstruments am Bilanzstichtag, ggf. abzüglich einer passivierten Optionsprämie (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 44).

### Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Angabe von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 268 Abs. 7 HGB in Verbindung mit § 251 HGB führte die Abschlussdurchsicht mehrfach zu der Feststellung, dass eine Begründung für die Risikoeinschätzung zu einer etwaigen Inanspruchnahme nicht gegeben oder lediglich erklärt wurde, dass mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen nicht zu rechnen sei.

### Hinweise

Im Anhang ist die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme nach § 285 Nr. 27 HGB zu begründen. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt darin, die am Abschlussstichtag vertraglich begründeten Risiken in vollem Umfang im Jahresabschluss zu zeigen und die Transparenz des Jahresabschlusses für die Adressaten zu erhöhen (Begr. RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, Seite 75). Nicht ausreichend ist die bloße Erklärung, dass mit einer Inanspruchnahme des Unternehmens nicht zu rechnen ist. Vielmehr sind die Erwägungen darzustellen, die der Risikoeinschätzung zugrunde liegen. Dabei kann sich die Einschätzung und Beurteilung des Risikos auf vergangene Entwicklungen genauso wie auf eine Prognose möglicher Inanspruchnahmen stützen (vgl. Grottel, in: Beck-Bil. Komm., 13. Aufl., § 285 HGB, Rn. 792). Für den Konzernanhang gilt die entsprechende Anforderung nach § 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB.

### // Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten

In einer Reihe von Fällen war festzustellen, dass erfolgswirk-

same Abzinsungs- und Fremdwährungseffekte in den Abschlüssen nicht ausgewiesen wurden.

### Hinweise

Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus der Aufzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ oder „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 Satz 1 HGB). Der Anforderung an einen gesonderten Ausweis kann entweder durch einen Davon-Vermerk oder einen Vorspaltenausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung oder durch eine Angabe im Anhang Rechnung getragen werden (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 50).

§ 277 Abs. 5 Satz 2 HGB gibt einen gesonderten Ausweis von Erträgen oder Aufwendungen aus der Währungsumrechnung unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Höhe der hier auszuweisenden Beträge bestimmt sich nach § 256a HGB. In den gesonderten Ausweis sind nicht nur die unrealisierten, sondern auch die im Geschäftsjahr realisierten Wechselkursgewinne und -verluste einzubeziehen (vgl. DRS 25, Tz. 36; zur Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss vgl. WPK-Magazin 3/2020, S. 40). In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die unrealisierten Währungskursgewinne bzw. -verluste aus der Anwendung des § 256a Satz 2 HGB gesondert anzugeben (vgl. DRS 25, Tz. 37).

Neben einem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kommt – wie zuvor beschrieben – auch eine Anhangangabe in Betracht.

### // Prognoseberichterstattung im Lagebericht

Als Ergebnis der durchgesehenen Lageberichte bzw. Konzernlageberichte ist insbesondere eine unzureichende Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns, einschließlich der Prognosegenauigkeit, hervorzuheben.

### Allgemeine Hinweise

Gemäß §§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB ist im Lagebericht oder im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; die zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Für den Konzernlagebericht werden die gesetzlichen Anforderungen in DRS 20 konkretisiert. Ob dieser Standard auch Bedeutung für die Prognoseberichterstattung im Lagebericht von Unternehmen hat, ist nicht ganz unstrittig. Für die Berichterstattung mittelgroßer Unternehmen ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung zu tragen (siehe unten).

DRS 20, Tz. 126 verlangt für den Konzernlagebericht, dass im Prognosebericht über Prognosen zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren zu berichten ist. Die Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und gegebenenfalls nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stellt einen elementaren Bestandteil des Lageberichts dar und sollte sich wie ein „roter Faden“ durch die einzelnen Abschnitte des Lageberichts ziehen (vgl. WP-Handbuch 2021, Kap. F, Tz. 1387). Zur Erfüllung der Anforderungen müssen die Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Ist-Wert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen (vgl. DRS 20, Tz. 128 bis 130). Zu den relevanten finanziellen Leistungsindikatoren (zum Beispiel Umsatz, Jahresüberschuss, EBITDA, EBIT o. ä.) sind demnach Prognosen zumindest in Form einer qualifiziert-komparativen Prognose abzugeben (zum Beispiel „leicht steigend“). Des Weiteren sind Punkt- oder Intervallprognosen möglich. Nicht zulässig sind hingegen ausschließlich komparative (zum Beispiel „steigend“) oder qualitative, zum Beispiel „zufriedenstellend“) Prognosen (vgl. Grottel, in: Beck-Bil. Komm., 13. Aufl., § 315 HGB, Rn. 187 ff.).

Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt ist, sind im Konzernlagebericht kompa-

→



rative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der verwendeten Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend. In diesem Fall sind unter anderem die Auswirkungen dieser besonderen Umstände auf die Prognosefähigkeit darzustellen (vgl. DRS 20, Tz. 133 Satz 2 und Tz. B37). Die Ausbreitung der COVID 19-Pandemie oder die Auswirkungen des Ukrainekrieges dürften eine solche außergewöhnliche Situation für die davon betroffenen Unternehmen begründen.

### **Verhältnismäßige Anwendung auf Lageberichte mittelgroßer Unternehmen**

Auch die Lageberichte von prüfungspflichtigen Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit – dies sind in der Regel mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB – müssen nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB und unabhängig von den Anforderungen des DRS 20 eine aussagekräftige Beurteilung und Erläuterung der von der Geschäftsleitung erwarteten voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens enthalten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind insoweit jedoch nur **Mindestanforderungen** zu erfüllen.

Dies bedeutet, dass es – neben der Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Chancen und Risiken, die die zukünftige Entwicklung des Unternehmens beeinflussen – für ein typisches gewinnorientiertes Industrie- oder Handelsunternehmen mittelständischer Prägung im Regelfall ausreichend ist, zum erwarteten Umsatz oder Rohergebnis (falls nur dieses in der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben wird, vgl. § 276 Satz 1 HGB) sowie zum erwarteten Jahresüberschuss/-fehlbetrag oder zum Ergebnis vor Steuern eine hinreichend konkrete Aussage zu treffen. Zahlen müssen dabei nicht genannt werden.

Folgende Kernaussagen zur voraussichtlichen Entwicklung eines wenig komplexen Unternehmens würden diese Mindestanforderungen beispielsweise erfüllen (nach einer zuvor erfolgten Darstellung/Erläuterung der wesentlichen Chancen und Risiken):

*„Aufgrund der weiterhin guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der geplanten Maßnahmen zur Kosteneinsparung erwarten wir für das kommende Geschäftsjahr einen gleichbleibend hohen Umsatz und einen deutlichen Anstieg des Ergebnisses (vor Steuern).“*

Liegen besondere Umstände wie die COVID 19-Pandemie vor, sind die Auswirkungen dieser besonderen Umstände auf die Prognosefähigkeit darzustellen, um die daraus gegebenenfalls resultierende höhere Unsicherheit zu verdeutlichen. Unter diesen Voraussetzungen sind ausnahmsweise Prognosen zulässig, die lediglich komparative Aussagen enthalten, also nur die Richtung und nicht auch die Intensität der Veränderung angeben. Eine entsprechende Formulierung könnte zum Beispiel lauten:

*„Bei realistischer Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung unter den negativen Einflüssen der Corona-Pandemie im aktuellen Geschäftsjahr sowie unter Berücksichtigung des Wegfalls eines Industriegroßkunden rechnet die Gesellschaft*

*mit einem verminderten Rohergebnis und erstmals mit einem Jahresfehlbetrag.“*

Ein vollständiger Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung oder lediglich qualitative Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung (zum Beispiel „zufriedenstellendes“ Ergebnis) sind dagegen auch unter diesen besonderen Umständen nicht ausreichend.

### **// Kapitalflussrechnung**

Bei der Abschlussdurchsicht wurde festgestellt, dass die Anforderungen des DRS 21 in den Konzernabschlüssen nicht durchgängig beachtet wurden. Insbesondere bei der Zusammensetzung des Finanzmittelfonds und bei den Darstellungen zu direkt ermittelten Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung ergaben sich Unklarheiten.

#### **Hinweise**

Werden Finanzmitteläquivalente in den Finanzmittelfonds einbezogen, so muss es sich um kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel handeln, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Sie dürfen daher im Erwerbszeitpunkt höchstens eine Restlaufzeit von drei Monaten haben (vgl. DRS 21, Tz. 9).

Nach den Anforderungen von DRS 21, Tz. 34 sind jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds der Kapitalflussrechnung einzubeziehen und offen abzusetzen. Das noch in DRS 2 diesbezüglich bestehende Wahlrecht wurde mit Inkrafttreten des DRS 21 zur Pflicht.

Soweit der Finanzmittelfonds nicht mit dem Bilanzposten des § 266 Abs. 2 B. IV HGB „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ übereinstimmt, ist nach DRS 21, Tz. 52b) ergänzend eine rechnerische Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten aufzunehmen.

Bei den Cashflows aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsposten grundsätzlich unsaldiert auszuweisen (vgl. DRS 21, Tz. 26).

### **// Steuerüberleitungsrechnung**

Die Pflicht zur Erstellung einer Steuerüberleitungsrechnung nach den Anforderungen von DRS 18, Tz. 67 wurde mit dem Änderungsstandard des DRSC Nr. 11 (DRÄS 11) aufgehoben. Die Änderung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr zu beachten. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die WPK wird es daher nicht mehr aufgreifen, wenn in einem Konzernanhang keine Steuerüberleitungsrechnung enthalten sein sollte.

Stand: 28. Juni 2022



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)



# Zweite Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP) ist nach ihrer Neufassung im Jahr 2016 durch Beschluss des Beirats vom 3. Juni 2022 zum zweiten Mal geändert worden. Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, § 57 Abs. 3b Satz 1 WPO) sind die Änderungen am 29. Juni 2022 in Kraft getreten (siehe Bekanntmachung auf [www.wpk.de](http://www.wpk.de) vom 28. Juni 2022 und den nachrichtlichen Hinweis auf Seite 32 f. in diesem Heft).

## // Motivation der Änderungen

Änderungsbedarf für die Berufssatzung ergab sich aus Änderungen des nationalen Gesetzesrechts, in erster Linie durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG, in Kraft getreten am 1. Juli 2021), daneben durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (in Kraft getreten am 1. August 2021) sowie durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (in Kraft getreten am 1. Oktober 2021).

## // Änderungen im Einzelnen

### § 2 BS WP/vBP (Unabhängigkeit)

Durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde § 55a WPO zu Erfolgshonoraren bei Steuerrechtshilfe geändert. In § 55a Abs. 2 WPO wurden die Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen und damit das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren im Bereich der Steuerrechtshilfe weiter gelockert. Diese Änderung wurde im gleichlautenden § 2 Abs. 2 Nr. 2 BS WP/vBP durch eine entsprechende Streichung nachvollzogen.

### § 31 BS WP/vBP (Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 ff. HGB)

§ 31 Abs. 4 BS WP/vBP a. F. hatte die Tatbestände des § 319a HGB a. F. in das Berufsrecht übernommen und in Konkretisierung der Generalklausel des § 49 Alt. 2 WPO (Versagung der Tätigkeit) ein gleichlaufendes berufsrechtliches Tätigkeitsverbot für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse normiert.

§ 319a HGB ist durch das FISG aufgehoben worden. Da der gesetzliche Anknüpfungspunkt für § 31 Abs. 4 BS WP/vBP damit entfallen ist, musste die zuletzt genannte Vorschrift ebenfalls aufgehoben werden.

### § 33 BS WP/vBP (Selbstprüfung)

Die Absätze 7 und 8 Sätze 1 und 2 des § 33 BS WP/vBP a. F. enthielten Regelungen zum Selbstprüfungsverbot bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die inhaltlich § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB a. F. entsprachen. Aufgrund der Aufhebung des § 319a HGB durch das FISG waren auch diese Regelungen zu streichen.

### §§ 48, 60 BS WP/vBP (Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung)

Die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde durch das FISG von § 319a HGB in einen neuen § 316a Satz 2 HGB verschoben. Da in §§ 48 Abs. 4, 60 Abs. 2 BS WP/vBP a. F. die alte Legaldefinition verwendet wurde („Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB“ bzw. „Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB“), mussten die genannten Vorschriften redaktionell angepasst werden.

### § 65 BS WP/vBP a. F. (Veröffentlichung)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde § 57 Abs. 3b WPO ein neuer Satz 5 angefügt. Dieser sieht eine Veröffentlichung der Berufssatzung und deren Änderungen auf der Internetseite der WPK vor.

Die hiervon abweichende Vorschrift des § 65 BS WP/vBP a. F., wonach die Berufssatzung sowie deren Änderungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind, war daher aufzuheben.

### § 66 BS WP/vBP a. F. (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 66 Satz 1 BS WP/vBP a. F. zum Inkrafttreten der neu gefassten Berufssatzung vom 21. Juni 2016 gab lediglich den Wortlaut des zwischenzeitlich aufgehobenen § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO a. F. wieder. Die Vorschrift hatte demzufolge keinen eigenen Regelungsgehalt und war zudem inhaltlich überholt, sodass sie ebenfalls aufgehoben werden konnte.

Auch § 66 Satz 2 BS WP/vBP a. F. zum Außerkrafttreten der Berufssatzung vom 11. Juni 1996 konnte aufgehoben werden, da die Vorschrift ihren Zweck mit Inkrafttreten der neu gefassten Berufssatzung am 23. September 2016 erfüllt hatte.

## // Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO?

Nach § 57 Abs. 3a WPO hat die WPK neue oder zu ändernde Vorschriften der Berufssatzung anhand der in Art. 5 bis 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/958) festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind dem BMWK die Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ergeben. Insbesondere sind die Gründe aufzuführen, auf deren Basis der Beirat der WPK die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat (§ 57 Abs. 3b WPO).

**§ 37 BS WP/vBP konnte wegen fehlender Zweidrittelmehrheit im Beirat nicht an § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WPO angepasst werden.**

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung setzt jedoch einen Eingriff in Freiheitsrechte der Mitglieder voraus. Nur ein solcher kann mit Blick auf das durch die neue oder geänderte Regelung verfolgte Ziel auf seine Verhältnismäßigkeit untersucht werden. Die vom Beirat beschlossenen Satzungsänderungen beschränken sich jedoch auf die zwingende Übernahme von Gesetzesänderungen und damit verbundene Streichungen (§§ 2, 31, 33 BS WP/vBP), redaktionelle Anpassungen (§§ 48, 60 BS WP/vBP) sowie sonstige Streichungen (§§ 65, 66 BS WP/vBP a. F.). Sie sind daher insgesamt nicht als Eingriffe zu qualifizieren. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO war daher auch nach Meinung des BMWK nicht durchzuführen.

## // Exkurs: Kritische Grundhaltung (§ 37 BS WP/vBP)

Auch hinsichtlich § 37 BS WP/vBP besteht Anpassungsbedarf, da die wesentlichen Elemente der kritischen Grundhaltung mit dem FISG in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO verortet wurden. Die neue Nummer 2 des § 43 Abs. 4 Satz 2 WPO übernimmt die Formulierung in Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 1 der Abschluss-

prüferrichtlinie. Eine vergleichbare Regelung ist in § 37 Satz 3 BS WP/vBP enthalten. Den neuen § 43 Abs. 4 Satz 3 WPO, der konkrete Tatbestände regelt, bei denen die kritische Grundhaltung eine besondere Rolle spielt, hat der Gesetzgeber wortgleich Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 2 AP-RiLi entnommen.

Der Vorstand hatte dem Beirat vorgeschlagen, § 37 BS WP/vBP zu kürzen, soweit es ansonsten zu Doppelregelungen mit der ergänzten gesetzlichen Regelung kommt. Im Übrigen sollte im Satzungstext auf die nunmehr in der WPO enthaltenen Detailregelungen verwiesen werden. Im beizubehaltenden Satz betreffend die kritische Hinterfragung der erlangten Prüfungsnachweise sollte der Begriff der „Glaubwürdigkeit“ durch den stärkeren und sachangemessenen Begriff der „Überzeugungskraft“ sowie der Begriff der „Angemessenheit“ durch den der „Geeignetheit“ ersetzt werden. Ziel dieser Änderungsvorschläge war es auch, die im Rahmen des § 37 BS WP/vBP verwendeten Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch der vom IDW ins Deutsche übersetzten Internationalen Prüfungsstandards („ISA-DE“) anzupassen, wo im Zusammenhang mit der Einholung ausreichender Prüfungsnachweise der Begriff „angemessen“ nicht mehr verwendet wird, dafür aber von „geeigneten“ Prüfungsnachweisen die Rede ist, die „überzeugend“ sein müssen. An dem Begriff der „Verlässlichkeit“ sollte hingegen festgehalten werden, da er auch in den Prüfungsstandards weiterhin Anwendung findet. Mit dem Dreiklang dieser Begriffe („Überzeugungskraft, Geeignetheit, Verlässlichkeit“) sollte den Mitgliedern weiterführende Hilfestellung, wie Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen sind, gegeben und damit § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WPO konkretisiert werden.

Der Beirat hat die vom Vorstand vorgeschlagene Änderung des § 37 BS WP/vBP in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 gleichwohl nicht beschlossen, da die erforderliche Zweidrittelmehrheit insoweit nicht erreicht wurde (siehe hierzu Bericht über die Sitzung des Beirates der WPK am 3. Juni 2022, Seite 14 f. in diesem Heft). Die Anpassung der Vorschrift an den durch das FISG geänderten § 43 Abs. 4 WPO steht daher noch aus.

90

# 30<sup>th</sup> XBRL Europe Conference

**A**uf der 30<sup>th</sup> XBRL Europe Conference am 13. und 14. Juni 2022 wurden aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen erörtert. Die WPK nahm teil.

## // Sustainability Reporting

Einen breiten Raum nahm auch hier die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Vertreter von EFRAG und der IFRS Foundation gaben einen allgemeinen Überblick über den Stand und die Zielsetzung des jeweiligen Standardsettings. Es wurde noch einmal deutlich, dass das ISSB seine Standards mehr quantitativ an der Finanzberichterstattung ausrichtet, während die EFRAG-Standards – insbesondere aufgrund ihres Konzepts der doppelten Wesentlichkeit – deutlich darüber hinausgehen. Die aktuellen EFRAG-Standardentwürfe sehen vor, dass von den anzugebenden Informationen

- 40 % „beschreibend“,
- 40 % semi-quantitativ und nur
- 20 % quantitativ sein werden.

Auch XBRL Europe beschäftigt sich intensiv mit dem Thema und hat ein Whitepaper veröffentlicht, das die Möglichkeiten einer Vernetzung von Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Basis von XBRL aufzeigt.

## // ESAP

Ein weiteres Thema der Konferenz war der European Single Access Point (ESAP). Dieser soll die zentrale Plattform für öffentliche Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in Europa werden und hierzu mehr als 200 Meldepflichten von rund 150.000 Unternehmen in Europa abbilden.

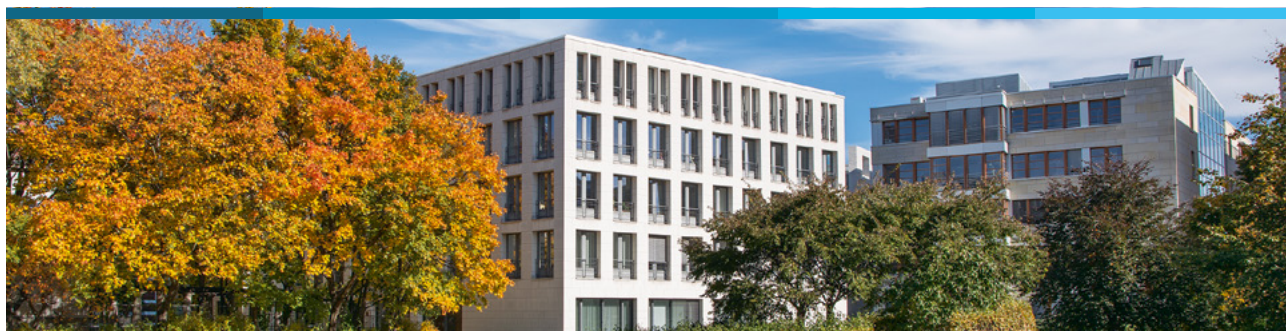
Der Aufbau des ESAP soll in drei Schritten erfolgen und bis 2026 den Zugang zu allen Unternehmens-, Produkt- und sonstigen Informationen ermöglichen. Im ersten Schritt haben Unternehmen ab 2024 Berichtspflichten nach den EU-Finanzmarktvorschriften sowie der EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftsaktivitäten bereitzustellen.

## // ESEF

In der ESEF-Session gab es einen Erfahrungsbericht aus Deutschland zu den ersten ESEF-Abschlüssen. Der Tenor fällt positiv aus, auch wenn der Aufwand für alle Beteiligten enorm war. Schwachstellen wurden vor allem noch im Einreichungsverfahren identifiziert, weswegen hier technische Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere bei den einzureichenden Dateien.

Der Erfahrungsbericht wurde mit großem Interesse aufgenommen, da sich die meisten EU-Staaten für eine Verschiebung des Erstanwendungszeitraums ausgesprochen hatten.

Ein weiteres ESEF-Thema war das Block Tagging des Anhangs, welches ab dem Jahr 2022 verpflichtend anzuwenden ist. Bei diesem Modell werden die Pflichtangaben des Anhangs als Tags vorgegeben. Die entsprechenden Ausführungen im Anhang sind dann mit diesen Tags zu markieren und können auf Vollständigkeit hin überprüft werden. we



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Neu auf WPK.de

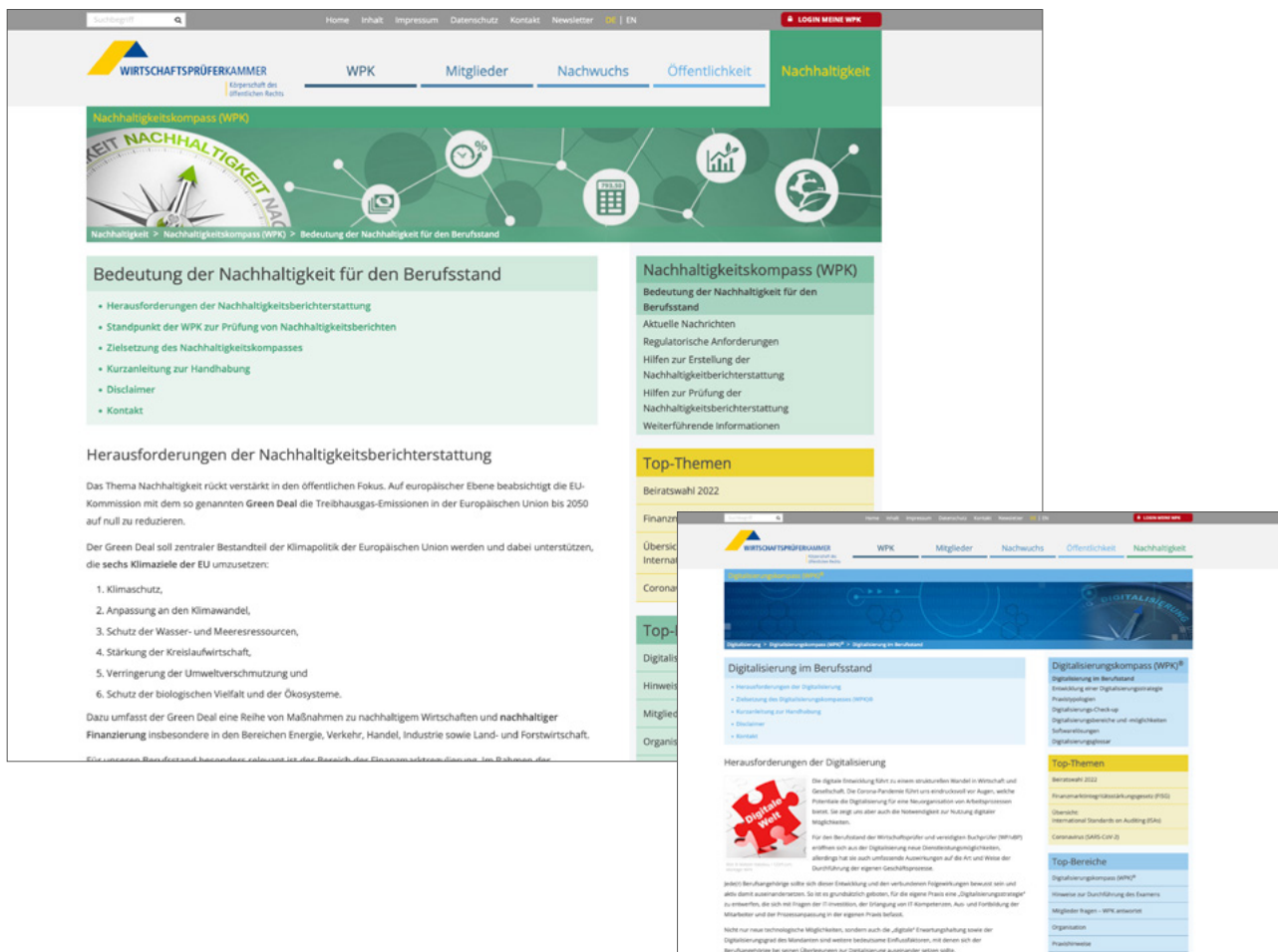
## Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) abonnieren.

# NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 6. Juli 2022

## Nachhaltigkeitskompass (WPK)



Die WPK hat auf Ihrer Internetseite den Nachhaltigkeitskompass (WPK) veröffentlicht. Es ist neben dem Digitalisierungskompass (WPK)<sup>®</sup> das zweite Online-Tool, mit dem wir den Berufsstand bei einem wichtigen Thema unterstützen möchten.

Die Europäische Kommission will mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die gleiche Stufe wie die Finanzberichterstattung stellen. Hierfür sollen unter anderem die Berichtspflichten ausgeweitet und die Inhalte einer Prüfung unterzogen werden. Unser Berufsstand ist hierbei besonders gefordert – als Berater und als Prüfer.

### // Überblick und Hilfen

Der Nachhaltigkeitskompass (WPK) soll in erster Linie WP/vBP-Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung auseinandergesetzt haben, den Einstieg erleichtern. Die Informationen bieten einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Hilfen zur Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Der Schwerpunkt liegt auf den Regelungen der CSRD und der EU-Taxonomie-Verordnung für Unternehmen im Nicht-Finanzdienstleistungsbereich.

Nachhaltigkeitskompass verfügbar unter [www.wpk.de/nachhaltigkeit/](http://www.wpk.de/nachhaltigkeit/)

Digitalisierungskompass verfügbar unter [www.wpk.de/digitalisierung/](http://www.wpk.de/digitalisierung/)



# Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards

Die WPK hat sich an der öffentlichen Konsultation zu den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ED ESRS) beteiligt und am 29. Juli 2022 Stellung genommen. Darin begrüßt die WPK die Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Zudem vertritt sie die Auffassung, dass verbindliche Standards in diesem Kontext dazu beitragen können, den Aussagegehalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung adressatenorientiert zu verbessern und vergleichbarer zu machen.

## // Kritikpunkte

In den vorliegenden ESRS-Entwürfen sieht die WPK ein gutes Fundament, das aber einer nochmaligen Überarbeitung bedarf. Folgende Kritikpunkte werden adressiert:

- unzureichender zeitlicher Rahmen von Standardsetzung und Kommentierungsmöglichkeit,

- fehlende Mittelstandsperspektive der Standardentwürfe,
- Gefahr der Offenlegung von Unternehmensinterna und Geschäftsgeheimnissen,
- fehlender roter Faden und unzureichende Handhabbarkeit der Standards,
- weit gefasster Stakeholderkreis,
- schwer verständliches Konzept der Double Materiality,
- unzureichende Konvergenz mit Berichtsstandards des ISSB.

Die WPK hofft auf eine Berücksichtigung ihrer Kritikpunkte im weiteren Standardsetzungsprozess und steht für einen Austausch gerne zur Verfügung. we

Stellungnahme der WPK vom 29. Juli 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2800](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2800)

# Neuer Corporate Governance Kodex in Kraft getreten

## Besonderes Gewicht auf nachhaltiger Unternehmensführung

Am 27. Juni 2022 trat der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner neuesten Fassung in Kraft, nachdem das Bundesjustizministerium die überarbeitete Version vom 28. April 2022 im Bundesanzeiger bekanntgemacht hatte.

Der neue Kodex enthält aktualisierte Grundsätze sowie erweiterte Empfehlungen für Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen.

Besonderes Gewicht wird auf die nachhaltige Unternehmensführung gelegt. Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Chancen und Risiken für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten und in der Unternehmensstrategie und -planung auch ökologische und soziale Ziele berücksichtigen.

## // Sachverstand aus Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Hinsichtlich der Ausschüsse des Aufsichtsrats stellt der Kodex klar, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss.

Der Kodex 2022, die Begründung sowie eine Fassung zur Darstellung der Änderungen gegenüber Fassung 2020 stehen auf der Internetseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Verfügung. la

Unterlagen zum Kodex abrufbar unter [www.dcgk.de/de/kodex.html](http://www.dcgk.de/de/kodex.html)

## INTERNATIONALES

# Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifac.org/news/](http://www.ifac.org/news/)

la

August	
01.08.2022	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> Issues New Frequently Asked Questions for Reporting Going Concern Matters in the Auditor's Report
Juli	
27.07.2022	<b>IAASB:</b> New Implementation Guide Available for Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement in An Audit of Financial Statements
26.07.2022	<b>IAASB:</b> Offers Support for ISSB Proposals and Comments on Assurability of the two Draft Sustainability Reporting Standards
11.07.2022	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> IESBA Staff Releases Q&As to Spotlight Key Changes to the Non-Assurance Services Provisions of the IESBA Code
06.07.2022	<b>IAASB:</b> Proposes Narrow Scope Amendments to Operationalize Changes to the IESBA Code that Enhance Transparency about Independence
Juni	
24.06.2022	<b>IESBA:</b> Comments on the ISSB's Sustainability- and Climate-Related Disclosures Exposure Drafts
13.06.2022	<b>IESBA:</b> Commits to Readying Global Ethics and Independence Standards Timely in Support of Sustainability Reporting and Assurance
08.06.2022	<b>IAASB:</b> Balancing Urgency and Effectiveness in International Sustainability Assurance Standards
02.06.2022	<b>IAASB:</b> Tom Seidenstein Reappointed as IAASB Chair
Mai	
24.05.2022	<b>IAASB:</b> IAASB LCE Conference Yields Key Takeaways – and Strong Support for an LCE Standard
18.05.2022	<b>IESBA:</b> Discussion on Sustainability and Ethics
06.05.2022	<b>IESBA:</b> IESBA Staff Releases Benchmarking Report Comparing the International Independence Standards with U.S. SEC and PCAOB Independence Rules
05.05.2022	<b>IAASB:</b> New Non-Authoritative Guidance on Fraud in an Audit of Financial Statements
02.05.2022	<b>IAASB:</b> Fact Sheet Addresses Engagement Team Definition
April	
29.04.2022	<b>IESBA:</b> Webinar on Recent Expansion of the Definition of a Public Interest Entity
27.04.2022	<b>IESBA:</b> Webinar on the Proposed Revisions Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits
11.04.2022	<b>IESBA:</b> Expands Universe of Entities that are Public Interest Entities
08.04.2022	<b>IESBA:</b> Webinar on the Proposed Technology-Related Revisions to the Code
07.04.2022	<b>IAASB:</b> Modernizes Its Standard for Group Audits in Support of Audit Quality

# Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:  
[www.ifrs.org/news-and-events/news/](http://www.ifrs.org/news-and-events/news/)

la

August	
05.08.2022	<b>International Sustainability Standards Board (ISSB):</b> Receives more than 1.300 comment letters on proposed sustainability disclosure standards
Juli	
15.07.2022	<b>IFRS Foundation:</b> New appointment and four reappointments to the IFRS Interpretations Committee
Juni	
24.06.2022	<b>IFRS Foundation:</b> Andreas Barckow delivers IFRS Foundation Conference keynote speech
23.06.2022	<b>ISSB and Global Reporting Initiative (GRI):</b> Provides update on ongoing collaboration
20.06.2022	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12 – Conclusion
Mai	
20.05.2022	<b>ISSB:</b> G7 welcomes ISSB's work to deliver global baseline of sustainability disclosures
18.05.2022	<b>ISSB:</b> Outlines actions required to deliver global baseline of sustainability disclosures

# Überarbeitete IESBA-Definition einer Public Interest Entity (PIE)

**A**m 11. April 2022 veröffentlichte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) die überarbeitete Definition einer Public Interest Entity (PIE) im International Code of Ethics.

Das IESBA erweitert damit die Liste der Unternehmenskategorien, die künftig als PIEs anzusehen sind und deren Abschlussprüfung somit zusätzlichen Unabhängigkeitsanforderungen unterliegt. Dadurch soll den gestiegenen Erwartungen der Interessengruppen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei PIE-Abschlussprüfungen entsprochen werden.

Die Überarbeitungen beinhalten unter anderem folgende Punkte:

- Formulierung eines übergreifenden Ziels für zusätzliche Unabhängigkeitsanforderungen bei Abschlussprüfungen von PIEs,
- Bereitstellung von Leitlinien zu Faktoren, die bei der

Bestimmung des Umfangs des öffentlichen Interesses an einem Unternehmen zu berücksichtigen sind und

- Ersetzung des Begriffs *listed entity* durch den neuen Begriff *publicly traded entity*.

Die überarbeitete PIE-Definition und die damit verbundenen Bestimmungen treten für Abschlussprüfungen für Zeiträume in Kraft, die am oder nach dem 15. Dezember 2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. la

Informationen zur überarbeiteten Definition einer PIE abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032204/](http://www.wpk.de/link/mag032204/)

# IESBA-Konsultation zu Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung

**D**ie WPK hat am 24. Mai 2022 zu den vorgeschlagenen Änderungen des Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung Stellung genommen (*Proposed Revisions to the Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits*).

Die Stellungnahme weist vor allem auf folgende Sachverhalte kritisch hin:

- Die bereits mit ISA 600 (Revised) absehbaren **Marktkonzentrationen** werden durch die vorliegenden Vorschläge weiter verschärft. Hintergrund sind die gestiegenen Anforderungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit bei Teilbereichsprüfern außerhalb des Netzwerks des Konzernabschlussprüfers. Entsprechend wurde auf die Stellungnahme zum ISA 600 (Revised) der WPK verwiesen.
- Eine detaillierte Analyse des **Kosten-Nutzen-Verhältnisses** ist nicht erkennbar und sollte vor Verabschiedung durchgeführt werden.

- Vor Verabschiedung sollten die vorgeschlagenen Regelungen einem **Feldtest** unterzogen werden, um die praktische Umsetzbarkeit zu erproben.
- Die vorgeschlagenen **Definitionen** sind teilweise schwer verständlich, was den betroffenen Individuen die Beurteilung erschwert, ob sie den Unabhängigkeitsanforderungen unterliegen oder nicht.
- Die Verwendung des mehrfach verwendeten Begriffs **directly influencing the outcome** ist unklar und sollte näher erläutert werden. la

Stellungnahme der WPK vom 24. Mai 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2736](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2736)

Stellungnahme der WPK vom 2. Juli 2020 zu ISA 600 (Revised) abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2143](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2143)

Neu auf WPK.de vom 17. Juni 2022

# Umfrage des IESBA zum Strategie- und Arbeitsplan 2024 bis 2027

## WPK befürwortet lediglich eng begrenzte Änderungen des IESBA Code of Ethics

Die WPK hat am 16. Juni 2022 im Rahmen der Umfrage zum Strategie- und Arbeitsplan 2024 bis 2027 (*Strategy Survey 2022*) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Stellung genommen.

Die WPK erachtet das Thema Nachhaltigkeit auch für das IESBA als bedeutsam. Allerdings sollte das IESBA zunächst prüfen, ob die bestehenden prinzipienbasierten Regelungen des IESBA Code of Ethics (Code) ausreichen, um das Thema aus berufsrechtlicher Sicht adäquat abzudecken. Nur falls dies nicht der Fall ist, sollte das IESBA entsprechende Änderungen in Erwägung ziehen, sich dabei aber eng mit den relevanten Stakeholdern und insbesondere dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) abstimmen.

### // Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Code auch auf Personen, die nicht dem Berufsstand angehören, sieht die WPK vor dem Hintergrund des Themas *Sustainability Assurance* als prüfungswert an, um ein ausreichend hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Wettbewerbsnachteile für den Berufsstand zu vermeiden. In diesem Zusammenhang muss das IESBA aber auch der Frage nachgehen, inwieweit eine diesbezügliche Ausdehnung überhaupt bindende Wirkung entfalten könnte und rechtlich sowie tatsächlich durchsetzbar wäre.

### // Konsistenz der Begrifflichkeiten

Daneben erachtet die WPK die Herstellung einer Konsistenz zwischen den Begrifflichkeiten der Standards des IAASB und des IESBA als bedeutsam. Das IESBA sollte dies aber nicht zum Anlass nehmen, durch die Hintertür materiellrechtliche Erweiterungen vorzunehmen.

Im Übrigen wertet die WPK die meisten der vom IESBA vorgeschlagenen umfangreichen Themen als nicht bedeutsam. Der aktuelle Code stellt ein adäquates und qualitativ hochwertiges Regelungswerk dar, das keine materiellen Lücken aufweist. Der Berufsstand muss die zahlreichen in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen des Code erst „verdauen“ und darf nicht schon wieder – mit Ausnahme der zuvor beschriebenen stark eingegrenzten Bereiche – mit Änderungen konfrontiert werden.

### // Ausblick

Diese Umfrage ist der erste Schritt einer Stakeholder-Konsultation. Die vom IESBA ausgewerteten Stellungnahmen münden in ein förmliches Konsultationspapier, das vom IESBA im ersten Quartal 2023 veröffentlicht werden wird – wieder mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. en

Stellungnahme der WPK vom 16. Juni 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2760](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2760)

## IESBA strebt Führungsrolle auch im Bereich Sustainability an

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Sitzung im Juni 2022 insbesondere das Thema Sustainability weiter intensiv erörtert. Ethischem Verhalten kommt bei dem Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung eine zentrale Rolle zu. IESBA sieht deshalb den Code of Ethics (Code) als dritte Säule neben den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und des International Auditing

and Assurance Standards Board (IAASB) an. Ziel des IESBA ist es, rechtzeitig zweckmäßige, weltweit anwendbare Ethik- und Unabhängigkeitsstandards zu entwickeln, die die grundsätzlich auch für den Bereich Sustainability anwendbaren aktuellen Regelungen des Code ergänzen sollen.

→





Die entsprechende IESBA-Arbeitsgruppe mit WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll als Mitglied soll bis Dezember 2022 einen Projektplan ausarbeiten, um im Anschluss mit der Standardsetzung, das heißt mit Ergänzungen des Code, beginnen zu können. IESBA strebt hierbei eine enge Koordinierung mit Stakeholdern an, insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche Ausdehnung des Code auf andere Dienstleister als WP/vBP im Bereich *Sustainability Assurance*.

### // Steuergestaltung

Daneben hat das IESBA das Projekt Steuergestaltung, das von WP/StB Prof. Dr. Jens Poll geleitet wird, weiter beraten. Das IESBA möchte möglichst in der Dezember-Sitzung 2022 eine öffentliche Konsultation in Form von Vorschlägen möglicher Ergänzungen des Code verabschieden.

### // Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung

Zu der Ende Mai 2022 geschlossenen IESBA Konsultation Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung (*Proposed Revisions to the Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits*) wurde ein erster Überblick über erhaltene Stellungnahmen präsentiert. So würde eine Regelung zu den Folgen eines Verstoßes des Teilbereichsprüfers gegen Unabhängigkeitsvorgaben begrüßt. Als kritisch an den IESBA-Vorschlägen würden vor allem mögliche Wettbewerbsnachteile für kleine und mittlere Praxen, die Gefahr einer Erhöhung der Marktkonzentration und die Unschärfe zahlreicher Begrifflichkeiten bewertet (so auch die WPK-Stellungnahme, siehe Seite 46). Eine vertiefende Analyse der Kommentare soll in der Sep-

## WPK sieht die Gefahr einer Erhöhung der Marktkonzentration.

tember-Sitzung 2022 erfolgen. Die finalen Regelungen sollen in der Dezember-Sitzung 2022 verabschiedet werden.

### // Aus- und Fortbildung

Die Bedeutung der Aus- und Fortbildung des Berufsstandes allgemein, aber auch speziell mit Blick auf das Berufsrecht und den neuen Bereich Sustainability wurde hervorgehoben. Das IESBA strebt hier einen engen Kontakt mit dem International Panel on Accountancy Education (IPAE) an.

### // Aktuelle Themen des Berufsstandes weltweit

Abgerundet wurde die Sitzung durch eine Präsentation der IESBA-Arbeitsgruppe EIOC (Emerging Issues and Outreach Committee) zu aktuellen Themen des Berufsstandes weltweit: Auswirkungen des Ukraine-Krieges, Überführung des Financial Reporting Council (FRC) in die neue Aufsichtsbehörde Audit, Reporting and Governance Authority (ARGA), Homeoffice/hybride Arbeit sowie Auswirkungen der hohen Inflation.

en

Unterlagen der IESBA-Sitzung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032205/](http://www.wpk.de/link/mag032205/)

# Mitgliederversammlung Accountancy Europe

## Prof. Dr. Jens Poll als neuer Deputy President nominiert

**A**m 15. Juni 2022 fand eine Mitgliederversammlung von Accountancy Europe (ACE) in Brüssel statt.

Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig den Jahresabschluss 2021. Zudem wurde Grant Thornton ebenfalls einstimmig als Abschlussprüfer für die Jahre 2022 bis 2024 wiederbestellt. Weitere Beschlüsse standen nicht auf der Tagesordnung.

### // Deputy President

Erörtert wurde die zum 1. Januar 2023 freie Position des Deputy President, der nach einer zweijährigen Amtszeit President wird. Für dieses Amt kommen nur aktuelle Mitglieder des ACE-Boards in Frage, von denen sich niemand beworben hatte. ACE kündigte deshalb an, im Nachgang zur Mitgliederversammlung gezielt Mitglieder des ACE-Board auf eine mögliche Bewerbung anzusprechen. Zwischenzeitlich hat sich WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll, Mitglied des ACE-Boards und Vice President seit 2019, zu einer Kandidatur bereit erklärt. IDW und WPK haben die Nominierung von Prof. Poll mit entsprechenden Unterstützungsschreiben gegenüber ACE flankiert. Der neue Deputy President wird von der ACE Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2022 gewählt.

### // Sustainability

In Breakout Sessions tauschten sich die Teilnehmer in kleinen Gruppen über aktuelle Berufsstands-Themen aus. Ein Schwerpunkt lag auf **Sustainability**. So wurden die EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie **CSRD** (Corporate Sustainability Reporting

Directive) beziehungsweise die aktuellen europäischen Entwürfe zur nachhaltigen Unternehmensberichterstattung **ESRS** (European Sustainability Reporting Standards) und die entsprechenden internationalen Entwürfe **IFRS SDS** (Sustainability Disclosure Standards) thematisiert.

Daneben wurde die Einrichtung eines einheitlichen Zugangspunkts für finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Unternehmens- und Produktinformationen **ESAP** (European Single Access Point) erörtert. Den aktuellen Herausforderungen für kleine und mittlere Praxen (**KMP**) sowie für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) und den diesbezüglich entfalteten Aktivitäten von ACE (insbesondere Publikationen, Webinare) widmete sich eine eigene Meinungsrunde.

### // EU-Initiative Unternehmensberichterstattung

Mit Blick auf die EU-Initiative Unternehmensberichterstattung (Strengthening the quality of corporate reporting and its enforcement) erachtete es ACE als sehr wahrscheinlich, dass die EU-Kommission zeitnah die Ergebnisse ihrer Konsultation veröffentlichen wird, was zwischenzeitlich auch geschehen ist (siehe hierzu den Beitrag auf Seite 50 f. in diesem Heft).

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine Diskussion der Auswirkungen der aktuellen Nachhaltigkeitsthemen auf die **Aus- und Fortbildung des Berufsstandes**, die dynamisch an die neuen Gebiete angepasst werden müsse. Zwar stelle dies eine große Herausforderung dar, allerdings läge hierin auch die Chance, die Reputation des Berufsstandes in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. en

# Ergebnisse der EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung

Die Europäische Kommission hat ihre Zusammenfassung der Antworten (im Folgenden „die Befragten“) auf die öffentliche Konsultation zur Unternehmensberichterstattung veröffentlicht. Die WPK hatte am 2. Februar 2022 Stellung genommen.

## // Übergreifende Aspekte

- › Von den Komponenten des Ökosystems **halten die Befragten die Corporate Governance für den schwächsten Bereich** in Bezug auf die allgemeine Effektivität und Effizienz. Die Befragten sind auch der Ansicht, dass die Unternehmensführung und -berichterstattung sowie die damit verbundene Aufsicht die Bereiche sind, die am stärksten verbessert werden müssen.
- › Die Befragten **halten den EU-Rahmen für die Abschlussprüfung insgesamt für wirksam, aber nicht unbedingt für effizient und kohärent**. Die **Beaufsichtigung von Abschlussprüfern/Abschlussprüfungsgesellschaften** durch staatliche Stellen, einschließlich der Untersuchungs- und Sanktionssysteme der Mitgliedstaaten, wird von den Befragten als **recht wirksam, effizient und kohärent** angesehen. Hingegen sind in Bezug auf die Abschlussprüfung und die Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von **PIEs** etwa zwei Drittel der Befragten neutral oder stimmten eher zu, dass diese Säulen **verbesserungsbedürftig** sind.

## // Corporate Governance, einschließlich ihrer Beaufsichtigung

- › Die Effektivität, Effizienz und Kohärenz der **Verantwortung und Haftung der Leitungsorgane** schätzt die Mehrheit der Befragten als niedrig oder mittel ein. Die Befragten sprechen sich dafür aus, diesen Bereich zu stärken, indem die Zuständigkeiten der Leitungsorgane geklärt und harmonisiert werden, ein wirksames Risikomanagement und interne Kontrollen gewährleistet werden und für eine angemessene Sachkenntnis der Mitglieder der Leitungsorgane gesorgt wird.
- › **Prüfungsausschüsse**: Rund 80 % der Befragten stufen die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der Aktivitäten der Prüfungsausschüsse als mittel, hoch oder sehr hoch ein. Die Ansichten über die Anforderungen

an die Einrichtung, Zusammensetzung etc. von Prüfungsausschüssen sind unterschiedlich.

- › Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist nicht der Ansicht, dass **wesentliche Abweichungen von den IFRS** auf Mängel des EU-Rahmens für die Corporate Governance oder die damit zusammenhängende Beaufsichtigung zurückgeführt werden könnten. Viele Befragte äußerten keine Ansicht.
- › **Durchsetzung und Beaufsichtigung**: Die Befragten befürworten einen verstärkten Informationsaustausch, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, klarere Unabhängigkeitsregeln und Transparenz.

## // Abschlussprüfung und ihre Beaufsichtigung

- › Über 82 % der Befragten stimmen zu, dass Abschlussprüfungen zur **Qualität und Zuverlässigkeit der Unternehmensberichterstattung** von **PIEs** beitragen. Sie sind auch der Meinung, dass die Arbeit der Abschlussprüfer zuverlässig ist und sind mit der Rolle der Abschlussprüfer von **PIEs** zufrieden.
- › **Harmonisierung allgemein**: Viele Befragte weisen auf die mangelnde Harmonisierung der Vorschriften für die Abschlussprüfung in der EU hin und fordern eine Harmonisierung durch Abschaffung/Reduzierung der Mitgliedstaatenwahlrechte.
- › **Grenzüberschreitende Abschlussprüfungen**: Viele Befragte sprechen sich dafür aus, die Mitgliedstaatenwahlrechte einzuschränken, um die Einheitlichkeit in der EU zu gewährleisten und Anreize für grenzüberschreitende Abschlussprüfungen zu schaffen. Die Befragten sprechen sich nachdrücklich für eine kohärentere Beaufsichtigung von grenzüberschreitenden Netzwerken aus.
- › **Verbesserung der Prüfungsqualität**: Die Befragten haben unterschiedliche Ansichten zu den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsqualität. Besonders geteilt sind die Meinungen in Bezug auf die Aussage, dass Joint Audits zur Qualität der Abschlussprüfung beitragen (ca. 34 % stimmen überhaupt nicht zu und 31 % stimmen voll zu).
- › **Wechsel des Abschlussprüfers**: Die Befragten sprechen sich insgesamt eher für eine weitere Harmonisierung der Rotationsvorschriften aus.
- › **Nicht-Prüfungsleistungen**: 48 % der Befragten sind der Ansicht, dass eine Begrenzung der Erbringung prü-

fungsfremder Leistungen wirksam wäre, während die Meinungen hinsichtlich der Effizienz geteilt sind.

- **Aufsicht:** Die Befragten sprechen sich dafür aus, dass es auf europäischer Ebene Rechtsinstrumente zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Abschlussprüfung von PIEs gibt.

## // Weitere gemeinsame Punkte

Die Mehrheit der Befragten stimmt zu, dass spezifische Indikatoren nützlich wären, um die Qualität der Unternehmensberichterstattung, der Abschlussprüfung und der Wirksamkeit der Beaufsichtigung zu messen. Gleichzeitig sind die Befragten jedoch generell skeptisch, ob solche Indikatoren entwickelt werden können.

## // Nächste Schritte

Die nächsten Schritte bleiben offen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Konsultation bei jeder künftigen EU-Initiative berücksichtigt werden. en

Ergebnisse der EU-Konsultation abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032206/](http://www.wpk.de/link/mag032206/)

Stellungnahme der WPK vom 2. Februar 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2635](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2635)

Neu auf WPK.de vom 10. August 2022

# Rat der EU legt partiellen Standpunkt zur neuen EU-Geldwäschaufsichtsbehörde fest

**D**er Rat der EU hat am 29. Juni 2022 seinen partiellen Standpunkt zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Verordnung zur Errichtung einer europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA) festgelegt. Die Mitgliedstaaten einigten sich im Rat darauf, dass die Befugnisse der AMLA bezüglich des Nichtfinanzsektors stark eingeschränkt werden sollen.

## // Unverbindliche Empfehlungen statt Weisungsrecht gegenüber nationalen Geldwäschaufsichtsbehörden

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll der AMLA in bestimmten Fällen ein Weisungsrecht gegenüber den nationalen Geldwäschaufsichtsbehörden zustehen (Art. 32 des Verordnungsvorschlags). Davon betroffen wäre auch die WPK als zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Demgegenüber möchte der Rat der EU der AMLA dieses Weisungsrecht nicht zugestehen, sondern ihr lediglich die Befugnis zur Erteilung unverbindlicher Empfehlungen übertragen.

Auch die WPK sprach sich unter anderem in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2021 (siehe WPK Magazin 4/2021, Seite 54) gegen ein Weisungsrecht der AMLA gegenüber nationalen Geldwäschaufsichtsbehörden aus, da sie hier die Gefahr sah, dass die AMLA durch das Weisungsrecht die direkte Aufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor übernehmen könnte.

## // Weitere Befugnisse bei der Beaufsichtigung des Finanzsektors

Der Rat der EU möchte der AMLA jedoch weitere Befugnisse im Finanzsektor zusprechen. So soll die AMLA zusätzliche Befugnisse zur direkten Beaufsichtigung bestimmter Arten von Kredit- und Finanzinstituten und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen erhalten, sofern diese als risikobehaftet gelten. Zudem soll der AMLA die direkte Aufsicht über 40 Gruppen und Unternehmen übertragen werden.

Noch keine Einigung konnten die Mitgliedstaaten hingegen bei der Frage erzielen, wo die AMLA ihren Sitz haben soll.

## // Hintergrund

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Verordnung zur Errichtung einer europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde ist Teil des Legislativpakets der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Finanzkriminalität. Hierüber berichtete die WPK am 23. Juli 2021 auf ihrer Internetseite. bt

Bericht der WPK vom 23. Juli 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032207/](http://www.wpk.de/link/mag032207/)



# Bestellungen im Frühsommer 2022

## Wieder Präsenzveranstaltungen

„Wir haben es geschafft. Wir haben das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich bestanden. Wir sind Wirtschaftsprüferinnen beziehungsweise Wirtschaftsprüfer“, brachte es die frisch bestellte Wirtschaftsprüferin Katharina Schmitz auf einer der Bestellveranstaltungen der WPK auf den Punkt. „Jeder von uns hat diesen Weg mit viel Anstrengung, Disziplin und jahrelangem Verzicht an Freizeit durchlebt und am Ende auch mit dem kleinen bisschen Glück bestanden. Mit dem Wissen, welches wir nun haben, können wir uns auf unsere künftigen beruflichen Herausforderungen als Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer freuen.“

### // Bestellungen digital und in Präsenz

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Lage hatte sich die WPK dazu entschieden, die Bestellveranstaltungen für angehende Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer teilweise digital als Videobestellung und zum Teil als Präsenzveranstaltung stattfinden zu lassen. Die Beteiligten waren dankbar, dass nach zweijähriger Pause auch wieder Präsenzbestellungen möglich waren.

Bestellt wurden in den einzelnen Landesgeschäftsstellen der WPK 32 neue Wirtschaftsprüferinnen und 97 neue Wirtschaftsprüfer – drei Kandidaten davon wurden wiederbestellt. Der jüngste Bestellte war 26 Jahre, der älteste 62 Jahre alt. Den Berufseid leisteten die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Videokonferenz oder dort, wo es im Rahmen der Präsenzbestellungen möglich war, direkt vor Ort.

### // Landespräsidenten und Versorgungswerk

Neben zahlreichen Angehörigen nahmen auch wieder die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK, Ehrenamtsmitglieder, die Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPV) sowie Vertreter der steuerberatenden Berufe teil. bn



Landesgeschäftsstelle Düsseldorf



Landesgeschäftsstelle Frankfurt am Main



Landesgeschäftsstelle Hamburg



Landesgeschäftsstelle München

Landesgeschäftsstelle Stuttgart





# Jahrestreffen Berlin

Gast: Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes



Ludger Weskamp, Katrin Fischer

**Z**um Jahrestreffen in Berlin begrüßte WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer am 12. Mai 2022 als Ehrengast den Geschäftsführenden Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Ludger Weskamp. Dieser ging in seinem Grußwort zunächst auf das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) ein, das neben umfassenden Auswirkungen für den Berufsstand der WP/vBP auch Folgen für die Verwaltungsräte der Sparkassen habe, weil es Vorgaben zu deren Eignung mache.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband deckt die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ab. Mitglieder sind alle in diesem Gebiet ansässigen 43 öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Ludger Weskamp ist seit Anfang 2022 Geschäftsführender Präsident, war zuvor sechs Jahre Landrat im Landkreis Oberhavel und davor viele Jahre im Bundesinnenministerium tätig.

## // Schwierige wirtschaftliche Situation 2023 und 2024 erwartet

Weskamp erläuterte, dass im Bereich der Sparkassen der Fusionsdruck hoch bleibe. Als eine wesentliche Herausforderung sieht er – möglicherweise (zu) schnell – steigende Zinsen. Die aktuelle Zinsentwicklung zeige Tendenzen einer Entkopplung von den Entscheidungen der Europäischen Zentralbank. Gesamtwirtschaftlich sei die Inflationsentwicklung problematisch. Während in Deutschland insbesondere Nahrungsmittel und Energie teurer würden, seien es in den USA zusätzlich auch andere Waren sowie Dienstleistungen. Für die Jahre 2023 und 2024 erwartet Weskamp eine insgesamt schwierige wirtschaftliche Situation. ba

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 10. Mai 2022

# Standardentwürfe für die Prüfung kleinerer, weniger komplexer Unternehmen (IDW EPS KMU)

Die WPK hat am 10. Mai 2022 zu den Entwürfen von IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen (nachfolgend IDW EPS KMU) Stellung genommen.

Grundsätzlich teilt die WPK die Auffassung des IDW, dass dem sogenannten „Standard-Setting“ des IAASB zunehmend die Prüfung von Einheiten von öffentlichem Interesse („PIE“) als Leitbild dient. Im Ergebnis nimmt dadurch die Skalierbarkeit der ISA im Allgemeinen ab.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen grundsätzlich zu begrüßen. Ziel der Abschlussprüfung muss es dabei aber sein und bleiben, dass ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden kann. la

Stellungnahme der WPK vom 10. Mai 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2717](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2717)

Neu auf WPK.de vom 4. Juli 2022

# Entwurf eines IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (EQMS 1)

Die WPK hat mit Schreiben vom 28. Juni 2022 zum Entwurf eines IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (EQMS 1) Stellung genommen. Vor allem auf folgende Sachverhalte wird kritisch hingewiesen:

- Der **Anwendungsbereich** des zukünftigen QMS sollte **klar und adressatengerecht abgegrenzt** werden, um dem Eindruck vorzubeugen, dass die Anforderungen des Standards, insbesondere des Abschnitts 6, für den gesamten Tätigkeitsbereich einer WP/vBP-Praxis verpflichtend sind.
- Die **geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs der Anforderungen für „listed entities“** (im EQMS 1: kapitalmarktnotierte Unternehmen) auf Unternehmen, die nach deutschem Recht bisher nicht diesem Kreis zuzuordnen sind, stellt eine Verschärfung der Anforderungen dar. Die WPK bittet das IDW, diese Verschärfung zu überdenken.

- Die **Definition** des Begriffs „**Qualitätsrisiko**“ **weicht deutlich** von der bisherigen Definition des Qualitätsrisikos in den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle und des IDW PS 140 **ab**. Die etablierte Definition des Qualitätsrisikos sollte beibehalten werden.
- Es wäre **begrüßenswert**, wenn das **IDW konkrete Hilfestellungen zur Skalierung der Anforderungen des Qualitätsmanagementstandards für kleine Praxen aufnimmt** und/oder entsprechende **Hilfestellungen** zu einem **späteren Zeitpunkt** erfolgen.
- Der **Standard sollte um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Selbstvergewisserung** bei der Leistungsbeurteilung der Praxisleitung ergänzt werden. bm

Stellungnahme der WPK vom 28. Juni 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2778](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2778)



# Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen



**M**it seinem Referentenentwurf möchte das Bundesministerium der Justiz die Aufsicht über Rechtsdienstleister vereinheitlichen. Die Kompetenz des WP/vBP zur Rechtsberatung nach § 5 RDG bleibt dabei unverändert.

Allerdings sollen auch weitere Vorschriften der rechtsberatenden Berufe angepasst werden. In diesem Rahmen soll § 3 StBerG um folgenden Satz 2 ergänzt werden (Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzentwurfs):



„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2022 gegen diese Ergänzung ausgesprochen, da sie für den Berufsstand der WP/vBP nicht erforderlich ist.

Die vorgesehene Regelung gilt ab 1. August 2022 für Rechtsanwälte und Steuerberater. Sie wurde im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften u. a. (BGBl. I vom 12. Juli 2021, Seite 2363) in § 55c StBerG n. F. und ähnlich auch in § 59k BRAO n. F. eingefügt. Diese Regelung soll nun auf WP/vBP erweitert werden.

## // Keine vergleichbar weitgehende Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit bei WP/vBP

Für WP/vBP ist eine solche Regelung allerdings nicht erforderlich. Aufgrund des vorgenannten Gesetzes wird Rechtsanwälte und Steuerberatern ab dem 1. August 2022 die berufliche Zusammenarbeit mit sämtlichen Personen gestattet, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben. Dies können beispielsweise auch Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater sein. Dass es bei solchen beruflichen Zusammenschlüssen entscheidend darauf ankommt, dass die für die Gesellschaft handelnden Vertreter zur Steuerberatung befugt sein müssen, erscheint auch aus Sicht der WPK folgerichtig.

Im Berufsrecht der WP/vBP wurde demgegenüber eine solch weitgehende Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit nicht eingeführt. WP/vBP können ihren Beruf daher auch künftig nicht mit Hebammen, Yogalehrern oder Unternehmensberatern ausüben. Hinzu kommt, dass die Qualität der Berufsausübung durch Berufsträger, bei WP/vBP durch ein internes Qualitätssicherungssystem und das dort in vielen Praxen verankerte Vier-Augen-Prinzip, ausreichend sichergestellt wird. ko

Stellungnahme der WPK vom 13. Juni 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2758](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2758)

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

**BRAO-Reform:**  
Alles was Sie zu Ihrem  
Versicherungsschutz  
wissen müssen



Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen  
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vlub.de • www.vlub.de  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



# MEINE WPK

[www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

## Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



### Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

#### Mitteilen/Einreichen:

- ✔ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ✔ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ✔ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ✔ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

#### Beantragen/Erstellen:

- ✔ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ✔ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ✔ Beurlaubung
- ✔ WPK-Mitgliedsausweis
- ✔ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ✔ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

#### Verwalten:

- ✔ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



### Mitgliedsdaten pflegen

- ✔ Anschrift der Praxis
- ✔ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ✔ berufliche Niederlassung
- ✔ Datenweitergabe an Dritte
- ✔ Kontaktdaten
- ✔ Spezialkenntnisse
- ✔ weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ✔ Bezug des WPK Magazins / des Jahresberichts der WPK
- ✔ Gesellschafter
- ✔ Gesetzliche Vertreter
- ✔ Sonstige im Namen der Gesellschaft tätige WP/vBP
- ✔ Registrierung weiterer Nutzer
- ✔ Zweigniederlassungen / weitere Büros

Bei Fragen zum Mitgliederbereich  
Telefon +49 30 726161-222  
E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)


## Online-Informationsveranstaltung

Rund um den Mitgliederbereich am 21. Oktober 2022 von 11:00 bis 12:00 Uhr für Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Notwendiges Hintergrundwissen zum Berufsrecht


Welche Anträge gestellt und welche Daten gepflegt werden können und wie das alles funktioniert, erklären wir Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gern in unserer Online-Informationsveranstaltung rund um den Mitgliederbereich. Ebenfalls erhalten Sie das notwendige Hintergrundwissen zum Berufsrecht.


### Wie können Sie teilnehmen?

Eine Voranmeldung zur Online-Informationsveranstaltung ist nicht erforderlich. Die Veranstaltung wird im Mitgliederbereich  stattfinden. Prüfen Sie daher bitte vor der Veranstaltung, ob Sie Ihre Zugangsdaten (neunstellige Registernummer und Ihr Passwort) zur Hand haben. Sollten

Sie Fragen zum Mitgliederbereich oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Hand haben, dann helfen Ihnen gern die Kollegen im Berufsregister weiter: [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

### Wie können Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen?

Wenn Sie nicht selbst teilnehmen, können Sie vorab Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter als weiteren Nutzer unter  registrieren. Auch hier stehen wir Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung: [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de) oder Telefon +49 30 726161-222

 Weitere Informationen werden unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/) veröffentlicht.

**Ansprechpartnerin für die Veranstaltung**  
Manuela Schwoy, Telefon +49 30 726161-236  
E-Mail [manuela.schwoy@wpk.de](mailto:manuela.schwoy@wpk.de)







Neu auf WPK.de vom 13. Mai 2022

## Besserer Schutz Hinweisgebender Personen

**D**eutschland hätte die EU-Hinweisgeberrichtlinie eigentlich bis zum 17. Dezember 2021 in deutsches Recht umsetzen müssen. Ein erster Anlauf war in der letzten Legislaturperiode gescheitert, die im September 2021 mit der Bundestagswahl endete.

Das Bundesministerium der Justiz hat im April 2022 nunmehr einen Referentenentwurf veröffentlicht, der die Hinweisgeberrichtlinie umsetzen soll. Hierzu hat die WPK am 10. Mai 2022 Stellung genommen.

### // Interne Meldestelle

Zum einen wurde darum gebeten, dass eine im ersten Referentenentwurf vorgesehene Regelung wieder aufgegriffen wird, nach der Arbeitgeber Anreize zu schaffen haben, dass sich Hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an eine interne Meldestelle wenden. Dies sieht auch die Hinweisgeberrichtlinie vor und dient auch dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht, welcher WP/vBP im Interesse ihrer Mandanten unterliegen.

### // Funktionstrennung

Zum anderen wurde angeregt, eine in der Hinweisgeberrichtlinie angelegte Funktionstrennung bei der internen Meldestel-

le dahingehend zu ermöglichen, dass die interne Meldestelle sich auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen an den Arbeitgeber – in anonymisierter Form – beschränken kann und die Entscheidung über Folgemaßnahmen beim Unternehmen verbleibt. Dies würde etwaige Probleme vermeiden, die bei der Übernahme der Funktion als interne Meldestelle durch Berufsangehörige entstehen könnten.

### // WP/vBP im Anwendungsbereich

Zu beachten ist, dass WP/vBP vom Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie und dementsprechend auch des künftigen Gesetzes erfasst sind, dessen Regeln also zu beachten haben werden. Die WPK hatte sich auf europäischer Ebene gegen die Ungleichbehandlung von WP/vBP und StB mit RA, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, eingesetzt – leider ohne Erfolg.

ko

Stellungnahme der WPK vom 10. Mai 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2725](https://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2725)

# Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle großer Abschlussprüferpraxen

Die Verfasser beleuchten aus ihrer Perspektive als Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) die Auftragsauswahl bei großen Abschlussprüferpraxen.

WPIn/StBin Wiebke Lorenz, WP/StB Gerhard Schorr

## // Schwerpunkte

- ▶ In der Praxis zeigen sich unterschiedliche methodische Ansätze der Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) bei der Auftragsauswahl großer Praxen.
- ▶ Die Verfasser schlagen eine Methodik vor, die PfQK bei ihren eigenverantwortlichen Ermessensentscheidungen unterstützt und eine sachgerechte und vergleichbare Auftragsauswahl ermöglichen soll.

## // Einleitung

Der Großteil der Big 4- und Next 20-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterlag in den vergangenen zwei Jahren einer Qualitätskontrolle. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte durch die KfQK zeigte, dass die PfQK unterschiedliche methodische Ansätze bei der Auftragsauswahl für ihre Auftragsprüfung anwendeten, die nicht immer selbsterklärend waren.

Die Auftragsauswahl ist für die Prüfung der Auftragsabwicklung von zentraler Bedeutung. Dies gilt im besonderen Maße für die Qualitätskontrollen großer Praxen mit einer sehr großen Anzahl von gesetzlichen Abschlussprüfungen (Grundgesamtheit).

Die Auftragsauswahl in der Qualitätskontrolle großer Abschlussprüferpraxen wurde im Ausschuss „Grundsätze Qualitätskontrolle“ und in der KfQK erörtert. Der vorliegende Beitrag gibt das Meinungsbild der KfQK wieder. Hierdurch soll eine konsistente Methodik mit Orientierungswerten für die PfQK großer Praxen entwickelt sowie ein transparenter und für Dritte nachvollziehbarer einheitlicher Ansatz ermöglicht werden.

## // Dreistufiges Vorgehen

Den PfQK wird ein dreistufiges Vorgehen empfohlen, das auf qualitativen und quantitativen Aspekten basiert:

- ▶ **Stufe 1:** Auftragsauswahl zur Beurteilung der Wirksamkeit der internen Nachschau als praxisinterne Kontrolle,
- ▶ **Stufe 2:** risikoorientierte, bewusste Auswahl von Aufträgen, die nicht der internen Nachschau unterlagen,

- ▶ **Stufe 3:** abschließende kritische Hinterfragung der Auftragsauswahl anhand des Abdeckungsgrades der verantwortlichen Prüfungspartner.

Die stufenweise Vorgehensweise spiegelt die risikoorientierte Durchführung einer Qualitätskontrolle wider. Der Nachschau kommt bei allen Praxen eine hohe Bedeutung für die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu.

### Stufe 1

In einem ersten Schritt wird die Wirksamkeit der Kontrollen der Praxis getestet. Die Nachschau ist in der Praxis eine umfassende manuelle Kontrolle, die in einem von der Praxis festzulegenden Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungspartner einbezieht. Für den Umfang der Auftragsauswahl zur Beurteilung der Wirksamkeit der internen Nachschau werden die in der folgenden Übersicht dargestellten Untergrenzen empfohlen. Die im Berufsstand anerkannten Stichprobenumfänge bei manuellen Kontrollen (siehe unter anderem WP-Handbuch Kap.L Tz. 70) wurden zur Bestimmung der Untergrenzen herangezogen. Die Ergebnisse der Nachschau werden im Wege eines Dual Purpose Test mit den eigenen Prüfungsergebnissen des PfQK verglichen.

Anzahl der nachgeschauten Prüfungsaufträge <sup>1</sup> im Qualitätskontrollzeitraum		Untergrenzen für die Auftragsauswahl
über 360		30
von 180	bis 360	20
von 60	bis 179	10

Werden im Qualitätskontrollzeitraum (in der Regel sechs Jahre) mehr als 360 Prüfungsaufträge einer praxisinternen Nachschau unterzogen, sollte der Umfang der Auftragsauswahl des PfQK für die Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau 30 Prüfungsaufträge nicht unterschreiten. Werden zwischen 180 und 360 Prüfungsaufträgen nachgeschaut, sollte die

→

<sup>1</sup> Nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 und 316a HGB sowie Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden.

Auftragsauswahl mindestens 20 Prüfungsaufträge enthalten. Werden zwischen 60 und 179 Prüfungsaufträge im Qualitätskontrollzeitraum nachgeschaut, sollte die Auftragsauswahl mindestens 10 Prüfungsaufträge für die Prüfung der Nachschau berücksichtigen. Liegt die Anzahl der nachgeschauten Prüfungsaufträge im Qualitätskontrollzeitraum unter 60, kann der PfQK den Umfang der Auftragsauswahl für die Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau – ohne Beachtung des Dreistufenmodells – im eigenverantwortlichen Ermessen risikoorientiert festlegen.

## Stufe 2

Die Aufträge für die eigenständige Prüfung durch den PfQK sind im Wege einer bewussten Auswahl, basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des PfQK, eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche qualitätsgefährdende Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die Arten der qualitätsgefährdenden Risiken, die im Kriterienkatalog der Anlage 1 zum Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle (Stand: 1. September 2020) aufgeführt sind, bestimmen dabei maßgeblich den Umfang der Auftragsauswahl. Es ist davon auszugehen, dass wesentliche qualitätsgefährdende Risiken in der Regel mehrfach bei der Auswahl der Prüfungsaufträge berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der Wirksamkeit der internen Nachschau bildet die Grundlage für den Umfang der Auswahl weiterer Aufträge. Der in Stufe 1 ermittelte Umfang der Auftragsauswahl stellt in jedem Fall die Untergrenze für die Auswahl einer angemessenen Anzahl von Aufträgen in der Stufe 2 dar. Dieser Ansatz folgt dem Grundsatz, dass sich der PfQK bei der Bildung seines Prüfungsurteils nicht überwiegend auf Aufträge stützt, die auch der Nachschau unterlagen.

## Stufe 3

Bei der abschließenden Evaluierung der Vorgehensweise des PfQK in der Stufe 3 soll kritisch hinterfragt werden, ob ein wesentlicher Anteil der verantwortlichen Prüfungspartner<sup>2</sup> der Abschlussprüferpraxis durch die Auftragsauswahl abge-

<sup>2</sup> Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die KfQK die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners konsequent an der Rechtslage der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG Art. 2 Nr. 16) ausrichtet. Demnach sind (mindestens) sowohl der vorrangig verantwortliche Prüfungspartner als auch der Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks verantwortliche Prüfungspartner und damit in die Nachschauregelung einzubeziehen.

deckt worden ist. Da es sich bei der Qualitätskontrolle um eine Systemprüfung handelt, besteht bei einer angemessenen und wirksamen Nachschau keine Erfordernis, sämtliche verantwortliche Prüfungspartner bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen. Es wird als sachgerecht angesehen, dass der Abdeckungsgrad des PfQK mindestens 25 % der verantwortlichen Prüfungspartner einer Abschlussprüferpraxis erreicht. Sollte der Abdeckungsgrad darunter liegen, hat der PfQK seine Entscheidung im Qualitätskontrollbericht überzeugend zu begründen.

## // Zusammenfassung

Aus aktuellen Qualitätskontrollen von Big4- und Next 20-Praxen hat die KfQK sich mit der Methodik bei der Auftragsauswahl befasst. Ziel ist ein methodisch einheitliches, nachvollziehbares Vorgehen bei der Auftragsauswahl, welches das Vertrauen in die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens stärkt. Vorgeschlagen wird ein dreistufiges Verfahren, das auf qualitativen und quantitativen Aspekten basiert und dessen Vorgehensweise die risikoorientierte Durchführung einer Qualitätskontrolle widerspiegelt. Die hier vorgestellte Methodik ist damit eine praktische Hilfestellung für die PfQK großer Praxen. Ein Abweichen von diesem Vorgehen sollte im Qualitätskontrollbericht überzeugend begründet werden.

Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK:  
WP Henning Baumann, Telefon +49 30 726161-308,  
E-Mail [henning.baumann@wpk.de](mailto:henning.baumann@wpk.de)



**WPin/StBin Wiebke Lorenz**  
Mitglied der Kommission für  
Qualitätskontrolle der WPK



**WP/StB Gerhard Schorr**  
Mitglied der Kommission für  
Qualitätskontrolle der WPK

# Berufsnachwuchs von morgen

## Interview mit WP Prof. Dr. Markus Widmann

**Im Juni dieses Jahres sind Sie als Wirtschaftsprüfer bestellt worden. Was hat Sie bewogen, Wirtschaftsprüfer zu werden?**

Schon frühzeitig während meines Diplom-Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hatte ich den Entschluss gefasst, einmal Wirtschaftsprüfer zu werden. Die sehr gelungenen Veranstaltungen des dortigen Lehrstuhlinhabers der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (Professor Dr. Stefan Rammert), haben mich dabei nachhaltig geprägt und meine Begeisterung für das Rechnungswesen entfacht. Neben seinem regulären Pflicht-Curriculum bestanden jedoch weitere Möglichkeiten, Zusatzveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung zu wählen, die von Praxispartnern der Professur gehalten wurden. Über eine dieser Lehrveranstaltungen („Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung“) habe ich dann den Weg zu einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefunden. Dort war ich zunächst in Frankfurt am Main und später dann in Luxemburg tätig. Ich hatte tolle Teamkollegen, spannende Projekte und einen Teamleiter, der sich für die jungen Kollegen viel Zeit nahm.

**Sie waren als Akademischer Rat an der Professur für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Trier tätig. Am 1. September 2022 haben Sie eine Professur an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen übernommen. Bei welchen Themen mit Blick auf die Wirtschaftsprüfung konnten Sie bisher ein ausgeprägtes Interesse der Studenten beobachten und welche Schwerpunkte wollen Sie künftig setzen?**

Mein Eindruck ist, dass Studenten – neben der Theorie – vorrangig an zusammenhängenden Beispielen interessiert sind, also Fallstudien, die von A bis Z möglichst praxisnah gehalten sind, quasi „case-by-case“ die Theorie aufgreifen und so das notwendige Rüstzeug für den späteren Berufseinstieg bereitstellen.

Im Rahmen von Übungsveranstaltungen habe ich den Studenten typische Themen für Berufseinsteiger im Wege der „Simulation“ nähergebracht. Das waren etwa selbsterstellte Excel-Fallstudien mit fiktivem Anlagenspiegel, Saldenlisten oder nachgestellte SAP-Auszüge von Konten. Auch habe ich eine Saldenbestätigungsaktion (nebst den statistischen Auswahlverfahren) „fingiert“ und so jeweils pro Sitzung be-

stimmte Prüffelder und mögliche Prüfungshandlungen diskutiert oder aber Cut-off-Probleme und Incoterms behandelt. Die Studenten wurden dabei zum Teil in Gruppen eingeteilt und konnten sich auf die Übungsveranstaltung quasi wie ein Prüfungsteam gezielt vorbereiten.

Neben dieser Übung habe ich auch unter anderem ein Seminar angeboten, in dem das interne Kontrollsystem und dessen Beurteilung im Vordergrund stand. Hier habe ich Prozessbeschreibungen erstellt und die Studenten dann dazu Flowcharts anfertigen lassen. Auf dieser Basis sollten identifizierte Kontrolltätigkeiten hinsichtlich des Aufbaus gewürdigt werden. Das abschließende Feedback der Studenten zeigte mir, dass diese praxisnahen Themen ein besonderes Interesse bei den Teilnehmern wecken konnten. Insofern konnte ich ein ausgeprägtes Interesse der Studenten beobachten, Gesamtzusammenhänge zu sehen. Die Erstellung solcher Unterlagen ist für den Dozenten zwar auch herausfordernd, macht aber ungemein Spaß!

**Es ist wichtig, den Studenten aufzuzeigen, welche Verantwortung mit dem Beruf einhergeht.**

In meinen künftigen Lehrveranstaltungen in Ludwigshafen will ich in Übungsveranstaltungen das Fallstudienkonzept fortführen. Im Hinblick auf den Bereich der Wirtschaftsprüfung übernehme ich neben der „Jahresabschlussprüfung“ weitere Veranstaltungen wie etwa zur „Prüfungsmethodik“, den „Prüfungsgrundsätzen“ beziehungsweise dem „Auditing“. Schwerpunkte werde ich dabei neben den bereits erwähnten Inhalten auf die Durchführung von Datenanalysen mit Excel und Power BI sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung setzen.

**Wie beurteilen Sie das Image der Wirtschaftsprüfung bei jungen Menschen und welchen Einfluss hat dieses Image auf deren Entscheidung, bei Ihnen Wirtschaftsprüfung zu studieren?**

Offen gesprochen: schwierig!

→





Teilweise beobachte ich ein sehr aktives (vielleicht auch schon zu aktives) Hochschulmarketing. Dabei besteht aus meiner Sicht die Gefahr, dass der Eindruck entstehen könnte, dass die Praxen den Berufsnachwuchs zu sehr nötig haben. Mein Eindruck ist, dass nahezu jedem Bewerber auch ein Angebot im Hinblick auf ein Praktikum oder einen Berufseinstieg gemacht wird und ein wirklicher Auswahlprozess kaum noch stattfindet. Das spricht sich natürlich auch im Kreise der Kandidaten herum. Die Studenten nehmen daher ein Praktikums- oder Jobangebot nicht mehr als etwas Besonderes wahr und bereiten sich zunehmend weniger auf das Interview vor. Teilweise wird das Angebot dann bloß stiefmütterlich behandelt und abgewartet, ob sich noch eine „bessere“ Option auftut.

Natürlich sollte man dem Generationswandel Rechnung tragen. Heutige Absolventen haben andere Erwartungen an ihren Joballtag. Dennoch sollte sich meiner Meinung nach die Branche nicht zu sehr verbiegen, nur um genügend Nachwuchskräfte für die kurzfristige Abarbeitung des anstehenden Auftragsbestands zu gewinnen – um dann festzustellen, dass eben diese neugewonnenen Mitarbeiter nach kurzer Zeit schon wieder die Branche verlassen haben. Gewiss besteht eine natürliche Fluktuation; mein Eindruck ist jedoch, dass sich diese in den letzten zwei bis drei Jahren nochmal erhöht hat.

Genau aus diesem Grund lege ich großen Wert darauf, einen möglichst ganzheitlichen Überblick über den künftigen Joballtag zu geben, versuche hohe Standards im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu setzen und zu betonen, welche Ver-

antwortung auch mit einer Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung einhergeht. Kurzum, mir ist es wichtig, ein realistisches Bild von den Anforderungen (fachlich sowie technisch) zu geben – hier gibt es einige Positivbeispiele seitens der Studenten, die diesen hohen Einsatz in der Lehre auch wertschätzen und daher den Weg in die Wirtschaftsprüfung bewusst einschlagen.

Zugestehen muss ich aber, dass sich meine Eindrücke bis dato vornehmlich auf die Großregion Trier/Luxemburg beziehen und insofern gegebenenfalls (vielleicht sogar hoffentlich) nicht übertragbar sind.

**Nachhaltigkeit ist ein Thema, mit dem sich Absolventen künftig gerne auch inhaltlich beschäftigen wollen.**

**Wie gewinnen Wirtschaftsprüfungspraxen erfolgreich Nachwuchs an Hochschulen (bitte nennen Sie uns Beispiele)?**

Viele Hochschulen bieten Karrieremessen an, bei denen die relevanten Praxen mit Ständen vor Ort sind. Mein Eindruck ist, dass solche Karrieremessen zwar sinnvoll sind, um als Praxis

wiederholt auf sich aufmerksam zu machen, die Gewinnung von Nachwuchskräften jedoch eher im Nachgang zu angebotenen Gastvorträgen erfolgt. Hier besteht aus meiner Sicht allerdings die Gefahr, dass die Studenten ein bloß einseitiges Bild der Branche erhalten, wenn nur einige wenige Prüfungsgesellschaften solche Gastvorträge anbieten beziehungsweise mit Hochschulen in Kontakt treten.

Wichtig ist mir hierbei zu betonen, dass ich nicht dafür plädiere, die Hochschullehre auf Praktiker auszulagern. Viel eher sollten sich Theorie und Praxis dahingehend ergänzen, dass Gastvorträge außerhalb des regulären Curriculums angeboten werden sollten, um dann praxisnahe Beispiele aufzuzeigen, die gegebenenfalls um „technische Schulungen“ ergänzt werden könnten, wie etwa mit Excel oder Power BI.

### Über welche Kommunikationskanäle erreicht man Studenten und Absolventen am besten?

Mein Eindruck ist, dass man Studenten heutzutage besonders gut mit digitalen Formaten – insbesondere kurzen Videos – erreicht. Das Employer Branding hat dabei ungemein an Bedeutung gewonnen. Studenten registrieren sich auf LinkedIn und folgen interessanten Arbeitgebern, schauen sich dort Videos eines möglichen Arbeitsalltags an und lesen Erfahrungsberichte von ehemaligen Praktikanten oder Jobanfängern.

### Wie beurteilen Sie die Erwartungshaltung der jungen Generation an Wirtschaftsprüfungspraxen als potenzielle Arbeitgeber?

Die jetzige Studentengeneration legt Wert auf ein „lockeres“ Arbeitsumfeld und nahbares Betriebsklima. Flexible Arbeitszeitmodelle und Optionen für Remote Work beziehungsweise Homeoffice haben dabei einen großen Stellenwert.

Ansonsten werden natürlich auch faire Aufstiegschancen erwartet – aber das ist in der Branche durch die verschiedenen Verantwortlichkeiten im Prüfungsteam und dem Examen aus meiner Sicht ohnehin schon gegeben.

Zuletzt darf aber auch eines nicht vergessen werden: eine marktgerechte Entlohnung – auch für Berufseinsteiger! Hier besteht Entwicklungspotenzial in der Branche. Auch sollten spürbare Anreize (auch monetärer Art) gesetzt werden, das Examen zu absolvieren. Ein frisch gebackener Wirtschaftsprüfer sollte angemessen entlohnt werden.

### Welche Priorität hat die Suche nach einer sinnerfüllten Tätigkeit für Absolventen bei der Wahl des Arbeitgebers?

Ich kann hier bloß mutmaßen. Ich schätze, dass die Suche nach einer sinnerfüllten Tätigkeit für Absolventen erst dann an Bedeutung gewinnt, wenn sonstige Parameter wie etwa eine marktgerechte Entlohnung, die Standortwahl und das Betriebsklima annehmbar sind.

Auch ist mein Eindruck, dass sich viele Absolventen des hohen Stellenwerts ihrer Tätigkeit gar nicht vollumfänglich bewusst sind. Wenn Checklisten bloß abgehakt und aus Zeitdruck oder fehlender Identifikation mit der Tätigkeit Prüfungshandlungen ohne die entsprechende Sachkunde beziehungsweise die notwendige Genauigkeit erfolgen, dann liegt ein Versäumen gleich mehrerer Beteiligten vor – auch natürlich der entsprechenden Lehrkräfte.

Es ist wichtig, den Studenten aufzuzeigen, welche Verantwortung mit dem Beruf einhergeht. Die Vorstellung und Hintergründe vergangener Bilanzskandale sowie die Diskussion von Haftungsfragen sollten daher zum festen Bestandteil der Hochschulausbildung gehören.

### Nachhaltigkeit ist das Megathema unserer Zeit. Wie kann der Berufsstand dies für die Gewinnung von Absolventen sinnvoll nutzen?

Das bezieht sich für mich auf zwei Bereiche. Einerseits auf Ebene der Praxis, die selbst nachhaltig sein kann. Eine solche Praxis mag bei der Wahl des Arbeitgebers natürlich wichtige Argumente liefern, obgleich ich vermuten würde, dass der jeweilige Standortfaktor (unter anderem Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel) und das Einstiegsgehalt noch immer die Entscheidung dominieren.

Andererseits stellt Nachhaltigkeit wohl ein Thema dar, mit dem sich Absolventen künftig gerne auch inhaltlich beschäftigen wollen. Hier spielt die aktuelle Diskussion um die Nachhaltigkeitsberichterstattung, den Anwenderkreis und deren Prüfungspflicht eine gewichtige Rolle. Insofern ist es aus meiner Sicht unabdingbar, diese Thematik auch schon frühzeitig in der Hochschullehre aufzugreifen, die Diskussion kritisch zu begleiten und als mögliches zusätzliches Tätigkeitsfeld den Absolventen aufzuzeigen.



#### WP Prof. Dr. Markus Widmann

Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre, an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

HAFTUNGSRECHT

# Schadensersatzanspruch und rechtmäßiges Alternativverhalten



Eva Buus, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

**M**it Urteil vom 8. Juni 2022 – 8 HK O 17761/20 hat das Landgericht München I die Schadensersatzklage gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vollumfänglich abgewiesen. Der Schaden wäre nach Feststellung des Gerichts auch bei einem rechtmäßigen Verhalten der Beklagten entstanden.

Unterläuft einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bei Ausübung der beratenden Tätigkeit eine Pflichtverletzung sind dadurch nicht automatisch Schadensersatzansprüche des Geschädigten gerechtfertigt. Ob eine Beratungspflichtverletzung eine Schadensersatzforderung begründen kann, hängt unter anderem davon ab, ob der Geschädigte glaubhaft darlegen kann, dass der Schadenseintritt zu seinen Lasten durch die Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters kausal herbeigeführt wurde. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater können sich erfolgreich verteidigen, soweit der Schaden, oder ein Teil davon, auch bei einer rechtmäßigen Beratung eingetreten wäre.

## // Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war die Beklagte – eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – bereits seit mehreren Jahren für die Klägerin tätig. Unter anderem übernahm die Beklagte die allgemeine steuerliche Beratung der Klägerin und erstellte die Jahresabschlüsse. Die Klägerin, eine AG & Co. KG, ist die Muttergesellschaft einer aus zahlreichen Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe. Innerhalb dieser nahm die Klägerin unter anderem Umstrukturierungen und Formwechsel ihrer Tochtergesellschaften vor. Die zuvor als juristische Personen in Form einer GmbH gegründeten Gesellschaften wurden zu Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG umgewandelt. Die Klägerin fungierte dadurch als Kommanditistin der zu ihr gehörenden Kommanditgesellschaften.

Gleichzeitig wurde die weitere zum Konzern gehörende X GmbH in eine GmbH & Co. KG umgewandelt. Die Klägerin wurde bei dieser zunächst nicht Kommanditisten, sondern die

gewerblich geprägte Y AG & Co. KG. Im Rahmen einer Verschmelzung dieser Gesellschaft auf die Klägerin und Anwachsen wurde die Klägerin dann auch Kommanditistin dieser ehemaligen GmbH.

Die Umstrukturierungen des Konzerns sollten die steuerneutrale Übertragung von Grundstücken innerhalb der Unternehmensgruppe ermöglichen.

Dennoch ist die Beklagte nicht zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, da die Klägerin bereits zuvor die „Voraussetzungen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung (...) nicht erfüllte und der Schaden daher auch bei einem rechtmäßigen Verhalten der Beklagten eingetreten wäre“.

## // Erweitere Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG

Bis zur Vornahme der Rechtsformwechsel war der Klägerin eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gewährt worden, da lediglich eigene Immobilien beziehungsweise Kapitalvermögen verwaltet und entsprechend keine gewerblichen Tätigkeiten ausübt wurden. Vorab war keine Prüfung etwaiger gewerbesteuerrechtlicher Folgen der Umstrukturierungsmaßnahmen und der Formwechsel erfolgt.

## // Gewerbesteuerrechtlich infiziert

Nach Abschluss der Umwandlungen fand eine Betriebsprüfung statt. Die Finanzverwaltung versagte daraufhin die bis dahin gewährte erweiterte Gewerbesteuerkürzung für die Muttergesellschaft. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9



Nr. 1 Satz 2 GewStG wären aufgrund der Umwandlung der Tochtergesellschaften in Personengesellschaften nicht mehr gegeben. Die gewerblichen Tätigkeiten der Tochtergesellschaften seien der Muttergesellschaft aufgrund ihrer Mitunternehmerstellung als Kommanditistin zurechenbar. Die eigenen ausschließlich nicht gewerbsteuerpflichtigen Tätigkeiten der Muttergesellschaft wurden somit durch die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften infiziert. Diese Durchlässigkeit ist aufgrund der Formwechsel in Personengesellschaften erfolgt.

### // Vorbringen der Klägerin

Die Klägerin erlitt durch die Versagung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung erhebliche wirtschaftliche Einbußen und verlangte Schadensersatz in Höhe von über 6 Mio. Euro von ihrer steuerlichen Beraterin. Diese hätte die gewerbsteuerliche Schlechterstellung nicht in ihrer Gestaltungsempfehlung berücksichtigt und damit eine wirtschaftliche Situation mit erheblichen Nachteilen für die Klägerin geschaffen. Die Klägerin machte geltend, dass die Finanzverwaltung ohne Vornahme der Umstrukturierung weiterhin die erweiterte Gewerbesteuerkürzung bewilligt hätte und sie somit wirtschaftlich besser gestellt gewesen wäre.

### // Gewerbesteuerpflichtige Planungsleistungen der Klägerin

Das Gericht lehnte die Klage vollumfänglich als unbegründet ab. Der vermeintliche Schaden wäre auch bei einem rechtmäßigen Beratungsverhalten der Beklagten eingetreten.

Der Klägerin seien bereits in den Veranlagungsjahren vor der Umwandlung der Tochtergesellschaften erweiterte Gewerbesteuerkürzungen zu Unrecht gewährt worden. So stellte die Betriebsprüfung fest, dass die Klägerin selbst gewerbsteuerpflichtige Planungsleistungen in der Vergangenheit erbracht hatte und damit nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt hatte. Diese kürzungsschädlichen Tätigkeiten hatte die Klägerin durch ihre eigenen Mitarbeiter aber auf Rechnung einer ihrer Tochtergesellschaften erbracht. Die Beklagten hatte davon keine Kenntnis erlangt. Auch waren diese Umstände nicht aufgrund der Erstellung der Jahresabschlüsse durch die Beklagte erkennbar gewesen.

Nach Überzeugung des Gerichts, dem eine Zeugenaussage eines Mitgliedes des Vorstandes der Klägerin zugrunde liegt, habe die Klägerin Kenntnis von der Kürzungsschädlichkeit der Dienstleistungen gehabt. Aus anderen Gründen sei die Abrechnung über die Tochtergesellschaft nicht erklärbar. Die Klägerin habe sich vielmehr durch die „Abrechnung dieser Leistungen über andere Konzerngesellschaften die Vorteile der erweiterten Gewerbesteuerkürzung erhalten“ wollen.

### // Pflichtverletzung der Beklagten

Hinsichtlich der Verschmelzung und dem Anwachsen bestand nach Feststellung des Gerichts unstreitig ein Beratungsvertrag zwischen den Parteien. Aus diesem hätte sich die Verpflichtung der Beklagten ergeben, sich über die Firmenbeteiligungen der Gesellschaft zu erkundigen, die auf die Klägerin verschmolzen werden soll.

Unstreitig war die Beklagte mit der Beantragung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für die streitgegenständlichen Veranlagungszeiträume beauftragt und hätte die Beklagte zu der gewerbsteuerrechtlichen Infizierung beraten müssen, was jedoch nicht erfolgte.

### // Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten der Beklagten

Dennoch ist die Beklagte nicht zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, da die Klägerin bereits zuvor die „Voraussetzungen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung (...) nicht erfüllte und der Schaden daher auch bei einem rechtmäßigen Verhalten der Beklagten eingetreten wäre“.

Mitunter gehen Mandanten vorschnell vom Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz aus. Selbst bei einer Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters und einer dadurch bedingten steuerlichen Mehrbelastung sind die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz nicht gegeben, wenn der Schaden sowie auch bei einem rechtmäßigen Verhalten des Beraters eingetreten wäre (vgl. Grüneberg BGB, 81. Aufl. 2022, Vorb. v. § 249, Rn. 64 ff.). Die Berücksichtigung dieser Voraussetzung würde nicht wenige unberechtigte Inanspruchnahmen entfallen lassen.



**Eva Buus**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



# Vergütungsansprüche des Abschlussprüfers in der Insolvenz sind teilbar

### // Leitsatz der Redaktion

**D**er Honoraranspruch des noch von der Insolvenzschuldnerin bestellten Abschlussprüfers stellt eine Insolvenzforderung dar, soweit er auf Tätigkeiten beruht, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden. Nur die nach diesem Zeitpunkt erbrachten Tätigkeiten des Abschlussprüfers und die daran anknüpfende Vergütungsforderung begründen eine Masseverbindlichkeit. Der Teilbarkeit steht nicht entgegen, dass es sich bei der Abschlussprüfung um eine höchstpersönliche Leistung handelt.

**BGH**, Urteil vom 28. April 2022 – IX ZR 68/21

### // Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die Hauptversammlung der späteren Insolvenzschuldnerin wählte sie am 9. Juli 2013 zur Abschlussprüferin für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2013. Am 30. Dezember 2013 erteilte der Aufsichtsrat der Klägerin den entsprechenden Prüfungsauftrag. Diese nahm den Auftrag am 3. Januar 2014 an. Mit Rechnung vom 14. August 2014 stellte die Klägerin der Schuldnerin für ihre Tätigkeit einen Teilbetrag i. H. v. 33.154,23 Euro in Rechnung. Am 1. Oktober 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die Klägerin hat zunächst den vorgenannten Betrag gegen den Beklagten geltend gemacht. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat sie ihre Klage – nach zwischenzeitlicher Beendigung ihrer Arbeiten und Erteilung einer Schlussrechnung – um einen Betrag von 18.940,82 Euro erweitert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht die Klageerweiterung zugelassen und der Klage unter Berücksichtigung eines gezahlten Abschlags wegen eines Teilbetrages i. H. v. 31.733,73 Euro stattgegeben. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision.

### // Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Honorarforderung der Klägerin beruhe auf der Vereinbarung eines Pauschalpreises mit der Schuldnerin und stelle sich insgesamt als Masseverbindlichkeit dar. Der Einordnung eines Teils der Forderung als Insolvenzforderung stehe entgegen, dass einerseits der dem Abschlussprüfer erteilte Auftrag mit der Verfahrenseröffnung nicht erlösche und andererseits die Forderung aufgrund des höchstpersönlichen Charakters der Abschlussprüfung nicht teilbar sei. Die ausgesprochene teilweise Klageabweisung beruht darauf, dass nach Ansicht des Berufungsgerichts die Höhe des Vergütungsanspruchs durch eine Pauschalpreisabrede begrenzt sei.

Das hält rechtlicher Prüfung nicht in allen Punkten stand.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht der klageweisen Geltendmachung des Teils der Honorarforderung der Klägerin, der auf den vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Leistungen beruht, § 87 InsO entgegen. Insoweit handelt es sich bei dem erhobenen Vergütungsanspruch um eine Insolvenzforderung und nicht um eine Masseverbindlichkeit.

Noch zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, dass die Verfahrenseröffnung nicht zum Erlöschen des zwischen der Klägerin und der Schuldnerin geschlossenen Vertrags gemäß §§ 115, 116 InsO geführt hat. Aus § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO folgt vielmehr, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Bestand des Vertrages über die Abschlussprüfung unberührt lässt.

(...)

Hingegen trifft die Auffassung des Berufungsgerichts, die Vergütungsforderung der Klägerin sei insgesamt als Masseverbindlichkeit einzustufen, nicht zu.

Vielmehr ist für die Zeit vor und die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu unterscheiden. Der Honoraranspruch der Klägerin stellt sich als bloße Insolvenzforderung gemäß §§ 38, 87 InsO dar, soweit er auf Leistungen beruht,



die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden. Nur ihre nach diesem Zeitpunkt erbrachte Tätigkeit und die daran anknüpfende Vergütungsforderung begründeten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 InsO eine Masseverbindlichkeit.

Die Frage der rechtlichen Einordnung des Vergütungsanspruchs aus einem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO fortwirkenden Prüfungsauftrag ist umstritten. Nach einer Auffassung, der auch das Berufungsgericht gefolgt ist, ist der Vergütungsanspruch in einem solchen Fall einheitlich als Masseverbindlichkeit anzusehen (vgl. HK-InsO/Depré, 10. Aufl., § 155 Rn. 16; [...]). Nach der Gegenauffassung liegt eine Masseverbindlichkeit nur für die Zeit ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, hinsichtlich der Vergütung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in der Zeit davor sei hingegen eine bloße Insolvenzforderung anzunehmen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 28. April 2021 – 4 U 72/20). Diese Ansicht trifft zu.

**Leistungen vor Verfahrenseröffnung begründen keine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 InsO**  
Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann die Annahme einer Masseverbindlichkeit für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO gestützt werden. Nach dieser Bestimmung sind Masseverbindlichkeiten solche Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht durch eine Handlung des Insolvenzverwalters im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO begründet worden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters geschlossen.

Die Verbindlichkeit wurde auch nicht in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO). Voraussetzung hierfür wäre, dass die Verbindlichkeiten durch die Insolvenzverwaltung ausgelöst wurden oder jedenfalls einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweisen. Daran fehlt es, soweit es um die hier in Rede stehende vorinsolvenzliche Tätigkeit des Abschlussprüfers geht.

Die Annahme einer Masseverbindlichkeit für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt sich auch nicht aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 InsO. Nach dieser Bestimmung sind Masseverbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muss.

Außer Frage steht, dass der von der Norm vorausgesetzte – hier aus § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO folgende – gesetzliche Erfüllungszwang dazu führt, dass die Vergütungsforderung der Klägerin als Abschlussprüferin nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 InsO insoweit eine Masseverbindlichkeit darstellt, als die Forderung auf ihrer Prüftätigkeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruht. Hingegen stellen Ansprüche des Gläubigers

→

gers aus einem gegenseitigen Vertrag, wenn die Leistung teilbar ist, nur eine Insolvenzforderung dar, soweit sie den Teil der Leistung betreffen, der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht worden ist. Dies gilt auch im Fall des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO für Leistungen des Abschlussprüfers.

### **Rechtsgedanke des § 105 Satz 1 InsO – Gläubigergleichbehandlung**

Ein solcher Ansatz entspricht dem in § 105 InsO enthaltenen Rechtsgedanken. § 105 Satz 1 InsO sieht vor, dass der Vergütungsanspruch gegen den Schuldner nur Insolvenzforderung ist, soweit er auf zum Zeitpunkt der Eröffnung von dem anderen Teil bereits erbrachte Teilleistungen entfällt. Dahinter steht, dass der teilweise vorleistende Vertragspartner des Schuldners hinsichtlich seines auf die Zeit vor der Eröffnung entfallenden Zahlungsanspruchs nicht besser behandelt werden soll als derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig vorgeleistet hat und daher insgesamt nur Insolvenzgläubiger ist. Neben der Gläubigergleichbehandlung sollen auch der Schutz der Masse und die Sanierungschancen des Schuldners sichergestellt werden.

Für den Fall des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO gilt Entsprechendes. Auch der Abschlussprüfer, der nur einen Teil seiner Tätigkeit vor Eröffnung erbracht hat, kann nicht besser stehen als derjenige, der seine Prüfung zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig abgeschlossen hat und insgesamt nur Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO ist. Wie andere Gläubiger auch kann sich der Abschlussprüfer vor den Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf seinen Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen im Übrigen durch die Vereinbarung von Vorschuss- oder Abschlagszahlungen schützen.

### **Weiter Begriff der Teilbarkeit**

Für die Teilbarkeit entsprechend dem Rechtsgedanken des § 105 InsO kommt es nicht darauf an, dass sich der wirtschaftliche Wert der Tätigkeit des Abschlussprüfers letztendlich erst mit deren Abschluss, also vor allem der Erteilung des Testats gemäß § 322 HGB, sichtbar im Vermögen des Schuldners niederschlägt und die vorangegangene Tätigkeit unter diesem Gesichtspunkt als bloße Leistungsvorbereitung angesehen werden mag. Maßgeblich ist ein weiter Begriff der Teilbarkeit, für den allein entscheidend ist, ob sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen des anderen Teils hinreichend voneinander abgrenzen und bewerten lassen. Auch höchstpersönliche Leistungen können danach teilbar sein.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 InsO ist der Teilbarkeitsbegriff weiter gefasst als in der Rechtsprechung zum vormaligen § 36 Abs. 2 Satz 1 VerglO. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats liegt eine Teilbarkeit nicht erst dann vor, wenn sich die fragliche Leistung in hinreichend verselbständigte Teile aufspalten lässt. Es genügt vielmehr, dass sich der Wert der erbrachten Teilleistung und ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung und Gesamtvergütung objektiv bestimmen lassen, erforderlichenfalls mit sachverständiger Hilfe (vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 1995 – IX ZR 256/93, [...]). Der Senat

versteht den Begriff der Teilbarkeit in seiner Rechtsprechung damit im denkbar weitesten Sinne. Die Teilbarkeit ist mit anderen Worten der Regelfall. Im Schrifttum ist diese Rechtsprechung überwiegend auf Zustimmung gestoßen (vgl. MünchKomm-InsO/Huber, 4. Aufl., § 105 Rn. 14; [...]). Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest.

Die Beurteilung, dass der Gläubiger seine Leistung bereits teilweise erbracht hat, setzt nicht zwingend voraus, dass vor der Insolvenzeröffnung schon etwas in das Vermögen des Schuldners gelangt ist. Eine erbrachte Teilleistung des anderen Teils liegt bei Werk- und Werklieferungsverträgen über eine nicht vertretbare Sache (§ 650 Abs. 1 Satz 2 BGB) vielmehr regelmäßig vor, wenn dieser Leistung nach den für eine Kündigung aus wichtigem Grund geltenden Maßstäben ein Teil des Vergütungsanspruchs zugeordnet werden kann, weil und soweit sich die erbrachte Leistung feststellen und bewerten lässt. Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung sowohl zu einem (Bau-)Werkvertrag (BGH, Urteil vom 4. Mai 1995 – IX ZR 256/93; [...]) als auch einem Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache (BGH, Urteil vom 22. Februar 2001 – IX ZR 191/98) davon ausgegangen, dass der andere Teil bereits vor Insolvenzeröffnung eine wertschöpfende (Teil-)Leistung erbracht hat und sich diese von der Gesamtleistung abgrenzen und bewerten lässt. Indem der andere Teil eine solche Teilleistung als Vorleistung erbringt, ohne hierfür den Schutz des § 320 BGB in Anspruch zu nehmen, übernimmt er für seinen Gegenanspruch insoweit das Insolvenzrisiko des Schuldners.

Dabei hat der Senat darauf abgestellt, dass bei der Ermittlung des anteiligen Werklohns dieselben Maßstäbe anzuwenden sind, wie wenn der Bauvertrag im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus wichtigem Grund gekündigt worden wäre. Es kommt danach auf das Wertverhältnis an, in welchem die bisher erbrachten Leistungen des anderen Teils zu den nach Insolvenzeröffnung noch zu erbringenden Leistungen stehen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass für die Frage, ob der andere Teil bereits eine wertschöpfende Teilleistung erbracht hat, bei Werk- und Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare Sachen (§ 650 Abs. 1 Satz 2 BGB) darauf abgestellt werden kann, ob im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ein Vergütungsanspruch bestünde.

### **Allgemeine werkvertragliche Grundsätze gelten auch für Prüfungsverträge**

Eine abweichende Betrachtung für geistige Werke – wie das des Abschlussprüfers – ist nicht geboten. Auch bei dem Abschlussprüfervertrag steht die kontinuierliche Leistungserbringung, die Schöpfung des Werks, durch den Einsatz von Personal und Sachmitteln im Rahmen der Prüfung im Vordergrund der Tätigkeit. Mit dem gemäß § 322 Abs. 1 Satz 1 HGB zu erteilenden Testat wird die Leistung des Abschlussprüfers nur formal abgeschlossen, wenn auch der gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB offenzulegende Bestätigungs- oder Versagungsvermerk als Gesamturteil über den Jahresabschluss des Unternehmens für sich betrachtet von erheblicher rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere für das geprüf-

te Unternehmen, die Anteilseigner und die Öffentlichkeit, ist. Für die Würdigung im vorliegenden Zusammenhang kommt es jedoch allein darauf an, dass sich die vor und nach Insolvenzeröffnung erbrachten Tätigkeiten auch im Fall der Abschlussprüfung voneinander abgrenzen und bewerten lassen.

Das ist wie beim Bauvertrag zu bejahen. Auch im Falle des Widerrufs des Prüfungsauftrages gemäß § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB durch die Gesellschaft oder der Kündigung durch den Prüfer gemäß § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB ist es grundsätzlich



Teilbarkeit kommt in Betracht, wenn sich vor und nach Insolvenzeröffnung erbrachte Anteile wertmäßig objektiv bestimmen und voneinander abgrenzen lassen.

möglich und erforderlich, die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zu bewerten, um den bestehenden Teilvergütungsanspruch des Prüfers (entsprechend §§ 628 Abs. 1 Satz 1, 645 Abs. 1 Satz 1 BGB) bestimmen zu können. Die Vornahme der entsprechenden Bewertung obliegt dem Tatrichter, der sich sachverständiger Hilfe bedienen kann.

### Auch Höchstpersönlichkeit der Abschlussprüfung steht Teilbarkeit nicht entgegen

Der Teilbarkeit der Leistung der Beklagten steht auch nicht entgegen, dass es sich um eine höchstpersönliche Leistung handelte.

Die Abschlussprüfung ist als eine höchstpersönliche Leistung in diesem Sinne anzusehen (vgl. Hense/Ulrich/Förster, WPO, 3. Aufl., § 32 Rn. 5, 20; [...]). Der bestellte Prüfer hat gemäß § 322 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 HGB den schriftlichen Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung zu unterzeichnen. Im Fall der Gemeinschaftsprüfung (§ 322 Abs. 6a HGB) haben alle bestellten Personen zu unterzeichnen (§ 322 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 HGB). Entsprechendes ergibt sich aus § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB für den Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB, in den das Testat gemäß § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB aufzunehmen ist. Fällt der beauftragte Wirtschaftsprüfer vor Beendigung des Auftrags aus

oder kann er aus sonstigen Gründen seine Arbeitsergebnisse nicht persönlich unterzeichnen, bedarf es daher der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers (vgl. Hense/Ulrich/Förster, a. a. O. Rn. 6).

Nach einer Auffassung wird bei höchstpersönlichen Leistungen allgemein eine Teilbarkeit verneint (vgl. Münch-Komm-InsO/Huber, 4. Aufl., § 105 Rn. 22; [...]). Nach anderer Meinung kommt eine Teilbarkeit grundsätzlich auch dann in Betracht (BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2009 – 7 ABR 90/07 für einen Rechtsanwalt; OLG Frankfurt, Urteil vom 28. April 2021 – 4 U 72/20 für einen Abschlussprüfer; Uhlenbruck/Wegener, InsO, 15. Aufl., § 105 Rn. 11; [...]). Die zuletzt genannte Auffassung trifft jedenfalls insoweit zu, als es um höchstpersönliche Leistungen des Vertragspartners des Schuldners geht, deren vor und nach Insolvenzeröffnung erbrachte Anteile sich entsprechend den vorgenannten Grundsätzen ihrem Wert nach objektiv bestimmen und voneinander abgrenzen lassen. Dann ist es auch möglich, hinsichtlich des Vergütungsanspruchs einen Teil, der Insolvenzforderung ist, und einen Teil, der Masseverbindlichkeit ist, zu unterscheiden.

Selbst bei einer Pauschalpreisabrede ist es bei der gebotenen objektiven Betrachtung und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines gerichtlichen Sachverständigen möglich, die vor und nach Verfahrenseröffnung erbrachten Leistungen des Abschlussprüfers und somit auch den darauf jeweils entfallenden Vergütungsanteil nach dem genannten Maßstab zu ermitteln und zu bewerten.

(...)

Aus dem Urteil des Senats vom 28. November 2019 (IX ZR 239/18) folgt nichts für die Teilbarkeit höchstpersönlicher Leistungen. Soweit danach eine Teilbarkeit bei Anwaltsverträgen regelmäßig nicht in Betracht kommt, betraf dies allein Anwaltsverträge, bei denen sich der Vergütungsanspruch des Anwalts nach der gesetzlichen Vergütung richtet. Das genannte Urteil des Senats beruhte somit auf den Besonderheiten der Vergütungstatbestände des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Richtet sich die Vergütung eines Rechtsanwalts hingegen nach einem Stundenhonorar, ist sie teilbar (BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2009 – 7 ABR 90/07). Die Vergütung des Abschlussprüfers wird nicht durch gesetzliche Gebühren bestimmt.

In einer Fallgestaltung, in welcher der andere Teil die ihm obliegende, vor Insolvenzeröffnung begonnene Leistung kraft gesetzlicher Anordnung wie im vorliegenden Fall gemäß § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO oder aufgrund einer Erfüllungswahl des Verwalters gemäß § 103 Abs. 1 InsO auch nach Insolvenzeröffnung weiter zu erbringen hat, greift auch die Überlegung nicht durch, die höchstpersönliche Teilleistung habe für den Vertragspartner regelmäßig kein Interesse, weil sie nicht von einem Dritten vollendet werden könne und für den Anspruchsberechtigten daher letztlich wertlos sei (vgl. Münch-Komm-InsO/Huber, 4. Aufl., § 105 Rn. 22). Die Verpflichtung

→



zur vollständigen Leistungserbringung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann nämlich gerade nicht in Frage gestellt. Demgemäß kommt auch dem Aspekt, dass es für den Wert der Abschlussprüfung entscheidend auf die abschließende Erteilung des Bestätigungsvermerks ankomme (vgl. Gehrlein, ZInsO 2019, 697, 704; [...]), keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Entgegen der Revisionserwiderung stellt es schließlich kein durchgreifendes Argument für die Gegenauffassung dar, dass diese einen Gleichlauf mit dem Fall der Bestellung des Ab-

schlussprüfers erst im Insolvenzverfahren (§ 155 Abs. 3 Satz 1 InsO) erreicht. Ein solcher Gleichlauf ist nicht geboten.

(...)

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter

[www.wpk.de/magazin/3-2022/](http://www.wpk.de/magazin/3-2022/)



## // Anmerkung

In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte war umstritten, wie vor Insolvenzeröffnung erbrachte Leistungen des noch von den Organen der Insolvenzschuldnerin bestellten Abschlussprüfers zu vergüten sind, wenn der betreffende Prüfungsauftrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht abgeschlossen war.

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt (Urteil vom 28. April 2021 – 4 U 72/20, WPK Magazin 3/2021, Seite 66) sind Vergütungsansprüche des noch von der Insolvenzschuldnerin bestellten Abschlussprüfers, die sich auf vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Tätigkeiten beziehen, keine Masseverbindlichkeiten, sondern stellen Insolvenzforderungen dar. Das OLG Düsseldorf hatte demgegenüber mit Urteil vom 25. März 2021 – 5 U 91/20 (WPK Magazin 1/2022, Seite 46) entschieden, dass die Vergütungsforderung des Abschlussprüfers auch hinsichtlich der vor Insolvenzeröffnung erbrachten Teilleistungen eine Masseverbindlichkeit darstellt.

Der BGH bestätigt in seiner oben wiedergegebenen Entscheidung über die gegen das Urteil des OLG Düsseldorf eingelegte Revision die Rechtsauffassung des OLG Frankfurt, wonach der Honoraranspruch des Abschlussprüfers sich als bloße Insolvenzforderung (§§ 38, 87 InsO) darstellt, soweit er auf Leistungen beruht, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden. Nur die nach diesem Zeitpunkt erbrachte Tätigkeit und die daran anknüpfende Vergütungsforderung begründen eine Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 InsO).

Der BGH führt ergänzend aus, dass sich der Abschlussprüfer, wie andere Gläubiger auch, vor den Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf seinen Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen dadurch schützen könne, dass er Vorschuss- oder Abschlagszahlungen vereinbart (Rn. 26 des Urteils).

Die in den allermeisten Fällen mit dem Prüfungsmandanten vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW (IDW-AAB) sehen unter Punkt 13 Abs. 1 das vertragliche Recht des Wirtschaftsprüfers vor, angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und den Auslagenersatz verlangen zu können. Sollten die IDW-AAB im Ausnahmefall nicht vereinbart oder wirksam eingezogen worden sein, bliebe der gesetzliche Vorschussanspruch nach § 669 BGB. Die Vorschrift ist gemäß § 675 Abs. 1 BGB auf Abschlussprüfungsverträge als Werkverträge mit Geschäftsbesorgungscharakter (diese Einordnung hat der BGH in Rn. 10 seines Urteils ausdrücklich bestätigt) anwendbar.

Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen kann der Abschlussprüfer auch ohne vertragliche Vereinbarung – die IDW-AAB enthalten keine Regelung hierzu – unmittelbar auf der Grundlage des BGB-Werkvertragsrechts (§ 632a BGB) einfordern.

Um das Risiko einer erfolgreichen Anfechtung durch den späteren Insolvenzverwalter zu minimieren, sollten Vorschüsse und Abschlagszahlungen im Vorfeld einer Insolvenz nach den Regelungen für Bargeschäfte (§ 142 InsO) eingefordert und geleistet werden.

go

**SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.**

**UNSERE DIGITALE DATENANALYSE**

**GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –**

**GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.**

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter [datev.de/wirtschaftspruefung](https://datev.de/wirtschaftspruefung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

## Meine WPK

**WPK aktuell**  
Mitgliederinformation online

**Online-Informationsveranstaltung für Mitglieder  
sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**



### // WPK aktuell Mitgliederinformation online

**E**ine Online-Informationsveranstaltung der WPK am 21. Oktober 2022 von 11:00 bis 12:00 Uhr informiert über den Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK und erläutert interessierten Mitgliedern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die einzelnen Funktionen.

Sie sind herzlich eingeladen!

#### Veranstaltungstermin



**Mitgliederinformation online:** 21. Oktober 2022

Weitere Informationen unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/).

Siehe zu dieser Veranstaltung auch Seite 58 f. in diesem Heft.



# Literaturhinweise



## Der Einfluss der Digitalisierung auf die Wirtschaftsprüfungsbranche und die Ausbildung zukünftiger Wirtschaftsprüfer

Entwicklung eines Kompetenzframeworks

Technologische Innovationen wie Big Data, Cloud Computing und Continuous Audit ermöglichen der Wirtschaftsprüfungsbranche, ihre Dienstleistungen neu gestalten und verbessern zu können. Die größte Herausforderung in Zeiten der Datenrevolution besteht darin, Fachkräfte mit den erforderlichen Kompetenzen zu rekrutieren, um die Vorteile von Big Data zu nutzen und die Daten in verwertbare Erkenntnisse zu transformieren. Das Verständnis für die Bedeutung der Digital- und Datenanalysekompetenzen für die Wirtschaftsprüfungsbranche ist bislang begrenzt. Der Autor adressiert mit Hilfe eines Mixed-Method-Ansatzes in der Datenerhebung die Forschungslücke von Studien, die die Diskrepanzen zwischen den vom Arbeitsmarkt benötigten sowie den bei Hochschulabsolventen vorhandenen Kompetenzen untersuchen.

Von Dr. David Dang

Reihe: Controlling und Rechnungslegung – Managerial and Financial Accounting, 239 S., 64,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2022



## Beck'scher Bilanz-Kommentar Handelsbilanz, Steuerbilanz

Die verknüpfende Darstellung von Handelsbilanz- und Steuerbilanzrecht ist auch in der Neuauflage Wesensgehalt dieses

Kommentars und Kern der zahlreichen handels- und steuerrechtlichen Exkurse. Berücksichtigung finden in der umfassend aktualisierten Darstellung unter anderem Änderungen im Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) mit Reform der Bilanzkontrolle und im ESEF-Reporting. Hinzu kommen alle steuergesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe, insbesondere das JStG 2020 und das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG), sowie ein Ausblick auf die Offenlegung nach DIRUG. Umfangreiche Arbeitshilfen und Checklisten zu Anhang, Lagebericht und Offenlegung ergänzen die Ausführungen.

Hrsg. von WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel, WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Petra Justenhoven, WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang J. Schubert und WP/StB Dr. Ulrich Störk  
13. Auflage, 2.731 S., 229 €, Verlag C.H.Beck, München 2022



## Robotic Process Automation in der Wirtschaftsprüfung

Chancen der Prozessautomatisierung erkennen und nutzen

Die Autoren geben einen Einblick in die Möglichkeiten, Besonderheiten, Voraussetzungen und Grenzen der Digitalisierung von Geschäftsprozessen mittels Robotic Process Automation (RPA). Sie vermitteln grundlegendes Wissen zur Funktionsweise und geben praktische Hinweise zum Umgang mit automatisierten Prozessschritten und deren Auswirkungen. Weiterhin werden Anregungen zu Einsatzmöglichkeiten von RPA in Wirtschaftsprüfungspraxen gegeben. Dies zum Beispiel bei der Kanzleiorganisation, der Jahresabschlussprüfung und der Beratung der Mandanten zur Prozessoptimierung und -automatisierung. Neben dem komprimierten, aktuellen Überblick bietet das Werk praxisbezogene Checklisten, die aufzeigen, auf welche Risiken und Kontrollen im Rahmen der Abschlussprüfung beim Einsatz von RPA zu achten ist.

Von WPin Dipl.-Math. Jasmin Vahidi und WP/StB Dipl.-Kfm. Daniel Franke

120 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2022



## Sanierung und Insolvenz

Rechnungslegung und Beratung in der Unternehmenskrise

Das Thema Sanierung und Insolvenz hat in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Viele Unternehmen müssen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) wurden neue Instrumente für eine Sanierungsinfrastruktur geschaffen. Die Autoren gehen auf die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie auf die Grundlagen der Rechnungslegung und Prüfung in der Krise und auf die wesentlichen steuerlichen Fragen innerhalb und außerhalb der Regelinsolvenz ein. Neben Themen wie der Erstellung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 und den Besonderheiten bei der Insolvenz von GmbH & Co. KG werden ausführlich unter anderem Fragen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, zur Erstellung eines Überschuldungsstatutes und dem Ablauf eines Regelinsolvenzverfahrens erörtert.

Hrsg. IDW

WPH Edition, 2., aktualisierte Auflage, 621 S., 99 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2022



# Stellenbörse



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der WPK gehören insbesondere die Vertretung der Mitgliederbelange, die Berufsaufsicht über die Mitglieder, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Für unsere **Abteilung Rechnungslegung und Prüfung/Rechnungswesen** suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

## Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

für eine unbefristete Anstellung in Vollzeit (40 Wochenstunden).

### Unser Angebot

Sie befassen sich mit aktuellen fachlichen Themen, die unseren Berufsstand betreffen. Dazu gehören Fragestellungen zu handelsrechtlicher Rechnungslegung, Prüfung und schwerpunktmäßig – nach entsprechender Einarbeitung – zu Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beobachtung und Begleitung nationaler und internationaler Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung
- Identifizierung von Handlungsbedarf für die WPK und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Unterstützung unseres Berufsstandes zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung
- Austausch mit Gesetzgeber, nationalen und internationalen Berufsorganisationen, Teilnahme an Fachveranstaltungen und Kommunikation mit dem WPK-Ehrenamt
- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen und Beantwortung fachlicher Anfragen
- Einbindung in die Erstellung der WPK-Nachhaltigkeitsberichte und die Einrichtung entsprechender Berichtsstrukturen für die ab 2024 beabsichtigte eigene jährliche WPK-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sie erwartet eine kollegiale, aktive Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern (m/w/d) und Volljuristen (m/w/d) an einem attraktiven, familienfreundlichen Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle. Die Stelle ist grundsätzlich für Teilzeit geeignet. Sie erhalten eine individuelle Einarbeitung, die durch erfahrene Kollegen (m/w/d) begleitet wird. Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich.

### Ihr Profil

- Beständenes Wirtschaftsprüferexamen und mehrjährige praktische Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Idealerweise Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Erstellung und Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten und Bereitschaft, sich schnell in neue und komplexe Fragestellungen einzuarbeiten
- Schnelle Auffassungsgabe, gute Kommunikationsfähigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten
- Bereitschaft zu gelegentlicher Reisetätigkeit
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter, Herr WP Heiko Spang, unter Telefon +49 30 726161-102 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer RP22** mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch und den Zeitpunkt Ihrer Verfügbarkeit bitte an die

### Wirtschaftsprüferkammer

Personalabteilung  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
oder per E-Mail (in einer PDF-Datei) an  
[bewerbung@wpk.de](mailto:bewerbung@wpk.de)

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Für unser Aus- und Fortbildungsprogramm (Tagesveranstaltungen), welche wir an unseren zahlreichen Standorten in Deutschland anbieten, suchen wir

### versierte Fachreferenten/-innen (WP/-in) – in freiberuflicher Tätigkeit in 2022 ff.,

die Spaß und Freude daran haben, die in unserer Grundsatzabteilung vorbereiteten fachlichen Beiträge zu präsentieren und praxisnah zu erläutern.

#### Was bieten wir?

- Freie zeitliche Disposition
- Flexibilität im Umfang – Sie bestimmen die Anzahl der Tage
- Fachlicher Austausch mit dem Leiter unserer Fachabteilung „Aus- und Fortbildung“
- Möglichkeit der eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 BS WP/vBP)
- Eine attraktive sachgerechte Vergütung (Tagessatz)

Diese Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die gerne Wissen vermitteln und Erfahrung in der Referenten- und Dozententätigkeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait (Bewerbungsfrist: 15.11.2022).

Chiffre 3001

VORTRAGENDE REFERENTEN/-INNEN GESUCHT

Der GdW ist Deutschlands größter Branchendachverband im Bereich der Wohnungswirtschaft. Er vertritt die Interessen der im GdW-Verband organisierten Wohnungsunternehmen sowie seiner regionalen Interessen- und Prüfungsverbände. Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er genossenschaftliche Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.



Zur Verstärkung unseres fachlichen Teams in Berlin in den Bereichen Prüfung und Qualitätssicherung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Wirtschaftsprüfer/in (m, w, d),

für eine unbefristete Mitarbeit in Vollzeit. Auch Jung-WP's haben eine echte Chance!

#### Ihr Profil

- Wirtschaftsprüferexamen, wenn möglich auch Steuerberaterexamen,
- abgeschlossenes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer oder vergleichbarer Ausrichtung,
- gute Fachkenntnisse in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfungswesen,
- gute IT-Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen,
- Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten und analytischen Denken,
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- gute Kommunikationsfähigkeiten.

#### Wünschenswert – aber nicht erforderlich – sind:

- Erfahrungen bei der Prüfung und Beratung von Wohnungs- und Immobilienunternehmen,
- Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung,
- Kenntnisse in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) und ggf. der International Standards on Auditing (ISA),
- Kenntnisse/Erfahrungen im Bereich Interne Revision.

#### Ihre Aufgaben

- Unterstützung der Qualitätssicherungsstelle,
- Unterstützung bei der Abwicklung betriebswirtschaftlicher Beratungen,
- Begleitung von Gesetzgebungsverfahren auf EU- und nationaler Ebene,
- Selbständiges Durchführen von Internen Revisionen.

#### Unser Angebot

- Abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit,
- regelmäßige Weiterbildungen,
- leistungsorientiertes Gehalt,
- flexible Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen,
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- Hilfe bei der Wohnungssuche in Berlin / Brandenburg.

#### Kontakt

Bitte senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch und den Zeitpunkt Ihrer Verfügbarkeit bitte bevorzugt per E-Mail an [bewerbung@gdw.de](mailto:bewerbung@gdw.de) oder schriftlich an

#### GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Hauptgeschäftsführerin  
Frau WP/StB Ingeborg Esser  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Hauptgeschäftsführerin  
Frau WP/StB Ingeborg Esser  
(Tel.: +49 30 824 03 130) gerne zur Verfügung.

## Steuerberater / Wirtschaftsprüfer (m/w/d) Vollzeit/Teilzeit

### Wir sind

eine mittelgroße, stetig wachsende und bereits langjährig etablierte Kanzlei in Solingen, welche in erster Linie mittelständische Unternehmen aus der Region betreut. Unser Beratungsangebot umfasst die gesamte Bandbreite der prüfungsrelevanten und steuerlichen Fragestellungen sowie dazugehörige Prüfungs-, Erstellungs- und Erklärungstätigkeiten. Uns liegt das Wohl unserer MitarbeiterInnen sowie deren persönliche Weiterentwicklung ebenso am Herzen wie fairer Umgang, Verantwortungsbewusstsein, Respekt, Eigeninitiative und Teamgeist.

### Wir bieten Ihnen

- Vollzeit- oder Teilzeitanstellung
- moderne Büroräumlichkeiten
- ein interessantes und breitgefächertes Tätigkeitsfeld in einem hilfsbereiten Team aus motivierten KollegInnen mit flachen Hierarchien
- eine zukünftige Aufnahme in die Partnerschaft ist möglich

### Ihr Profil

- Haben Sie ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften o. ä. erfolgreich absolviert und anschließend die Examina zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfolgreich abgelegt oder werden das Wirtschaftsprüferexamen in naher Zukunft ablegen?
- Arbeiten Sie seit mehreren Jahren erfolgreich in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, idealerweise für mittelständische Unternehmen?
- Bringen Sie gute Kenntnisse der englischen Sprache mit und haben ein Interesse daran, sich fortlaufend weiterzubilden?

Wenn Sie zudem Interesse an neuen Strategien und Gestaltungen unternehmerischer Art haben und Sie neue Herausforderungen begeistern, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

**WSSK Stuhlmann Feldmann Breiden Westermilies**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Partnerschaft mbB  
WP/StB Willm Feldmann  
Weinsbergtalstr. 4  
42657 Solingen  
bewerbung@wss-k.de, www.wss-k.de



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

# Kooperations- und Praxisbörse

## aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

## DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

### Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
[dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)  
[www.dhe-revision.de](http://www.dhe-revision.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 390 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871/430 8500  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)



# Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2022 bis 15. August 2022

## Geburtstage

### 75. Geburtstag



Am 14. Juni 2022 vollendete **WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein**, Buxtehude, sein 75. Lebensjahr. Herr Klein engagierte sich von Juni 2000 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 18. Mai 2022 **WP/StB Wolfgang Maier**, Stuttgart. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Maier für sein ehrenamtliches Engagement von September 2011 bis September 2022 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

### 70. Geburtstag



**WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen**, Frankfurt, vollendete am 4. August 2022 sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Gelhausen war von Juni 1990 bis Juni 2005 Mitglied im Beirat und von Juni 2005 bis September 2011 Mitglied im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Von September 2014 bis September 2022 hatte er das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Darüber hinaus war Herr Dr. Gelhausen in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht von Juli 2005 bis September 2011 als stellvertreten-

der Vorsitzender sowie von September 2014 bis September 2022 als Vorsitzender tätig. Außerdem engagierte er sich von November 1999 bis September 2011 sowie von September 2014 bis September 2022 im Ausschuss Berufsrecht, dem er von März 2006 bis September 2011 vorsah. Darüber hinaus profitierten weitere Ausschüsse von seinem Fachwissen. Herr Dr. Gelhausen ist Mitherausgeber des WPO Kommentars, der jüngst in vierter Auflage erschienen ist. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für diesen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz.



Am 18. Juli 2022 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Wenner**, Waren (Müritz), seinen 70. Geburtstag. Herr Wenner war von Januar 2012 bis Dezember 2018 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 70. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Weyrich**, Frankfurt, am 24. Juli 2022. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Weyrich für seine ehrenamtliche Tätigkeit von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

### 65. Geburtstag

**WPin/StBin Dipl.-Kffr. Martina Schulte**, Werne, feierte am 15. Juni 2022 ihren 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Schulte für ihr ehrenamtliches Engagement von Juni 2008 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Ihren 65. Geburtstag feierte am 16. Mai 2022 **WPin/StBin/RAin Heidemarie Wagner**, Berlin. Frau Wagner engagierte sich von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 2005 bis September 2011 als stellvertretende Vorsitzende. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

### 60. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Mauer**, Reutlingen, vollendete am 18. Juli 2022 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Mauer für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Am 18. Juli 2022 vollendete **WP/StB Dr. Karl Petersen**, München, sein 60. Lebensjahr. Herr Dr. Petersen war von September 2014 bis September 2022 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Seit September 2022 ist er Vorsitzender des Beirates. Bereits von Juni 2008 bis September 2011 war er im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

## Jubiläen

### 25-jähriges Berufsjubiläum



Berlin.

Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 17. Juli 2022 der Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer **WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg**,



27. Juni 2022 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

**WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Kienzle**, München, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am



**Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!**

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

**WP** Fritz Burg, Stuttgart

### 85. Geburtstag

**vBP/StB/RB** Dr. Reinulf Engelmann, München

**WP** Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall

**vBP/StB** Christian Förster, Meckesheim

**WP** Gerhard Hevekerl, Maintal

**WP** Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken

**vBP/StB WP/StB/RB** Wilfried Korf, Lemgo  
Dipl.-Kfm. Betriebsw. Wolfgang Schubert, Attendorn

**WP** Dipl.-Kfm. Kurt Seitz, Vaterstetten

**WP/RA** Karl Sieveking, Hamburg

**WP** Heinz Streicher, Lahr

**WP** Dipl.-Volksw. Klaus Wunderlich, Wiesbaden

### 80. Geburtstag

**WP/StB/RA** Dipl.-Volksw. Manfred Wolfgang Benkert, Frankfurt am Main

**WP** Dipl.-Betriebsw. Walter Brandt, Meerbusch

**WP/StB** Ursula Etzel-Hafner, Stuttgart

**vBP/StB** Klaus Faulmann, Meinerzhagen

**WP** Harald Flühe, Ahlen

**vBP/StB/RA** Armin Fritz-Braun, Braunschweig

**WP/StB** Dipl.-Kfm. Jürgen Funck, Ratingen

**vBP/StB WP/StB** Theo Gessmann, Dinslaken

**WP/StB** Dipl.-Kfm. Manfred Glockemeier, Bad Soden

**WP/StB** Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf

Foto: © Thaut Images von www.fotolia.com

vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg  
vBP Dipl.-Betriebsw. Bertold Hennig, Bremen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Hamburg  
WP Dipl.-Kfm. Detlef Kölschbach, München  
WP Dr. Christian Olbrich, Düsseldorf  
vBP Axel Pahl, Burgwedel  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Petersen, Hamburg  
WP Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel, Bad Tölz  
vBP/StB Hans Schiener, Wunsiedel  
WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin  
WP/StB/RB Dr. Reinhold Strauß, Esslingen  
vBP/StB Jürgen Widmann, Straubenhardt

## 75. Geburtstag

vBP/StB/RA Ulrich von Alberti, Stuttgart  
WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger, Ahrensburg  
vBP/StB Karsten Broderdörp, Münchberg  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang David, Saarbrücken  
vBP/StB Dr. Jörg Dohrmann, Stuhr  
WP/StB Manfred A. Graf, Frankfurt am Main  
vBP/StB Dipl.-Oec. Uwe Groß, Edemissen  
WP/StB Otto Hägele, Kappelrodeck  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hans-Peter Hehn, Berlin  
vBP Dipl.-Kfm. Eberhard Heinz, Bonn  
WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Jestädt, Brühl  
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Krumm, Glücksburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Laqua, Kronberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meyer, Seevetal  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Pasch, Krefeld  
vBP/StB Robert Paul, Berlin  
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Rebmann, Backnang  
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Roggelin, Hamburg  
WP/StB Dr. Herbert Sablotny, Frankfurt am Main  
vBP/StB/RB Dr. Ulrich Sommer, Berlin  
WP/StB Dr. Peter Stahl, Datteln  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Treffer, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Unruh, Neu-Ulm

WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Utz, Crailsheim  
vBP/StB Gerda Verhasselt, Holle  
vBP/StB/RB Hans Vollet, Neuendettelsau  
vBP/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Waßmer, Singen

## 70. Geburtstag

vBP/StB Hein-Klaus Albrecht, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Falko Bender, Monheim  
WP Dipl.-Kfm. Heinz Brinker, Lotte  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dingler, Remscheid  
vBP/StB Betriebsw. Dipl.-Oec. Heinz Faber, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst-August Filges, Bielefeld  
WP i. R./StB/RA Friedrich Karl Gothe, Berlin  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hennings, Hamburg  
vBP/StB Karl Hensel, Eppertshausen  
vBP/StB/RB Gabriele Hermes, Schmallenberg  
WP Dipl.-Kfm. Günter Herre, Lübeck  
WP/StB/RB Dr. Klaus Hille, Augsburg  
vBP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Höhn, Isernhagen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hövelbernd, Münster  
WP Dipl.-Kfm. Lutz Hoffmann, Köln  
WP/StB/RA Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Hamburg  
WP/StB Harald Kißling, München  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Agamar Kühnel, München  
vBP/StB Jürgen Kunz, Berlin  
WP/StB Dipl.oec. Norbert Lawitzke, Essen  
vBP/StB/RB Hubert Ritter, Neuenstadt  
WP Dipl.-Kfm. Michael Rohardt, Hamburg  
WP/StB/RB Reinhold W. Schlegel, Balingen  
vBP/StB Joachim Schlesiger, Dinslaken  
WP/RA Prof. Dr. Mathias Schwarz, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Springer, Hamburg  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Hubert Storms, Duisburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jens Wörner, Neumünster  
vBP/RA FAFStR Klaus-Dieter Wülfrath, Karlsruhe

## 65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Reiner Ackermann, Fellbach

WP/StB Margit Antzok-Komp, Duisburg  
WP Dipl.-Kfm. Burchard von Arnim, Düsseldorf  
WP Dipl.-Kfm. Siegfried Baumann, Weyhe  
WP/StB Dipl.-Kfm. Egon Becker, Heppenheim  
WP/StB Dr. Guido Brunner, Friedrichshafen  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Andreas Diehm, Wald-Michelbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Engelen, Heinsberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Gaumann, Siegen  
WP/StB Dr. Dieter Göken, Bremen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Heimfarth, Koblenz  
WP Dipl.-Kfm. Heinrich Heuermann, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Jansen, Bergisch Gladbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Just, Hanau  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Krippner, Eching  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Richard Maurer, Metten  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Meyer, Hirschberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Mohr, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Müller-Menz, Neu-Ulm  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfhard Prange, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Reibold, Heppenheim  
WP/StB Dipl.oec. Michael Russ, Heidenheim  
WP/StB Dipl.-Volksw. Werner Schwabe, M.A., Düsseldorf  
WP/StB Dr. Stefan Schwarz, Buxtehude  
WP/StB Dr. Bernd Siefert, Kaiserslautern  
vBP/StB Michael Söder, Großalmerode  
WP/StB/RA Stefan Träumer, Nußloch  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Wohlfromm, Hamm  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Martin Zabel, Mannheim  
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Karla Zimmermann, Wuppertal

## Jubiläen

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing

WP	Wilhelm Frankenberger, München
WP	Peter Haupt, München
WP/StB	Dr. Günter Ihl, Grünwald
WP	Dipl.-Kfm. Carl-Friedrich Leuschner, Engelberg

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Konrad Bergmeister, München
WP/StB/RB	Dr. Manfred Eisenach, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Haub, Saarlouis
WP	Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alois Klinkenberg, Pulheim
WP	Dipl.-Kfm. Erich Röck, München
WP/StB	Dr. Knut Schacht, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Böhnke, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hermann Elter, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Hürholz, Bonn
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Jestädt, Brühl
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henner Klein, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Korthäuer, Essen
WP/StB	Dr. Hans-Werner Kortmann, Kaltenkirchen
WP	Dr. Josef Meyer, Sprockhövel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Mößner, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Müllerklein, Veitshöchheim
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Alfred Müssle
WP	Dipl.-Kfm. Franz Schmitt, Limburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Weber, Isny
WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Bernhard Westermann, Düsseldorf
WP/StB/RA	Jörg Wisbert, Neuss

### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-oec. Frank G. Albrecht, Rostock
WP/StB	Reinhold Aleff, Dorsten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Amon, München
WP/StB	Dipl.-Oec. Karl Heinz Baiker, Sonthofen
vBP/StB	Helmut Baki, Menden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Bernhard, Frankfurt am Main
WP	Rosemarie Blerch, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Blumöhr, Hanau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Bültemeier, Hameln
vBP/StB/RA	FAfStR Hans-Helmuth Delbrück, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albert Dirnaichner, Eching
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gertraud Dirscherl, Landshut
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Harald Dörfler, München
WP/StB	Dipl.-oec. Armin Edinger, Friedberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf Euringer, Starnberg
vBP/StB	Klaus Faulmann, Meinerzhagen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ralf Finke, Spenge
vBP/StB	Winfried Giese, Dorsten
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Heinz-Joachim Görgen, Simmern
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Großekathöfer, Bad Oeynhausen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Hiltrop, Haltern
WP	Dipl.-Ökon. Rolf Irlbeck, Duisburg
WP/StB/RA	Dr. Christian Janßen, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Klasen, Prüm
vBP/StB/RA	Cornelia Klein, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Klein, Hamburg
vBP/StB	Alfred Kleinhenz, Bad Kissingen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Gerd Kleveman, Wedemark
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Knott, Nürnberg
vBP/StB	Werner Kost, Pliezhausen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Gerhard Krippner, Eching
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Lauterbach, Weiden
vBP/StB	Inge Lehmann, Bad Schwartau
vBP/StB	Karl-Rudolf Lenz, Biedenkopf

WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Richard Linnartz, Köln
vBP/RA	FAfStR Dr. Jürgen Lüders, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Meißner-Geusen, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka, Bonn
WP	Dipl.-Ökon. Peter Nuretinoff, Königslutter
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christine Peschel, Grafing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Peschel, Grafing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Quacken, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Leo Raab, Dinkelsbühl
vBPin/StBin	Renate Riesinger, München
vBP/StB	Dietmar Rische, Dortmund
WP	Dipl.-Ökon. Karsten Rossow, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Roth, München
WP/StB	Dr. Meinhard Rudel, Rödighausen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Ruß, Bamberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Sandker, Everswinkel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Sanktjohanser, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Heribert Schlüter, Bergheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Schnöller, Gilching
WP/StB	Dipl.-Volksw. Volker Schulz, Vettelschoß
WP/StB	Dipl.-Ökon. Udo Siepermann, Halver
vBP/StB/RB	Hans Steinhardt, Moorenweis
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wilhelm Straaten, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Guntram Teichgräber, Krefeld
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Paul Thomas, Neunkirchen
vBP/StB	Ernst Tümmeler, Hemer
vBP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Voosholz, Everswinkel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wagner, Poing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Weismann, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Wemhöner, Milano
WP/StB/RA	Wolfgang-Peter Wendl, Sulzbach-Rosenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Willershausen, Murnau
WP	Dipl.-Kfm. Alexander Winter, Olching



vBP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Wöltge,  
Hameln  
WP Dipl.-Oec. Torsten Zils,  
Rostock

## 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Bayer,  
Aschheim  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans von  
Beckerath, Kempen  
WP/StB Dipl.-Kffr. Ute Benzel, Köln  
WP/StB Dipl.-Kffr. Frauke Berndt,  
Köln  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Andrea Bertram,  
München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Brecht,  
Beverungen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Budde,  
Coesfeld  
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Engelbert  
Cordes, Lingen  
WP/StBin Dipl.-Kfm. Heide Margarete  
Dalheiser, Dießen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Dirks,  
Ratingen  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Hubertus  
Eichler, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther  
Eismann, Holzkirchen  
WPin/StBin FBin/IntStR  
Dipl.-Kffr. Brigitte Ellerbeck,  
Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter A.  
Fischbacher, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Silvia Förster,  
Haar  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Gipper,  
Felsberg  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Franz-Josef  
Hans, Landau  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Ilse  
Hellner-Borchard,  
Göttingen  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Egon Herz,  
Ötzingen  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter  
Hölzner, Bochum  
WP Dipl.-Kfm. Claudia Humm,  
Koblenz  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Annedore  
Jacobs, Meerbusch  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus von  
Klinggräff, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Klomp,  
Mönchengladbach  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin  
Krause, Velbert  
WP/StB Dipl.-Ökon. Uwe Landau,  
Hagen  
WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael  
Ludwig, Gründau  
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Meller,  
Köln

WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin  
Mensing, Borken  
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Christine Nisser,  
Oerlinghausen  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Annette  
Noll-Thissen, Ratingen  
WP/StB Dr. Andreas Pink, Köln  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas  
Pollmann, Bielefeld  
WPin/StBin Dipl.-Betriebswirtin  
Christine Promersberger,  
Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Röhrig,  
Binningen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan  
Schiffmann, Kolbermoor  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Thomas  
Schumacher, Binningen  
WP/StB Dipl.-Ökon. Gregor Stienen,  
Bottrop  
WP Dipl.-Kfm. Markus Stötter,  
Aystetten  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jörg  
Tecquert, Diplome de  
Licence, Kottenheim  
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Karla  
Zimmermann, Wuppertal

## Todesfälle

04.02.2022 WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Lieder  
08.04.2022 vBP/StB Hans Balfanz, Hannover  
09.04.2022 WPin/StBin Dipl.-Kfm. Linda Heintz, Frankfurt  
am Main  
10.04.2022 WP Dipl.-Volksw. Dorothea Schneider, Berlin  
30.04.2022 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Möhler, Oestrich-  
Winkel  
05.05.2022 WP/StB Dipl.-Finanzw. Artur Kraus, Eschbach  
07.05.2022 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Falk Scharfenberg,  
Hamburg  
10.05.2022 vBP/StB Werner Wrobel, Kernen

14.05.2022 vBP/Norbert Friedrich, Beckingen  
23.05.2022 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart  
28.05.2022 WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow,  
Bergisch Gladbach  
29.06.2022 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Holst, Schwerin  
06.07.2022 WP/StB/RA Dietrich Bellersen, Flensburg  
06.07.2022 WP/StB Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross, Stuttgart  
30.07.2022 vBP/RA FAFStR Dr. Gerd Rohde, Leipzig

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein  
ehrendes Andenken bewahren.**

## BERICHTE UND MELDUNGEN

## Drittes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges / zweites Update auf Englisch

Das IDW hat am 11. August 2022 das dritte Update seines Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges veröffentlicht. Ergänzt wurden Ausführungen zum Verhältnis sanktionsrechtlicher Meldepflichten zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (Frage 6.1.11.). Außerdem wurden die Ausführungen zum Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, einschließlich Abschlussprüfung, für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aktualisiert (Frage 6.1.3.).

Bereits am 9. August 2022 hat das IDW das zweite Update des Fachlichen Hinweises (mit Stand vom 14. April 2022) in englischer Sprache vorgelegt. la

Der Hinweis (mit Vorversionen) abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag032208/](http://www.wpk.de/link/mag032208/)

## BFB-Präsident Schmidt: „Unsicherheit wächst“

### Konjkturumfrage Sommer 2022

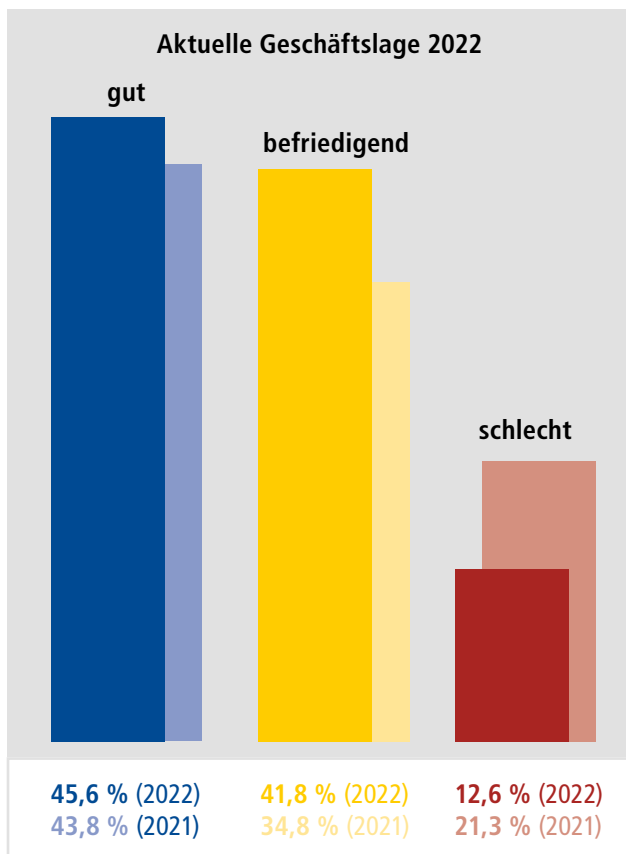
Die Freien Berufe sorgen sich im Zuge des Krieges gegen die Ukraine vor einer sich weiter verfestigenden Wirtschaftskrise und einem schwierigen Marktumfeld. Eine Skepsis, die die Besorgnis über den weiteren Verlauf der Coronapandemie überlagert“, so BFB-Präsident Friedemann Schmidt am 8. Juli 2022 zu den Ergebnissen der BFB-Konjkturumfrage Sommer 2022.

Weiter führt er aus: „Das spiegelt sich auch im Geschäftsklima wider. Zwar fällt dieses besser aus als in der sonstigen Wirtschaft, aber gerade die Geschäftserwartungen trüben es deutlich ein. Überdies macht der Fachkräftemangel den Freien Berufen mehr und mehr zu schaffen. Die Freien Berufe stoßen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen und gehen darüber hinaus. Wenn diese Überlast mit Überstunden nicht mehr zu kompensieren ist, bedeutet dies in letzter Konsequenz auch, dass Aufträge abgelehnt werden müssen. Dabei werden die Freien Berufe mehr denn je gebraucht – neben der klassischen Daseinsvorsorge – sind es zunehmend aktuelle große Heraus-



BFB-Präsident Dipl. Pharm. Friedemann Schmidt

→



forderungen, bei denen sie Schlüsselfunktionen haben: Ob (Sofort-)Hilfe und die Integration der zu uns geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer oder die Transformation hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit, hierfür wie für andere Aufgaben sind die Freien Berufe und ihre Expertise unentbehrlich.“

## // Ergebnisse der Konjunkturumfrage im Einzelnen

### Aktuelle Geschäftslage

45,6 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 41,8 % als befriedigend und 12,6 % als schlecht. Dies ist verglichen mit den Sommer-Werten 2021 eine Verbesserung: Vor einem Jahr lagen die Werte bei 43,8 % (gut), 34,9 % (befriedigend) und 21,3 % (schlecht).

Alle vier Gruppen beurteilen ihre aktuelle Lage besser als im Vorsommer: Durchaus zufrieden sind die befragten technisch-naturwissenschaftlichen Freiberuflerinnen und Freiberufler, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die freien Kulturberufe und die freien Heilberufe sind verhaltener.

### Sechsmonatsprognose

Für das kommende Halbjahr erwarten 12,8 % der Befragten eine günstigere, 60,6 % eine gleichbleibende und 26,6 % eine ungünstigere Entwicklung. Hier trübten sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer ein: Diese lagen bei 15 % (günstiger), 63,8 % (gleichbleibend) und 21,2 % (ungünstiger).

### Personalplanung

15,9 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu haben, 70,3 % gehen davon aus, gleich viele Beschäftigte zu haben und 13,8 % befürchten, Stellen abbauen zu müssen.

### Konjunkturbarometer

Das Geschäftsklima stufen die Befragten besser ein als die restliche Wirtschaft, obwohl die Einschätzung beider Bereiche recht verhalten ausfällt.

### Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

Die Auslastung der Freiberuflerinnen und Freiberufler nimmt weiter zu. 30,2 % der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im vergangenen Sommer lag dieser Wert bei 26,6 %. Zu mehr als 75 bis zu 100 % sind aktuell 42 % ausgelastet, 15,9 % zu mehr als 50 bis zu 75 %, 5,3 % zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 6,6 % bis zu einem Viertel.

### Perspektivische Auslastung

Auch hier zeigen die Werte eine sich verschärfende Situation. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 6 %, binnen der kommenden sechs Monate, und 8,3 %, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 % ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2021 noch bei 4,9 und 7,1 %.

### Gründe für Überauslastung

Für 66,5 % gründet die Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage. 62 % führen sie auf fehlende Fachkräfte und 20,3 % auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück.

### Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen auf Platz eins, gefolgt von der Herausforderung, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Die Einwirkung der Digitalisierung auf ihr Geschäftsfeld ist für die Befragten am wenigsten maßgeblich.

### Über die Umfrage

Repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB, durchgeführt vom 21. März bis 8. Mai 2022 unter rund 1.300 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung.

th

## NEU DABEI

# Dr. Veronika Hefen

## WPin Dr. Veronika Hefen

hat an der Ruhr-Universität Bochum ihr Bachelor-, Master- und Diplomstudium in Wirtschaftswissenschaft, Amerikanistik und Sozialpsychologie absolviert. Ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre setzte sie zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Potsdam fort, im Anschluss berufsgleitend zu ihrer Tätigkeit bei der PwC GmbH WPG. Die Promotion zum Dr. rer. pol erfolgte 2021, die Bestellung als Wirtschaftsprüferin im Januar 2022. Frau Dr. Hefen ist Managerin bei der PwC GmbH WPG in Berlin.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüferin werden?

Ich hatte bereits im Studium und in den ersten Praktika eine gewisse Faszination für die fachlichen Themen rund um Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen entwickelt. Aus meiner Sicht leisten WP durch ihre Tätigkeit einen fundamentalen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems und ich hatte schnell den Anspruch, die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, um diesen Beruf ausüben zu können.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Im beruflichen Alltag gefällt mir an diesem Beruf besonders, dass man sowohl „viel mit Menschen“ zu tun hat als auch sich immer wieder mit anspruchsvollen, fachlichen Themen beschäftigt. Es gibt keine Langeweile in diesem Beruf.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Eine schwierige Frage, da Qualität ja häufig subjektiv, schwierig zu messen und zu beurteilen ist. Mein Anspruch an die Qualität der durch mich erbrachten Leistungen ist es, das Vertrauen in unseren Berufsstand zu wahren, indem wir als Team bestmögliche Leistungen erbringen, die sämtliche interne und externe Qualitätsstandards erfüllen.

## Was freut Sie besonders?

In und mit einem so tollen Team arbeiten zu dürfen wie bei uns am Standort. Und der Blick auf die Spree vom Büro aus.

## Was ärgert Sie besonders?

Dass es in unserem Beruf sehr viele Formalien gibt, die wahn-sinnig viel Zeit kosten.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Das Wirtschaftsprüfungsexamen und meine Promotion im gleichen Jahr abzuschließen und dass meine Kinder mich gefragt haben, wann ich das denn eigentlich gemacht habe.

## Wo würden Sie gerne leben?

Am Meer. Leider ist das nicht mit Berlin kompatibel.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Neben dem Beruf immer auch Zeit für die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu haben – für meine beiden Kinder, meine übrige Familie, meine Freunde und Sport.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte gerne weiterhin einen Beruf ausüben, der es mir ermöglicht, Lebensqualität zu wahren. Auch in fünf Jahren noch.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

In der jüngeren Geschichte: Sophie Scholl.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Die unendliche Geschichte von Michael Ende.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Zeit mit meiner Familie und meinen Freunden verbringen und laufen gehen.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Glück ist für mich, den Moment zu genießen, aber auch Träume zu haben und zu versuchen, diese in die Realität umzusetzen.

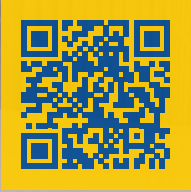




**DAS WPK MAGAZIN  
AUCH ALS APP!**  
Entspannt unterwegs  
das WPK Magazin lesen



App Store



Google Play

